Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2788**
15. Wahlperiode 25. 03. 2004

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. bis 30. Januar 2004 in Straßburg

Während des ersten Teils der Sitzungsperiode 2004 vom 26. bis 30. Januar 2004 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und fasste Beschlüsse zu folgenden Themen:

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

Zum Thema „Beobachtung der Parlamentswahlen in der Russischen Föderation“ sprach Abg. Jelena Hoffmann (S. 7)

Bericht des Ministerkomitees

– Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den Außenminister der Niederlande, Bernard Bot

Politische Fragen

– Ansprache des Generalsekretärs des Europarates, Walter Schwimmer

  Fragen des Abg. Rudolf Bindig (S. 18) und der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (S. 18)

– Ansprache des Präsidenten von Zypern, Tassos Papadopoulos

– Die Lage auf Zypern (*Entschließung* 1362 – S. 26, *Empfehlung* 1642 – S. 29)

  Hierzu sprach Abg. Rainder Steenblock (S. 25)

– Ansprache des Präsidenten von Georgien, Mikheil Saakashvili

– Terrorismus – eine Bedrohung für die Demokratien (*Empfehlung* 1644 – S. 32)

– Ansprache des Präsidenten der Interparlamentarischen Union, Sergio Páez Verdugo

Rechts- und Menschenrechtsfragen

– 3. Jahresbericht über die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarates (1. Januar bis 31. Dezember 2002) (*Empfehlung* 1640 – S. 9)

  Ansprache des Menschenrechtskommissars des Europarates, Alvaro Gil-Robles

  Hierzu sprach Abg. Rudolf Bindig (S. 7)

– Politische Häftlinge in Aserbaidschan (*Entschließung* 1359 – S. 15)

– Die Folgen der Erweiterung der Europäischen Union auf die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (*Empfehlung* 1648 – S. 45)

– Kandidaten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (*Entschließung* 1366 – S. 49, *Empfehlung* 1649 – S. 50)

  Hierzu sprach Abg. Rudolf Bindig (S. 48)

Fragen betreffend die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

– Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Aserbaidschan (*Entschließung* 1358 – S. 12)

– Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Armenien (*Entschließung* 1361 – S. 21)

– Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Georgien (*Entschließung* 1363 – S. 29, *Empfehlung* 1643 – S. 31)

– Die politische Krise in der Ukraine (*Entschließung* 1364 – S. 40)

Geschäftsordnungsfragen

– Die angefochtenen Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegationen Irlands und Maltas (*Entschließung* 1360 – S. 17)

Wanderungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

– Hilfe und Schutz für Asylsuchende in europäischen Häfen und Küstengebieten (*Empfehlung* 1645 – S. 34)

Wirtschafts- und Entwicklungsfragen

– Die Nutzung des Potenzials Straßburgs als europäische Hauptstadt (*Entschließung* 1357 – S. 10)

  Hierzu sprach Abg. Helmut Rauber (S. 10)

– Die Verbesserung der Perspektiven für die Entwicklungsländer: Ein moralisches Gebot für die Welt (*Empfehlung* 1646 – S. 38)

  Hierzu sprach Abg. Klaus Werner Jonas (S. 36)

  Ansprache des Ministers für Zusammenarbeit, humanitäre Maßnahmen und Verteidigung und des Ministers für Umwelt von Luxemburg, Charles Goerens

  Ansprache der Ministerin für internationale Zusammenarbeit von Kanada, Aileen Carroll

– Wirtschaftliche Aspekte der Erweiterung der Europäischen Union: die entscheidenden nächsten Jahre (*Entschließung* 1365 – S. 42, *Empfehlung* 1647 – S. 44)

Fragen der Kultur, Wissenschaft und Bildung

– Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (*Empfehlung* 1641 – S. 19)

Zum Ablauf der Tagung

Die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung sowie die Beschlusstexte sind nachstehend im Wortlaut abgedruckt.

Zu Beginn der Tagung wurde der österreichische Abgeordnete Peter Schieder in seinem Amt als Präsident der Parlamentarischen Versammlung bestätigt. Der Leiter der deutschen Delegation, Abg. Rudolf Bindig (SPD), wurde in seinem Amt als Vizepräsident der Versammlung bestätigt und der stellvertretende Leiter der deutschen Delegation, Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU), in seinem Amt als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte. In der Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer wurde Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) neu in das Amt der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gewählt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenminister der Niederlande, Bernard Bot, vor. Der Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer, legte einen Bericht zur Lage des Europarates vor. Zu der Versammlung sprachen außerdem der Präsident von Zypern, Tassos Papadopoulos, der Präsident von Georgien, Mikhail Saakashvili, der Präsident der Interparlamentarischen

Union, Sergio Páez Verdugo, der Menschenrechtskommissar des Europarates, Alvaro Gil-Robles, der Minister für Zusammenarbeit, humanitäre Maßnahmen und Verteidigung und Minister für Umwelt von Luxemburg, Charles Goerens, sowie die Ministerin für internationale Zusammenarbeit von Kanada, Aileen Carroll.

An der Tagung nahmen Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko sowie Parlamentarier aus dem seit 1997 vom Sondergaststatus suspendierten Belarus als Gäste teil.

Im zweiten Wahlgang wurde Ljiljana Mijovic als Richterin am Europäischen Menschenrechtsgerichtshof für Bosnien und Herzegowina gewählt: Zur Klärung von am Rande der letzten Teilsitzung gegen sie geäußerten mutmaßlichen Anschuldigungen war die Wahl nach dem ersten Wahlgang bei der Herbsttagung 2003 zunächst ausgesetzt worden. Die Urheber der Anschuldigungen hatten auf schriftliche Nachfrage von Präsident Schieder jedoch keine weiteren Informationen vorlegen können, sodass sich Präsident Schieder vor der Fortsetzung der Wahl im Namen der Versammlung für die Umstände, die zuletzt zur Aussetzung der Wahl geführt hatten, entschuldigte.

Nachdem die Versammlung im Herbst Beschlüsse betreffend eine ausgewogene Geschlechtervertretung gefasst und die Geschäftsordnung entsprechend geändert hatte, wurden bei der Eröffnung der Tagung nun die Beglaubigungsschreiben der nationalen Delegationen von Irland und Malta durch den Gleichstellungsausschuss angefochten: Beide Länder hatten nur Männer als Delegationsmitglieder benannt. Nach der Vorlage eines Berichts durch den Geschäftsordnungsausschuss folgte die Versammlung dessen Votum und beschloss, die Stimmrechte der irischen und maltesischen Parlamentarier bis zur Änderung der Zusammensetzung der jeweiligen nationalen Delegation zu suspendieren.

Schwerpunkte der Beratungen

Zum Auftakt der Tagung lag der Versammlung im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbericht von Präsidium und Ständigem Ausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen betreffend **Liechtenstein** vor. Die Versammlung bestätigte dabei einen am 25. November 2003 in Maastricht gefassten Beschluss des Präsidiums der Versammlung, trotz der Änderung der Verfassung von Liechtenstein und mit Blick auf die Rolle des Fürsten von Liechtenstein kein Verfahren zur besonderen Überwachung (Monitoring-Verfahren) zu eröffnen und stattdessen einen besonderen Dialog mit den Behörden von Liechtenstein aufzunehmen. Abgelehnt wurde damit ein Vorschlag des Monitoring-Ausschusses, ein solches Monitoring-Verfahren zu eröffnen, um die Vereinbarkeit der Verfassungsänderungen mit den Standards des Europarates und Liechtensteins sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen.

In Dringlichkeitsdebatten beriet die Versammlung über Terrorismus – eine Bedrohung für die Demokratien und die Verfassungskrise in der Ukraine. Im Mittelpunkt der Beratungen stand zudem eine verbundene Debatte über das Funktionieren demokratischer Institutionen in Aserbaidschan und Politische Häftlinge in Aserbaidschan.

Die Dringlichkeitsdebatte über **Terrorismus – eine Bedrohung für die Demokratien** fand vor dem Hintergrund von Anschlägen Anfang Dezember 2003 in Istanbul auf Initiative des türkischen Delegationsleiters und auf Antrag des Politischen Ausschusses statt. Die Mitglieder der Versammlung stellten mit Bedauern fest, dass der rechtliche Rahmen fragmentiert und unvollständig sei und die Vereinten Nationen trotz entsprechender Bemühungen bislang keine umfassende Konvention zur Bekämpfung von Terrorismus geschlossen hätten. Mit Blick auf die größere Homogenität der Mitgliedsländer des Europarates forderten sie die Regierungen dazu auf, die Hindernisse im Rahmen des Europarates zu überwinden, einschließlich einer Definition von Terrorismus. Das Ministerkomitee solle unverzüglich mit der Ausarbeitung eines umfassenden europäischen Übereinkommens beginnen. Mehrere Redner betonten, der Terrorismus sei eine Realität. Die Frage sei, wie im Europarat mit dieser Realität umgegangen und wie im Zusammenhang mit dem Terrorismus die Einhaltung der Menschenrechte wahrgenommen werde. Der einzige Weg zum Frieden sei die vollständige Umsetzung der Menschenrechte. Diese dürften nicht irgendwelchen Ideologien untergeordnet werden. Der Europarat müsse immer wieder seine Dienste anbieten, um Versöhnung zwischen Kulturen und Menschen sowie zwischen Völkergemeinschaften zu ermöglichen.

Die äußerst lebhaft geführte Dringlichkeitsdebatte über **die politische Krise in der Ukraine** hatte der Monitoring-Ausschuss vor dem Hintergrund des vor kurzem von den ukrainischen Behörden eingeleiteten Verfahrens zur Änderung der Verfassung beantragt, da das Verfahren nicht im Einklang mit der Geschäftsordnung des ukrainischen Parlaments, der Verkhovna Rada, oder mit Artikel 19 der ukrainischen Verfassung stehe. Die Mitglieder der Versammlung bedauerten vor allem, dass die ukrainischen Instanzen, einschließlich der Präsident der Ukraine und das Außenministerium, die Aktivitäten des Europarates, insbesondere das Überwachungsverfahren der Versammlung, die Besuche der Ko-Berichterstatter des Monitoring-Ausschusses und ihre Erklärungen als „Eingriff in die internen Angelegenheiten der Ukraine" betrachteten. Sie verwiesen darauf, dass die Ukraine die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Europarat ergebenden Verpflichtungen gemäß der Satzung des Europarates freiwillig akzeptiert habe, sodass ein solcher Standpunkt nicht gerechtfertigt sei. Die Art der Reformen und das gewählte Regierungssystem seien in der Tat eine interne Angelegenheit eines jeden souveränen Staates, jedoch nur so lange, wie sie unter gebührender Achtung des Grundgesetzes des Landes durchgeführt würden. Die jüngsten Entwicklungen in Verbindung mit den politischen Reformen und den anstehenden Präsidentschaftswahlen in der Ukraine seien jedoch Besorgnis erregend: Alle Beschlüsse zur Reform der konstitutionellen Wahlbestimmungen, die vor den Präsidentschaftswahlen gefasst würden, seien wahrscheinlich einseitig und entzweiend, sodass der Zeitpunkt der gegenwärtig stattfindenden Debatte über Verfassungsreformen äußerst unangebracht sei.

Die Versammlung missbilligte die kurzfristigen Ziele, von denen die jüngsten Debatten geleitet würden: Der wirkliche Grund für die jüngste politische Reformoffensive, die zu einer parlamentarischen Krise in dem Land geführt habe, sei die Absicht der gegenwärtigen Machthaber, jede Möglichkeit einer politischen Alternative für die Machtausübung in der Ukraine zu ersticken. Allerdings beklagte die Versammlung auch die Mittel, zu denen die Opposition im Gegenzug gegriffen habe, um die reguläre Arbeit des Parlaments zu blockieren. An die in der Verkhovna Rada vertretenen Parteien erging deshalb der dringende Appell, ihre Probleme auf friedliche Art und Weise zu lösen durch einen offenen Dialog und eine vollständige Einhaltung der parlamentarischen Regeln und Bestimmungen. Alle Verfassungsänderungen im Hinblick auf die Amtszeit und den Wahlmodus des Präsidenten sollten zudem – wie in Artikel 156 der geltenden Verfassung vorgesehen – einem landesweiten Referendum unterworfen werden. Der Generalsekretär des Europarates wurde dazu aufgerufen, einen Sondergesandten für die Ukraine zu ernennen, der die aktuellen politischen Entwicklungen in der Ukraine verfolgen, beratend tätig sein und die Erfahrung des Europarates zur Verfügung stellen solle, wenn sie gebraucht würden. Schließlich drohte die Versammlung damit, die Beglaubigungsschreiben der ukrainischen Delegation anzufechten und darüber hinaus das Ministerkomitee zu ersuchen, die Mitgliedschaft der Ukraine im Europarat auszusetzen, falls weitere Versuche unternommen werden sollten, politische Reformen durch gesetzeswidrige Verfassungsänderungen oder mit verfassungswidrigen Mitteln durchzuführen, oder sollte die Ukraine keine freien und fairen Wahlen am 31. Oktober 2004 garantieren.

Zahlreiche Änderungsanträge wurden vor der Beratung über **das Funktionieren demokratischer Institutionen in Aserbaidschan, die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Armenien und das Funktionieren demokratischer Institutionen in Georgien** vorgelegt. In allen drei Ländern des südlichen Kaukasus soll die besondere Überwachung fortgesetzt werden, im Fall von Armenien vor allem mit Blick auf die Defizite im Bereich der pluralistischen Demokratie. Armenien soll nach dem Willen der Versammlung in diesem Zusammenhang insbesondere beweisen, dass das Land die nächsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen unter Einhaltung der internationalen demokratischen Standards organisieren kann. Von den georgischen Behörden erwartet die Versammlung eine grundlegende Änderung ihrer Haltung und die Vorlage eines genauen Zeitplans für die Umsetzung der bei der Aufnahme in den Europarat eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen, namentlich bei der Korruptionsbekämpfung und der Reform der für die Durchsetzung von Gesetzen zuständigen Einrichtungen. Besorgnis erregend sei die Gefahr einer inneren Destabilisierung von Georgien und die anhaltende Bedrohung der territorialen Unversehrtheit des Landes.

Mit Sanktionen drohte die Versammlung im Fall von Aserbaidschan und beriet nicht nur über dessen Fortschritte bei der Einhaltung seiner bei der Aufnahme in den Europarat eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen, sondern in verbundener Debatte auch über **Politische Häftlinge in Aserbaidschan**. Die Versammlung knüpfte damit an Debatten im Januar 2002 und Juni 2003 an und erinnerte daran, dass die aserbaidschanischen Behörden bereits damals in scharfen Worten aufgefordert worden waren, das Problem der politischen Häftlinge zu lösen: Die Existenz von politischen Gefangenen sei nicht mit der Mitgliedschaft Aserbaidschans im Europarat vereinbar. Die Mitgliedschaft Aserbaidschans im Europarat werde deshalb in eine kritische Phase eintreten, wenn das Problem der politischen Häftlinge nicht bis zur diesjährigen Herbsttagung der Versammlung gelöst sei. Der Generalsekretär des Europarates wurde dazu aufgerufen, die von ihm ernannten unabhängigen Experten zur möglichst baldigen Erfüllung ihres (zweiten) Mandats anzuweisen. Ins Auge gefasst werden solle jedoch darüber hinaus ein drittes Mandat, um eine zusätzliche Liste mit 88 Namen anderer mutmaßlicher politischer Häftlinge zu prüfen, die bei der Erstellung der ersten Liste von 716 Namen leider vergessen worden waren, sowie neue Fälle mutmaßlicher politischer Häftlinge, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 15. April 2002, dem Tag des Inkrafttretens der Europäischen Menschenrechtskonvention in Aserbaidschan, ans Licht kamen. Die Parlamentarier mahnten die Mitgliedstaaten des Europarates zu größter Umsicht, wenn ihnen Auslieferungsersuchen für aserbaidschanische Staatsbürger zugingen.

Trotz eines emotionalen Redebeitrags des Delegationsleiters von Aserbaidschan zog seine Delegation vor der Abstimmung eine Reihe von Änderungsanträgen zurück, die im federführenden Ausschuss keine Mehrheit gefunden hatten, sodass der durch mehrere Anträge geänderte Entschließungsentwurf schließlich ohne Gegenstimmen und bei nur zwei Enthaltungen angenommen werden konnte.

Bei der Vorstellung des **3. Jahresberichts über die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarates** wies der Leiter der deutschen Delegation, **Abg. Rudolf Bindig (SPD)**, darauf hin, dass der Bericht in die Mitte der sechsjährigen Amtszeit des Menschenrechtskommissars falle und damit eine wichtige Zwischenbilanz darstelle. Er begrüßte, dass der Kommissar eine dynamische Interpretation seines Mandates vorgenommen habe, insbesondere bei den Bestimmungen seines Mandates, die es ihm gestatteten, Stellungnahmen auch auf eigene Initiative hin abzugeben. Ausgeweitet werden solle in Zukunft die Möglichkeit, die Erfahrungen des Kommissars in Monitoring-Verfahren einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit den Ausschüssen könne der Kommissar in Zukunft insgesamt eine aktive Rolle übernehmen: Gefördert werden könnten Gesetzesinitiativen, die im Anschluss an Urteile des Gerichtshofs erforderlich erschienen, damit eine Flut von inhaltlich gleichen oder ähnlichen Rechtssachen schon an der Quelle eingedämmt werden könnte, wenn es gelänge, dass die jeweiligen Länder ihre Gesetze weiterentwickelten. Die Mitgliedstaaten des Europarates, namentlich Georgien, Moldau und die Russische Föderation, sollten die Empfehlungen, die der Kommissar an sie richte, vollständig und auch zügig umsetzen.

Mit nur einer Gegenstimme und bei einer Enthaltung verabschiedete die Versammlung eine entsprechende Empfehlung mit einer Reihe von weiteren Vorschlägen zur Stärkung des Amts des Menschenrechtskommissars. Danach soll der Kommissar in Zukunft u. a. in vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof anhängigen Rechtssachen als Intervenient auftreten, über die Veröffentlichung seiner Berichte, Empfehlungen und Stellungnahmen selbst entscheiden und sachdienliche Informationen anfordern können.

Auf der Grundlage eines von dem Fraktionsvorsitzenden der Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer nach politischen Gesprächen in Zypern, der Türkei und Griechenland vorgelegten Berichts beriet die Versammlung über **die Lage auf Zypern.** Die Parlamentarier riefen die Führer der beiden Volksgruppen dazu auf, die Verhandlungen unverzüglich und auf der Grundlage des Annan-Plans aufzunehmen, um bis zum 1. Mai 2004 eine politische Regelung der Zypernfrage zu erreichen. Es sei Aufgabe der Führer der beiden Volksgruppen, das auf alten Ängsten und Bemühungen um die Erlangung einseitiger Vorteile beruhende Konfrontationsmuster zu überwinden und sich der Zukunft ihrer Volksgruppen zuzuwenden, die ein einziges Volk mit gemeinsamem Geschick bildeten. Die Europäische Union solle die positive Einbeziehung der Türkei in die Suche nach einer Regelung der Zypernfrage dadurch fördern, dass den türkischen Behörden unter Einhaltung geeigneter Kriterien eine klarere Perspektive für die Eröffnung von

Beitrittsverhandlungen gegeben werde. Darüber hinaus müsse die Europäische Union die Zugangsbedingungen für Produkte aus dem Nordteil Zyperns zum Gemeinsamen Binnenmarkt erleichtern.

Der deutsche **Abg. Rainder Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** warnte jedoch vor einer Vermischung des Annan-Plans mit dem EU-Beitrittsplan. Der Beitrittsplan sei an die Kopenhagener Kriterien gebunden, sodass Vorsicht geboten sei, was Garantieerklärungen angehe, die nicht hilfreich seien. Der Beitritt werde durch eine Lösung der Zypernfrage sicherlich gefördert, doch Garantien werde es nicht geben können. Andererseits würde jedoch das Nichterreichen der Ziele des Annan-Plans sicherlich den Beitritt der Türkei erheblich beschädigen. Die dreißig Jahre alte Grenze, die Griechen und Türken auf Zypern trenne und eine Hauptstadt teile, sei ein politischer Anachronismus in einem trotz aller Schwierigkeiten immer weiter zusammenwachsenden Europa. Der wichtigste Schlüssel zur Lösung dieses Problems liege in Ankara, in der Türkei.

In seiner **Ansprache** versicherte der **Präsident von Zypern, Tassos Papadopoulos**, die griechisch-zypriotische Seite und er selbst seien bereit, sofort substanzielle Verhandlungen auf der Basis und im Rahmen des Annan-Plans und der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates aufzunehmen, um nach Möglichkeit noch vor dem 1. Mai 2004 zu einer tragfähigen Lösung des Zypern-Problems zu kommen und Zypern die wirkungsvolle Mitwirkung in der Europäischen Union zu ermöglichen.

Der deutsche **Abg. Klaus Werner Jonas (SPD)** legte einen Bericht zur **Verbesserung der Perspektiven für die Entwicklungsländer** vor und setzte sich dabei mit der Erreichung der in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen im entwicklungspolitischen Bereich genannten Ziele auseinander. Er sprach sich dafür aus, die Arbeit der Geberländer noch besser zu koordinieren und die Maßnahmen zu bündeln. Auch müssten bei der Evaluierung höhere Maßstäbe angelegt werden und die Gelder besser abfließen. Offene Märkte in den Industrieländern seien die Basis für eine nachhaltige positive Entwicklung, Entschuldungsmaßnahmen ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele.

Für die Aussprache hatten sich sechzehn Redner angemeldet, während kein Änderungsantrag eingereicht worden war. Die Mitglieder der Versammlung demonstrierten damit lebhaftes Interesse und große Einigkeit in Bezug auf eine gemeinsame europäische Entwicklungspolitik. Bereichert wurde die Debatte durch **Ansprachen des Ministers für Zusammenarbeit, humanitäre Maßnahmen und Verteidigung und Minister für Umwelt von Luxemburg, Charles Goerens**, **sowie der Ministerin für internationale Zusammenarbeit von Kanada, Aileen Carroll**, die bereits in den vergangenen sechs Jahren als Beobachterin an der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teilgenommen hatte. Ministerin Carroll wies auf die Zusammenarbeit ihres Landes mit Ungarn, Polen, Tschechien und der Slowakei hin, bei der es in den letzten zwei Jahren darum gegangen sei, die Fähigkeit dieser Länder als zukünftige Geber zu stärken, damit in Zukunft eine Kooperation als Geberländer ermöglicht werde.

Berlin, im Februar 2004

Rudolf Bindig, MdB	**Eduard Lintner, MdB**
Leiter der Delegation	Stellvertretender Leiter der Delegation

Montag, 26. Januar 2004

Tagesordnungspunkt

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

(Drucksache 10044 Teile 1 und 2)

Berichterstatter:
Abg. Jonas Čekuolis (Litauen)

Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident,

zuerst möchte ich die Möglichkeit wahrnehmen, Ihnen ganz herzlich zu Ihrer Wahl zu gratulieren. Ich bin sehr froh, dass Sie mit Ihrer sehr korrekten Arbeit und mit Ihrem Engagement weiterhin unserer Versammlung zur Verfügung stehen.

Nun zu den Wahlen. Am 7. Dezember vergangenen Jahres war ich schon zum dritten Mal als Wahlbeobachterin in Russland, genauer gesagt in Moskau, dieses Mal nicht als Mitglied der Wahlbeobachtergruppe des Europarates, sondern als Mitglied eines OSZE-Teams. Nach dem dritten Mal kann man schon Vergleiche ziehen. Dieses Mal ist mir besonders das Bestreben der Menschen aufgefallen, alles dem Gesetz entsprechend durchzuführen – gleich, ob es Wähler, Mitarbeiter in den Wahllokalen oder die einheimischen Wahlbeobachter waren. Ich finde, es ist eine sehr gute Entwicklung in Russland, nicht nach dem Gefühl zu handeln oder nach dem, was der Chef gesagt hat. Wir wissen, dass Russen sehr oft Schwierigkeiten haben, die Gesetze richtig umzusetzen. Ich möchte dies hier nochmals unterstreichen, denn dieser Punkt ist mir diesmal wirklich aufgefallen.

Allerdings passiert natürlich noch einiges, was unserem europäischen Verständnis nicht entspricht. Zum Beispiel waren ab und zu einige Familienangehörige in einer Wahlkabine, sodass man sich manchmal um den Ehefrieden Sorgen machen musste. Auch waren in fast allen Wahllokalen Sicherheitskräfte anwesend. Wenn man jedoch die Menschen darauf angesprochen hat, waren sie eigentlich froh, die Wahlen in einer so sicheren Atmosphäre durchführen zu können. Sie haben dies nicht als störend oder bedrohlich empfunden. Die Sicherheitskräfte der Miliz, der russischen Polizei oder des Katastrophenschutzes waren in fast allen Wahllokalen anwesend, in denen ich die Wahlen beobachtet habe. Die von mir genannten Abweichungen vom Wahlgesetz in Russland sind nicht gravierend. Wir haben meistens mit der Mentalität des russischen Volkes zu tun. Wir müssen natürlich immer wieder darauf hinweisen, dass die Situation noch nicht so ist, wie wir uns das in Europa vorstellen. Ich glaube jedoch nicht, dass die Wahlen selbst aus diesen Gründen in irgendeiner Weise beanstandet werden sollten.

Meiner Meinung nach sollten nicht die Durchführungen der Wahlen intensiv diskutiert werden, sondern die Wahlergebnisse. Diese werfen mehr Fragen auf, und wir können weniger Antworten darauf geben. Die erste Frage, die sich mir stellt, bezieht sich auf die Ursachen der Wahlergebnisse, zum Beispiel im Hinblick auf die Rolle der Medien vor den Wahlen. Mit Bedauern muss man feststellen, dass der Kreml eine strikte Kontrolle der Medien im Wahlkampf ausgeübt hat. Für Oppositionsparteien und kleinere Parteien war es kaum möglich, ihre Kandidaten und Programme in den Medien zu präsentieren, wobei es die meisten Schwierigkeiten mit den überregionalen Sendern gab, die von der Administration kontrolliert werden. Herrn Khodorkovskys Verhaftung fällt auch in die Zeit des Wahlkampfes, und die Vermutung liegt nahe, dass der Termin der Verhaftung nicht zufällig gewählt wurde. Es steht mir nicht zu, über die Gründe der Verhaftung zu urteilen. Deren Art und Weise und die Berichterstattung in den Medien jedoch sprechen Bände. Am Rande möchte ich anmerken, dass einige von Herrn Khodorkovskys Anwälten die Nichteinhaltung der russischen Prozessordnung beklagen. Es wird berichtet, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert, da keine ausreichende medizinische Versorgung erfolgt. Ich würde gerne nach Moskau fahren, um mit eigenen Augen Herrn Khodorkovskys Haftbedingungen zu sehen.

Die nächste Frage, auf die ich Antworten suche, ist folgende. Was bedeutet diese Verteilung der Stimmen für die Zukunft Russlands? Einerseits wächst die Gefahr, dass die demokratische Entwicklung gebremst wird und sich die gelenkte Demokratie zu einem zu autoritären Regime entwickelt. Russland hat keine parlamentarische, sondern eine vom Präsidenten dominierte Demokratie. Andererseits besteht die Chance, eine zwar autoritäre, aber reformistische Politik durchzuführen. Putin kann sich nicht mehr hinter der Zerrissenheit und Reformunwilligkeit des Parlamentes verstecken, da alle Entscheidungen des Parlaments ohne seine Zustimmung undenkbar sind.

Ich glaube, wir müssen uns alle diese Fragen stellen. Wir müssen uns fragen, in welche Richtung die Demokratie sich in Russland entwickeln wird. Das ist eine große Herausforderung für uns Europäer. Wir haben die Aufgabe, unseren Kolleginnen und Kollegen in Russland zu helfen, die Demokratisierung ihres Landes voranzutreiben.

Vielen Dank.

Tagesordnungspunkt

3. Jahresbericht über die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarates (1. Januar bis 31. Dezember 2002)

(Drucksache 10024)

Berichterstatter:
Abg. Rudolf Bindig (Deutschland)

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieser Bericht fällt in die Mitte der Amtszeit von sechs Jahren und stellt damit eine wichtige Zwischenbilanz dar. Es ist auch die erste Debatte, die die Versammlung nach der Schaffung des Amtes zu diesem Thema führt. Es gibt uns die Möglichkeit, die Erfahrungen auszuwerten und

Empfehlungen für die weitere Entwicklung des Amtes auszusprechen.

Zunächst möchte der Rechtsausschuss und möchten wir dem Kommissar Alvaro Gil-Robles für seine Amtsführung und Arbeit ganz herzlich danken. Sieht man die Möglichkeiten des Amtes und berücksichtigt vor allem auch die Grenzen des Mandates, so kann man sagen, dass er in hervorragender Weise sein Amt gestaltet und ausgeführt hat. Die Hauptaufgaben, die ihm zugewiesen worden sind und die er zu erfüllen hat, sind bekanntlich: die Förderung der Erziehung und die Beachtung der Menschenrechte in den Mitgliedsländern des Europarates; dazu beizutragen, dass es zu einer effektiven Beachtung der Menschenrechte in den Gesetzen und in der Praxis in diesen Mitgliedsländer kommt; zur Identifizierung von Mängeln im Gesetzesbereich und in der Praxis bei den Menschenrechten beizutragen; und schließlich, die nationalen Menschenrechtsgremien in den Mitgliedsländern zu unterstützen. Der Kommissar hat durch eine Fülle von Aktivitäten diese Aufgabe wahrgenommen: durch Berichte und Empfehlungen, durch Meinungen, die er geäußert hat, durch die Organisation und die Teilnahme an Seminaren, durch Kontaktbesuche, durch Beziehungen mit nationalen Ombudsleuten und Menschenrechtsinstitutionen, durch Beziehungen zu den Nichtregierungs-Organisationen, durch die Kooperation mit internationalen Organisationen und durch die Kooperation mit Gremien des Europarates. Auch ist er in schwierigsten Krisensituationen tätig geworden.

Wahrlich, das ist ein breites Aufgabenfeld. Man kann sagen, dass es bemerkenswert ist, wie mit den sehr begrenzten Ressourcen hinsichtlich Personal und Finanzen ein so großes Aufgabenspektrum wahrgenommen worden ist. Besonders möchten wir hervorheben, dass wir es begrüßen, dass der Kommissar eine dynamische Interpretation seines Mandates vorgenommen hat, insbesondere bei den Bestimmungen seines Mandates, die es ihm gestatten, Stellungnahmen auch auf eigene Initiative hin abzugeben. Was die Beziehungen des Kommissars zur Versammlung angeht, so hat er angeregt, dass seinen Empfehlungen ein zusätzliches politisches Gewicht gegeben werden könnte, wenn wir seine Empfehlungen sorgfältig prüfen und gegebenenfalls unterstützen. Ich glaube, wir sollten diesem Wunsch nachkommen. Auch die Ausschüsse unserer Versammlung sollten die Erfahrungen und Berichte des Kommissars nutzen, damit diese konstruktiv weiterentwickelt werden können. Wir selbst möchten den Kommissar bitten, in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen dann eine aktive Rolle zu übernehmen, wenn es darum geht, Gesetzesinitiativen zu fördern, die im Anschluss an Urteile des Gerichtshofs erforderlich erscheinen, damit man eine Flut inhaltsgleicher Rechtssachen schon an der Quelle eindämmen kann, wenn es gelingt, dass die jeweiligen Länder ihre Gesetze weiterentwickeln.

Wir wollen die Mitgliedstaaten auffordern, die Empfehlungen, die der Kommissar an sie gerichtet hat, vollständig und auch zügig umzusetzen. Dies ist in der Resolution vorgesehen, die wir gleich verabschieden wollen. Dies gilt insbesondere für Georgien, für Moldau, aber auch für die Russische Föderation. Nachdem wir nun die Erfahrung haben, wie das Mandat in der Praxis läuft, wollen wir dem Ministerkomitee vorschlagen, dass dieses Mandat überprüft wird und dass auch die europäische Menschenrechtskonvention in einigen Punkten geändert wird. Es wäre wünschenswert, dass der Kommissar das Recht hätte, in einigen Fällen als eine Art „Volksanwalt“ diese dem Gerichtshof vorlegen zu können, wie wir das auch bereits bei der ersten Diskussion des Amtes hier diskutiert haben. Wenn das nicht im ersten Schritt möglich ist, so sollte doch geprüft und überlegt werden, ob er nicht in solchen Fällen als Intervenient auftreten kann. Wichtig ist auch, dass die Punkte, die wir bereits bei der ersten Diskussion über dieses Mandat hier gefordert haben, formal in das Mandat aufgenommen werden. Wann immer der Kommissar es für angemessen erachtet, dem Ministerkomitee und der parlamentarischen Versammlung zu einer spezifischen Angelegenheit einen Bericht vorzulegen, soll er dieses Recht auch förmlich bekommen. Er soll allein die Befugnis haben, seine Empfehlungen, Stellungnahmen oder Berichte auch zu veröffentlichen, und er soll aktiv Informationen anfordern können. Weiter möchten wir anregen, dass in das Mandat eine Regelung aufgenommen wird, die wir auch bei den Richtern haben und die beim derzeitigen Amtsträger natürlich noch gar keine Rolle spielen würde. Wir sollten ergänzen, dass ein mögliches Mandat enden sollte, wenn der Amtsinhaber das siebzigste Lebensjahr erreicht. Eine Möglichkeit sollte auch weiterhin ausgeweitet werden, dass die Erfahrungen des Kommissars im Monitorverfahren einbezogen werden.

Am Ende meiner Einführung komme ich zu einem ganz wichtigen Punkt. Wer ein solches Amt schafft und von diesem Amt erwartet, dass es ein breites Aufgabenspektrum erfüllt, der muss dieses Amt auch ausreichend ausstatten, sowohl mit Personal als auch mit Finanzmitteln. Wenn wir erwarten, dass der Kommissar in Krisensituationen tätig werden soll, wenn wir erwarten, dass er eine Reihe von Seminaren organisiert oder daran teilnimmt, wenn er wichtige Besuche macht, dann muss man auch dafür sorgen, dass er dafür die Grundlage hat. Solche Beiträge können auf freiwilliger Basis geschehen. Das wäre ein erster Schritt. Um die Konstanz der Arbeit zu sichern, wäre es jedoch noch wichtiger, dass dies im regulären Budget geschieht. Natürlich dürfen mit freiwilligen Spenden keine Auflagen verbunden sein. Das Amt müsste auf diese Weise gestärkt werden.

Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen,

alle Redner in der Debatte haben anerkannt, dass die Schaffung dieses Amtes richtig und wichtig war. Ich glaube, diesen Punkt sollten wir festhalten. Ich habe eigentlich keine Kritik gehört, weder an der Schaffung des Amtes, noch an der Amtsführung. Im Gegenteil. In vielen Debattenbeiträgen ist breit der Wunsch vorgetragen worden, die Position des Kommissars zu stärken und seine Arbeitsfähigkeiten auszubauen. Das ist, glaube ich, eine wichtige Mission.

Eine weitere wichtige Erkenntnis aus der Debatte war, dass es ein Gefühl gibt, man solle weiterhin – und vielleicht auch noch stärker als bisher – zwischen dem Kommissar und der Versammlung zusammenarbeiten. Was nützt es uns, wenn der Kommissar wichtige Feststellun-

gen trifft, Empfehlungen niederlegt, und diese dann letztlich weitgehend in einem Papier bleiben? Die angesprochenen Länder sollen sie umsetzen, aber auch die Versammlung hier soll davon Gebrauch machen. Es ist wichtig, in den Ausschüssen die Erkenntnisse einzubeziehen, und in unseren Resolutionen und Texten auf sie zurückzugreifen. Ein Diskutant hat die Problematik angeschnitten, ob der Kommissar sein Aufgabenfeld deutlich ausweiten soll, über die traditionellen bürgerlichen und politischen Rechte hinaus stärker hinein auch in die wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Einerseits gehen wir immer davon aus, dass alle Menschenrechte auf gleicher Ebene stehen. Trotzdem ist es natürlich notwendig, dass der Kommissar Schwerpunkte in seiner Arbeit erkennt, selbst auch in die Kernbereiche der Verletzung von Menschenrechten hineingeht und sich mit diesen Fragen befasst. Ich könnte eine Gefahr darin sehen, wenn man dies zu sehr ausweitet und auch Aspekte der sozialen Rechte umfangreich mitbehandelt. Bei Flüchtlingen wird das ja mit berücksichtigt.

Ich freue mich auf weitere Zusammenarbeit. Ich glaube, die ganze Versammlung hier hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass wir in einem Dialog miteinander stehen und dass wir mit einer gewissen Regelmäßigkeit hier auch über die Arbeitsmöglichkeiten, über die Arbeit und die Erkenntnisse des Kommissars miteinander debattieren. In diesem Geiste sollten wir die Debatte mit Ihnen fortführen.

Empfehlung 1640 (2004)*

betr.: **3. Jahresbericht über die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarates (1. Januar bis 31. Dezember 2002)**

(Drucksache 10024)

1. Die Versammlung nimmt den 3. Jahresbericht des Menschenrechtskommissars des Europarates („der Kommissar“) über seine Arbeit im Jahre 2002 zur Kenntnis und beglückwünscht ihn zu einer Weiterentwicklung des Tätigkeitsfelds seines Amtes, die alle Bestandteile seines Mandats diversifiziert und flexibel einbezieht. Sie weiß die dynamische Interpretation des Mandats des Kommissars zu schätzen, insbesondere die von Artikel 8 Absatz 1 in dem Sinne, dass es dem Kommissar gestattet ist, Stellungnahmen abzugeben – auch auf eigene Initiative.

2. Der Vorschlag des Kommissars, wonach die Versammlung seinen Empfehlungen durch ihr eigenes politisches Gewicht mehr Nachdruck verleihen könnte, verdient Erwägung und Unterstützung. Hat der Kommissar also in einem bestimmten Fall festgestellt, dass ein Staat sich nicht angemessen um die Umsetzung einer Empfehlung bemüht, so bittet die Versammlung den Kommissar, sie entsprechend zu informieren, damit sie dann in geeigneter Form tätig werden kann.

3. Die von dem Kommissar veranstalteten halbjährlichen Podiumsdiskussionen unter Beteiligung von Ombudsleuten und anderen Menschenrechtsinstitutionen werden von der Versammlung gefördert, die die Praxis des Kommissars begrüßt, die Versammlung zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen einzuladen.

4. Die Jahresberichte des Kommissars werden von der Versammlung sehr geschätzt, und diese bestärkt ihre Ausschüsse – insbesondere den Ausschuss für Recht und Menschenrechte und den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen – darin, sich darauf zu stützen und sie in vollem Umfang zu nutzen. Vor allem trifft die Versammlung den Beschluss, im Anschluss an die ihr zugegangenen Berichte des Kommissars geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen und insbesondere die Berichte zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls zu beantworten, um die der Kommissar speziell gebeten wurde.

5. Die Versammlung bittet den Kommissar, in Zusammenarbeit mit ihren eigenen zuständigen Ausschüssen und dem Ministerkomitee, in den Mitgliedstaaten bei der Förderung von Gesetzesänderungen, die im Anschluss an Urteile des Gerichtshofs als erforderlich erscheinen, eine aktivere Rolle zu spielen und so dazu beizutragen, die Flut inhaltsgleicher Rechtssachen schon an der Quelle einzudämmen.

6. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates darum dazu auf, die von dem Kommissar an sie gerichteten Empfehlungen vollständig und zügig umzusetzen, wobei diese Empfehlung vor allem Georgien und der Moldau gilt, an denen im Jahresbericht 2002 des Kommissars besondere Kritik geübt wurde, sowie der Russischen Föderation, die offiziell die Empfehlungen akzeptiert, sie jedoch noch nicht umgesetzt hat.

7. Darüber hinaus fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,

   a. das Mandat des Kommissars zu überprüfen und die Europäische Menschenrechtskonvention dahingehend zu ändern, dass der Kommissar die Möglichkeit erhält, soweit angemessen Fälle im Wege einer *actio popularis* dem Gerichtshof vorzulegen, wie dies bereits in der Empfehlung 1606 (2003) der Versammlung vorgeschlagen wurde;

   b. ersatzweise als Übergangsmaßnahme das Mandat des Kommissars zu überprüfen und die Europäische Menschenrechtskonvention dahingehend zu ändern, dass der Kommissar, wie dies angemessen erscheint, in vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen als Intervenient auftreten kann;

   c. bei der Überarbeitung des Mandats des Kommissars, wie zuvor schon in der Richtlinie 210 (1999) angeregt wurde, folgende Änderungen einzuarbeiten:

* Debatte der Versammlung am 26. Januar 2004 (1. Sitzung) (siehe Dok. 10024, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Bindig). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Januar 2004 (1. Sitzung).

i. Artikel 3.f. durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „wann immer der Kommissar es für angemessen erachtet, dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung zu einer spezifischen Angelegenheit einen Bericht vorzulegen“;

ii. Artikel 8 so zu ändern, dass der Kommissar die alleinige Befugnis erhält nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob seine Empfehlungen, Stellungnahmen und Berichte veröffentlicht werden;

iii. am Ende von Artikel 5 Absatz 1 den Satz hinzuzufügen: „Der Kommissar kann sachdienliche Informationen anfordern“;

iv. in Artikel 3.e. den Wortlaut „mit ihrer Zustimmung bei ihren Bemühungen, Abhilfe zu schaffen“ durch „dabei Abhilfe zu schaffen“ zu ersetzen;

v. vor der Wahl des nächsten Kommissars Artikel 10 so zu überarbeiten, dass die Amtszeit endet, wenn der Amtsinhaber das 70. Lebensjahr erreicht;

d. in seine Überwachungstätigkeit die Weiterverfolgung der von dem Kommissar an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen einzubeziehen;

e. den Kommissar mit den zusätzlichen Mitteln auszustatten, die erforderlich sind, um es seinem Amt zu ermöglichen, die große Arbeitsbelastung zu bewältigen, die sich allein schon aus dem derzeitigen Mandat ergibt (z. B. unter Einbeziehung der größeren Rolle in Krisensituationen sowie der bereits übernommenen zusätzlichen Aufgaben wie der halbjährlichen Podiumsdiskussionen zwischen den nationalen Ombudsmann-Einrichtungen) und die durch eventuell zusätzlich hinzukommende Aufgaben weiter erhöht wird. Die Versammlung begrüßt zwar jeden freiwilligen Beitrag der Mitgliedstaaten – soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die die Unabhängigkeit der Einrichtung gefährden könnten –, macht aber besonders auf die unbedingt notwendige Berechenbarkeit und Stabilität der dem Amt des Kommissars zur Verfügung gestellten Mittel aufmerksam.

Tagesordnungspunkt

Die Nutzung des Potenzials Straßburgs als europäische Hauptstadt

(Drucksache 10023)

Berichterstatter:
Abg. Bernard Schreiner (Frankreich)

Abg. **Helmut Rauber** (CDU/CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir als CDU/CSU des Deutschen Bundestages unterstützen den vorzüglichen Antrag des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, das Potenzial Straßburg als europäische Hauptstadt zu nutzen. Wir als Deutsche wollen Straßburg als europäische Hauptstadt. Dabei spielen für uns nicht nur technische Fragen eine Rolle. In Straßburg spiegelt sich ein Teil der deutsch-französischen Geschichte mit all ihren Tiefen, aber auch Höhen wider. Die Straßburger „Relation“ von 1609 gilt neben dem Wolfenbütteler „Aviso“ als die älteste deutsche gedruckte Zeitung. Was das deutsch-französische Verhältnis betrifft, trennte Straßburg nicht, sondern vertiefte die deutsch-französische Freundschaft. Straßburg kann die stabile Brücke zu unserem Nachbarn und darüber hinaus nur spielen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, die ich hier selbst nicht zu wiederholen brauche.

Wir alle wissen, dass es die Infrastruktur mit all ihren Facetten ist, die heute über die Zukunftsfähigkeit einer Stadt und auch einer Region entscheidet. Wir als Europarat können nur unseren Willen bekunden, dass Straßburg seine europäische Bedeutung behält, bzw. dass sie weiter gestärkt wird. Es liegt in erster Linie an der Stadt bzw. in der nationalen Kompetenz von Frankreich, wie diese Attraktivität, die ja schon sehr hoch ist, noch verstärkt werden kann. In den letzten Jahren ist ja auch einiges geschehen. Als Saarländer denke ich z. B. an die verbesserte Zugverbindung vom Saarland in diese Stadt. Es ist einiges geschehen, es ist aber auch noch einiges zu tun.

Die vorhandenen Defizite und auch die Tätigkeitsfelder sind genannt. Wir teilen die im Antrag formulierten Ziele, unter anderem die Flug- und Hochgeschwindigkeitsverbindung zu verbessern, vorhandene Bildungseinrichtungen auszubauen und zu internationalisieren und über den Rhein hinaus die gesamte Region zu einem Euro-Distrikt zu machen. Straßburg selbst ist eine der schönsten Städte Europas. Sie hat es verdient, weiterhin gefördert und unterstützt zu werden.

Entschließung 1357 (2004)*

betr.: Die Nutzung des Potenzials Straßburgs als europäische Hauptstadt

(Drucksache 10023)

1. Seit mehr als einem halben Jahrhundert dient die Stadt Straßburg Europa als politische Hauptstadt in des Wortes tiefster Bedeutung – in ihrer Eigenschaft als Sitz des gesamteuropäischen Europarates mit seinem Gerichtshof für Menschenrechte wie auch des Europäischen Parlaments. Auf diese Weise leistet die Stadt einen substanziellen Beitrag zum Gedeihen eines demokratischen, humanistischen, sozial gerechten und rechtsstaatlichen Europas und ist für die Zukunft des Kontinents weiterhin von entscheidender Bedeutung.

2. Damit Straßburg diese Aufgabe auch künftig wahrnehmen kann, braucht die Stadt jedoch von Frank-

* Debatte der Versammlung am 26. Januar 2004 (1. Sitzung) (siehe Dok. 10023, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Schreiner). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Januar 2004 (1. Sitzung).

reich in seiner Eigenschaft als Gastland dieser europäischen Institutionen und anderer Interessenten dringend einen neuen, stärker zukunftsorientierten und dynamischen Entwicklungsansatz in Form deutlich verbesserter Flug- und Hochgeschwindigkeitszugverbindungen mit wichtigen europäischen Städten. Damit erhielten Minister, Parlamentarier und Sachverständige einen besseren Zugang zu den europäischen Institutionen, und mit besseren Bildungs- und Kultureinrichtungen könnten alle angezogen werden, die zur Teilnahme am Aufbau eines vereinten Europas aufgerufen sind. Die Versammlung ist sich über das große Investitionsvolumen im Klaren, das Frankreich hierfür aufzubringen hätte, doch würde dieses auch auf die ganz beträchtlichen wirtschaftlichen und sonstigen Vorteile, die sich für Frankreich aus der Präsenz europäischer Institutionen auf seinem Staatsgebiet ergeben und auf die Gewinne für die Region bei ihren Bemühungen, internationale Investoren und Arbeitgeber anzuziehen, aufmerksam machen.

3. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt bestimmte Entwicklungen, wie die Einsetzung eines besonderen Lenkungsausschusses „Strasbourg Capitale Européenne“ durch die französische Regierung, die Schaffung eines aus Straßburg, seiner deutschen Nachbarstadt Kehl jenseits des Rheins und nahe gelegenen Gemeinden bestehenden „Eurodistrikts“ sowie die auf dem deutsch-französischen Gipfel im September 2003 eingegangene feierliche Verpflichtung, unter der Bezeichnung „TGV-Est“ bis 2007 eine Hochgeschwindigkeitszugverbindung zuerst zwischen Paris und Metz und möglichst bald danach bis nach Straßburg fertig zu stellen – einschließlich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein zum Anschluss des TGV-Netzes an das diesem entsprechende deutsche ICE-Netz als Verbindung zwischen Straßburg und Frankfurt. Die Versammlung begrüßt die Bestätigung des interministeriellen Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung vom 18. Dezember 2003, dass der zweite Abschnitt der Hochgeschwindigkeitszugverbindung „TGV-Est“ gebaut wird und ermutigt Frankreich, die Arbeiten schnellstmöglich nach Abschluss des ersten Abschnitts, d. h. im Jahre 2007, zu beginnen.

4. Hochgeschwindigkeitszugverbindungen werden auch zwischen Paris über Straßburg und Stuttgart, München, Budapest und Wien im Rahmen des so genannten „Magistrale“-Projekts und nach Süden über eine TGV-Verbindung Rhein–Rhone benötigt. Die Versammlung ruft dazu auf, alle diese Verbindungen in dem neuen Infrastrukturinvestitionsplan, der zurzeit innerhalb der Europäischen Union erörtert wird, als vorrangige Projekte zu betrachten. Die Versammlung begrüßt die am 18. Dezember 2003 auf der Sitzung des französischen interministeriellen Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung getroffene Entscheidung, mit dem Bau der Rhein–Rhone (TGV)-Hochgeschwindigkeitsstrecke zu beginnen.

5. Von noch größerer Bedeutung sind bessere Flugverbindungen mit anderen europäischen Städten – falls erforderlich mit staatlicher Unterstützung Frankreichs. In diesem Zusammenhang bedauert die Versammlung die Einstellung der Ryanair-Verbindung zwischen London und Straßburg und verweist auf die Entschließung 1341 (2003) der Versammlung über „Europäische Luftverkehrspolitik: Wichtige Entscheidungen in einer kritischen Phase“, in der diese erklärt, dass „das Aufkommen dieser neuen [Billig]Fluggesellschaften Vorteile für Reisende mit sich bringt, die nun zu moderaten Preisen Zugang zum Luftverkehr erhalten“, während sie gleichzeitig warnt, „dies sollte jedoch nicht zulasten der Sozialvorschriften oder der Sicherheit gehen“.

6. Damit Straßburg sich entwickeln kann, müssen außerdem Bildungseinrichtungen für die Kinder von Diplomaten, Beamten, Unternehmensleitern und Führungskräften geschaffen werden, die zunehmend englischsprachig sind. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Einrichtung spezieller Züge innerhalb einer staatlichen weiterführenden Schule den Erfordernissen nicht hinreichend gerecht wird. Sie betrachtet die vor kurzem erfolgte und auf eine Privatinitiative zurückgehende Errichtung einer internationalen Schule, die kleineren Kindern einen vollständigen Lehrplan in englischer Sprache bietet, als begrüßenswerten ersten Schritt in die richtige Richtung. Sie möchte allerdings auch darauf hinweisen, dass an dieser Schule im gegenwärtigen Stadium nur Grundschulunterricht erteilt wird. Sie bedauert, dass die französische Regierung diese Initiative finanziell nicht unterstützt oder die Idee einer Europäischen Schule verfolgt hat, insbesondere durch die Schaffung des „Eurodistrikts“, um die Einbeziehung der verschiedenen Bildungsstufen zu ermöglichen und der Schule den offensichtlich zwingend notwendigen europäischen Status zu verleihen. Wenn die europäischen Institutionen auf erstklassige Diplomaten und Beamte anziehend wirken sollen, muss mehr getan werden, um deren Kindern in Straßburg Bildungseinrichtungen der verschiedenen Stufen bis hin zur Universität zu bieten. Der jüngste Beschluss der französischen Regierung mit der Bestätigung, dass die Ecole Nationale d’Administration (ENA) ihren Sitz in Straßburg erhalten wird und ihre Bildungsangebote eine europäische Dimension bekommen sollen, belegt sicherlich die zunehmende Einsicht in die Bedeutung Europas in Straßburg. Als Gastland sollte sich Frankreich durch Unterstützung der Anstrengungen der regionalen und kommunalen Behörden bei der Bewältigung dieser Herausforderung verstärkt engagieren.

7. Die Versammlung weiß die Lebensqualität in Straßburg und dem Umland, wo auch hervorragende Kulturveranstaltungen stattfinden, zu schätzen. Um den Einfluss dieser europäischen Hauptstadt zu steigern, muss das kulturelle Angebot noch breiter gefächert werden. Das könnte durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbarstädten der Region, in

Deutschland und in der Schweiz, erreicht werden, doch wird es wohl auch hier einer nachdrücklicheren Unterstützung seitens der französischen Regierung bedürfen.

8. Die Versammlung

   i. fordert die französische Regierung auf, umgehend die nötigen politischen Entscheidungen zu treffen, um in dieser Lage Abhilfe zu schaffen und es Straßburg zu ermöglichen, seiner europäischen Berufung auf Dauer und in vollem Umfang gerecht zu werden;

   ii. bittet den Generalsekretär des Europarates, die Umsetzung dieser Entschließung zu verfolgen und der Versammlung über die erzielten Fortschritte zu berichten;

   iii. beschließt, diese Angelegenheit auf einer der nächsten Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees des Europarates zur Sprache zu bringen.

Dienstag, 27. Januar 2004

Tagesordnungspunkt

Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Aserbaidschan

(Drucksache 10030)

Berichterstatter:
Abg. Andreas Gross (Schweiz),
Abg. Guillermo Martínez Casañ (Spanien)

in verbundener Debatte mit

Politische Häftlinge in Aserbaidschan

(Drucksache 10026)

Berichterstatter:
Malcolm Bruce (Vereinigtes Königreich)

Entschließung 1358 (2004)*

betr.: **Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Aserbaidschan**

(Drucksache 10030)

1. Zehn Jahre nach der Erlangung seiner Unabhängigkeit durchläuft Aserbaidschan erstmals eine politische Übergangsphase, in der Ilham Alijew bei den Präsidentschaftswahlen vom Oktober 2003 gewählt wurde. Die neue Regierung steht vor schwerwiegenden Herausforderungen, was die Fortführung der Reformen angeht, die zur Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen Aserbaidschans als Mitgliedstaat des Europarates erforderlich sind.

2. Nach Ansicht der Parlamentarischen Versammlung muss der neu gewählte Präsident Gelegenheit erhalten, sein Engagement für europäische demokratische Werte und Prinzipien unter Beweis zu stellen. Als ehemaliger Leiter der aserbaidschanischen Delegation bei der Versammlung ist Herr Ilham Alijew mit den Verpflichtungen vertraut, die sich aus der Mitgliedschaft seines Landes im Europarat ergeben. Die Versammlung hofft deshalb, dass er zügig die nötigen Reformen auf dem Gebiet der pluralistischen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einleiten wird.

3. Darüber hinaus bedauert die Versammlung, dass keine Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Lösung der Situation in Bezug auf den armenisch-aserbaidschanischen Konflikt in Bergkarabach erzielt worden sind, was die Hauptrechtfertigung dafür war, Aserbaidschan gleichzeitig mit Armenien zum Beitritt zum Europarat einzuladen.

4. Die Versammlung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Aserbaidschan die Europäische Sozialcharta, das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, das Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption und das Zivilrechtsübereinkommen gegen Korruption, das Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen und seine Zusatzprotokolle und das Übereinkommen über Geldwäsche und Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ratifiziert hat, aber die Versammlung besteht darauf, dass diese Übereinkommen im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen uneingeschränkt umgesetzt werden müssen.

5. Die Versammlung erkennt an, dass Aserbaidschan seit dem letzten Überwachungsbericht (September 2002) bestimmte Fortschritte bei der Einhaltung seiner Pflichten und Verpflichtungen vorweisen kann. Sie ist jedoch der Ansicht, dass diese Fortschritte alles andere als zufriedenstellend sind, insbesondere was die Umsetzung neuer Gesetze anbelangt. Sie erwartet darum von der neuen Regierung die Berücksichtigung folgender Feststellungen und Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen der Versammlung.

6. Was die Präsidentschaftswahlen vom 15. Oktober 2003 angeht, ist die Versammlung über folgende Punkte besonders besorgt:

   i. Die ersten Wahlen seit dem Beitritt Aserbaidschans zum Europarat haben unter mehreren Aspekten erneut nicht den allgemein anerkannten internationalen Standards genügt. Die mangelnde Transparenz des Gesamtprozesses und die schlechte Arbeit der Wahlämter ermöglichten die

* Debatte der Versammlung am 27. Januar 2004 (2. Sitzung) (siehe Dok. 10030, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr Gross und Herr Casañ). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar 2004 (2. Sitzung).

Fälschung von Wahlergebnissen und warfen Zweifel auf hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Höhe des Sieges von Ilham Alijew.

ii. Während der Wahlen von 2003 waren erneut autoritäre Praktiken wie Einschüchterung von Wählern, Unterdrucksetzen von Wahlleitern oder die klare Bevorzugung des Kandidaten der herrschenden Partei in den Medien zu beobachten. In einem Mitgliedstaat des Europarates, der seit über zehn Jahren unabhängig ist, ist eine solche Praxis nicht hinnehmbar.

iii. Die am Tag nach den Wahlen ausbrechende Gewalt, insbesondere die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt durch die aserbaidschanischen Sicherheitskräfte, die zum Tode von mindestens einem und Verletzungen von Hunderten von Protestierenden führten. Der Versammlung sind keine Maßnahmen seitens der Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt durch die Sicherheitskräfte bekannt.

iv. Die Welle willkürlicher Verhaftungen von Oppositionsanhängern und Wahlbeamten und Beobachtern sowie politisch motivierte Entlassungen, über die in der Nachwahlzeit berichtet wurde, scheint sich fortzusetzen. Die Haftbedingungen sind unmenschlich und nicht hinnehmbar.

v. Weit verbreitete und glaubwürdige Berichte über Folter, Prügel und inakzeptable Drohungen, die zur Einschüchterung von Oppositionsführern und deren Anhänger sowie Menschenrechtsaktivisten ausgesprochen wurden. Die Versammlung äußert insbesondere Besorgnis darüber, dass Berichten zufolge zahlreiche Oppositionsführer in der Abteilung zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens des Innenministeriums gefoltert und misshandelt wurden.

vi. Mehr als hundert Menschen, die Verbindungen zur Opposition haben, darunter ein früherer Ministerpräsident von Aserbaidschan, ein Mitglied des Parlaments von Aserbaidschan, Führer mehrerer Oppositionsparteien, der Herausgeber des wichtigsten Oppositionsblattes in Aserbaidschan und eine Reihe von führenden Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft sind weiterhin seit den Wahlen im Oktober in Haft, und ihnen drohen im Falle einer Verurteilung langjährige Gefängnisstrafen.

vii. Die aserbaidschanischen Behörden sollten fortfahren, die Menschen, die nach dem 15. Oktober 2003 inhaftiert wurden, freizulassen und von neuen Festnahmen und Inhaftierungen von Menschen wegen ihrer politischen Meinungen und Aktivitäten, persönlichen Gedanken und Überzeugungen Abstand zu nehmen.

7. Zur Frage der Gewaltenteilung stellt die Versammlung fest, dass die Verfassungsbestimmungen in Bezug auf die Gewaltenteilung unzulänglich erscheinen, und dieses grundlegende Prinzip scheint in der Praxis nicht befolgt zu werden. Das Parlament muss seine Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive stärken, um über die Regierungsaktivitäten Kontrolle auszuüben, insbesondere beim Schutz der Menschenrechte. In einem demokratischen System muss vor allem das Parlament sein Recht ausüben können, Regierungsmitglieder zu befragen und präzise Antworten zur Umsetzung der Gesetze und der Nutzung der Exekutivvollmachten der Regierung zu bekommen.

8. Was die Medien angeht, beklagt die Versammlung, dass

i. die zahlreichen Probleme im Medienbereich, über die im Wahljahr berichtet worden war, nicht angemessen angegangen wurden. Die Arbeit unabhängiger Medien in Aserbaidschan wurde extrem geschwächt. Während des Wahlkampfs boten die staatlich kontrollierten Medien nicht allen Kandidaten die gleichen Chancen und nahmen unbestreitbar Partei für die Kandidatur des jetzigen Präsidenten;

ii. die von Aserbaidschan eingegangene Verpflichtung, die beiden bestehenden staatlichen Kanäle zu wirklich unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkeinrichtungen umzubauen, nicht erfüllt wurde. Die Versammlung bedauert, dass der zurzeit im Parlament behandelte Gesetzentwurf über das öffentlich-rechtliche Fernsehen nicht zu einer abschließenden Bewertung dem Europarat vorgelegt wurde. Darüber hinaus unterstreicht die Versammlung, dass der für die Regulierung der privaten elektronischen Medien zuständige Nationale Hörfunk- und Fernsehrat auf pluralistischer und demokratischer Grundlage arbeiten und unabhängig, unparteiisch und transparent handeln sollte.

9. Im Hinblick auf die Grundfreiheiten kann die Versammlung nur den Schluss ziehen, dass die unternommenen Anstrengungen alles andere als zufriedenstellend sind:

i. Das Recht auf freie Meinungsäußerung wurde seit der im September 2002 angenommenen letzten Entschließung weiter beschnitten, und keine der darin enthaltenen Empfehlungen wurde berücksichtigt. Das Grundrecht der Wähler auf eine freie Wahlentscheidung wurde durch heimtückischen Druck und mangelnde Geheimhaltung der Wahlabläufe systematisch untergraben. Berichten zufolge übten Journalisten wegen Einschüchterung durch die Exekutivorgane Selbstzensur, und die nichtstaatlichen Medien wurden mit administrativen Mitteln schikaniert.

ii. Die Vereinigungsfreiheit gibt weiterhin Anlass zu großer Sorge. Die zahlreichen Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit und Behinderungen der Wahrnehmung des Bürgerrechts, sich zu Vereinen zusammenzuschließen, sind nicht hinnehmbar. Es sollten ein richtiges Eintragungssystem für Vereine und andere rechtliche Einheiten

geschaffen und die konkrete Möglichkeit geboten werden, das Vereinigungsrecht auszuüben.

iii. Die Freiheit, sich friedlich zu versammeln, unterliegt immer noch wiederholten und nicht hinnehmbaren Einschränkungen, und Behinderungen des Rechts, Wahlkampf zu führen, wurden während der Präsidentschaftswahlen erneut beobachtet. Trotz nachdrücklicher Empfehlungen der Versammlung hierzu wurde über zahlreiche Zwischenfälle unangemessener und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung gegen Demonstranten berichtet. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Lage sich bei dieser Grundfreiheit nicht in dem Maße bessert, wie dies von einem Land zu erwarten wäre, das seit mehr als zwei Jahren dem Europarat angehört.

iv. Es wird immer noch über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte durch Strafverfolgungsorgane berichtet, und die Polizeikräfte reagieren nach wie vor auf unangemessene und unverhältnismäßige Art und Weise. Die Versammlung kann nur einmal mehr die Gewaltanwendung beklagen, die zum Tode mindestens eines Menschen führte. Die Versammlung ist der Ansicht, dass das Ausmaß der Protestbewegung nach den Wahlen ganz offensichtlich auf fehlende demokratische Möglichkeiten schließen lässt, mit denen die Bevölkerung ihre Anliegen vortragen kann.

v. Folterungen und Misshandlungen von Häftlingen gehen weiter. Die Versammlung kann keine Haftbedingungen hinnehmen, unter denen den Häftlingen Nahrung und Wasser vorenthalten, der Zugang zu ihren Anwälten verwehrt wird und sie zur Erzwingung von Geständnissen körperlichem und seelischem Druck und Misshandlungen ausgesetzt werden.

10. Im Lichte des oben Dargestellten fordert die Versammlung die aserbaidschanischen Behörden nachdrücklich auf,

i. mit Unterstützung und Mitwirkung von Sachverständigen und Parlamentariern des Europarates einen nationalen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen zur Untersuchung der Mängel bei den Wahlen und der Menschenrechtsverletzungen, die während und nach den Wahlen stattfanden;

ii. Anhänger und Führer von Oppositionsparteien, die nach den Wahlen in Haft genommen wurden, freizulassen oder zügig vor Gericht zu stellen. Alle Häftlinge müssen Zugang zu ihren Anwälten erhalten und das Recht auf einen fairen Prozess bekommen. Die Unschuldsvermutung muss beachtet werden, und die verhängten Strafen sollten verhältnismäßig sein. Die Behörden müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass keiner der Fälle, in denen ermittelt wird, zu neuen Fällen politischer Häftlinge führt;

iii. die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um über alle Fälle von Misshandlungen und Folterungen zu ermitteln und, falls erforderlich, eine Strafverfolgung einzuleiten. Für an solchen Praktiken beteiligte Beamte sollte keine Straffreiheit gelten;

iv. Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls gesetzgeberisch tätig zu werden, um die Medien, NGOs, politische Aktivisten oder ihre Angehörigen vor einer Einschüchterung und Schikanierung durch die Behörden zu schützen;

v. Schritte einzuleiten, die es den Printmedien erlauben, frei und sachgerecht zu arbeiten, insbesondere was den Zugang zu Papier, Druck- und Vertriebseinrichtungen angeht;

vi. weiterhin dafür zu sorgen, dass für Wahlbetrug und andere Verstöße gegen das Wahlgesetz verantwortliche Wahlleiter vor Gericht gestellt werden;

vii. die Wahlergebnisse in vollem Umfang und für jedes Wahllokal zu veröffentlichen und die schweren Unregelmäßigkeiten, die während des Wahlprozesses von 2003 vorkamen, offiziell einzuräumen;

viii. sofort mit der Erstellung eines neuen Zivilregisters zu beginnen, um die zurzeit noch mangelhaften Wählerverzeichnisse zu verbessern. Dieser Prozess sollte transparent sein und eine ordnungsgemäße Registrierung der Wähler für die 2004 anstehenden nächsten Kommunalwahlen gewährleisten;

ix. das Gesetz über das Statut des Verfassungsgerichts zu verabschieden und die einschlägigen Verfahrensordnungen, die für die sachgerechte Arbeit dieser neu geschaffenen Institution von wesentlicher Bedeutung sind, entsprechend weiter zu überarbeiten;

x. die Reform des Gerichtswesens effektiv voranzutreiben und unverzüglich umzusetzen, um die volle Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Institution zu gewährleisten, wobei die Empfehlungen der Sachverständigen des Europarates vom Dezember 2002 berücksichtigt werden sollten;

xi. zur Bewertung durch den Europarat, in Übereinstimmung mit den anfänglich festgelegten Pflichten und Verpflichtungen, zu denen sich Aserbaidschan bei seinem Beitritt bekannt hatte, zügig den Wortlaut folgender Gesetze zu übermitteln, bevor sie von dem Präsidenten unterzeichnet werden:

– Gesetz gegen Korruption,

– Gesetz über die Eintragung von rechtlichen Einheiten,

– Gesetz über die anwaltliche Tätigkeit,

– Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk,

– Gesetz über den Zugang zu Informationen,

um vor ihrem Inkrafttreten sicherzustellen, dass sie in vollem Umfang den Standards des Europarates entsprechen;

xii. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen in der Entschließung 1305 (2002) angegebenen Pflichten und Verpflichtungen zu erfüllen.

11. Die Versammlung kann eine Beendigung des derzeitigen Überwachungsverfahrens so lange nicht ins Auge fassen, wie Aserbaidschan bei den offenen Fragen keine substanziellen Fortschritte gemacht hat und insbesondere nicht unter Beweis gestellt hat, dass es in der Lage ist, international anerkannten Standards genügende freie und faire Wahlen abzuhalten.

12. Sie verweist darauf, dass der Abschluss des Überwachungsverfahrens erst dann ins Auge gefasst werden kann, wenn alle wesentlichen Verpflichtungen erfüllt sind, wozu unter anderem im Falle von Aserbaidschan und Armenien eine Vereinbarung über die friedliche Regelung des Konflikts in Bezug auf Bergkarabach und die anderen besetzten Gebiete von Aserbaidschan gehört, eine Frage, die nunmehr seit über acht Jahren nicht gelöst ist.

13. Daran erinnernd, dass die Versammlung in der Stellungnahme Nr. 221 (2002) die Auffassung vertrat, der gleichzeitige Beitritt Aserbaidschans und Armeniens könne dazu beitragen, das Klima des Vertrauens und der Entspannung zu schaffen, das für eine friedliche Beilegung des Bergkarabach-Konflikts erforderlich ist und unter Hinweis auf ihren Aufruf an die aserbaidschanischen und armenischen Behörden, ihren Dialog fortzusetzen, um der regionalen Zusammenarbeit neue Impulse zu geben, die zu diesem Klima beitragen könnten, ruft die Versammlung das Präsidium der Versammlung auf, zu prüfen, wie der eingeleitete regionale parlamentarische Dialog und die regionale parlamentarische Zusammenarbeit, an denen auch die Parlamentspräsidenten beteiligt sind, möglichst bald wiederhergestellt und vorangebracht werden können.

14. In der Zwischenzeit erwartet die Parlamentarische Versammlung von den aserbaidschanischen Behörden den eindeutigen Nachweis ihres Eintretens für die Grundsätze, auf denen der Europarat errichtet wurde, wie auch für die Werte eines demokratischen, humanistischen und toleranten Europas. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die aserbaidschanischen Behörden mit größtem Nachdruck dazu auf, unverzüglich insbesondere die in Absatz 9 dieser Entschließung erwähnten Fragen anzugehen.

15. Die Versammlung fordert außerdem die aserbaidschanische Parlamentsdelegation und das gesamte Parlament auf, voll und ganz die Maßnahmen zu unterstützen, die von den Behörden ergriffen werden müssen, um den Empfehlungen der Versammlung Folge zu leisten.

16. Sollten vor Juni 2004 keine Fortschritte zu verzeichnen sein, kann die Versammlung beschließen, die Ratifikation der Beglaubigungsschreiben der aserbaidschanischen Parlamentsdelegation beim Europarat gemäß Artikel 12 der Entschließung 1115 (1997) sowie Artikel 9 ihrer Geschäftsordnung erneut zu prüfen.

Entschließung 1359 (2004)*

betr.: **Politische Häftlinge in Aserbaidschan**

(Drucksache 10026)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Stellungnahme Nr. 222 (2000) und insbesondere deren Absatz 14.iv.b, in der sie Aserbaidschan bat, diejenigen Häftlinge freizulassen oder erneut vor Gericht zu stellen, die von für den Schutz der Menschenrechte arbeitenden Organisationen als „politische Häftlinge“ betrachtet werden, und zwar vor allem Herrn Iskander Gamidow, Herrn Alikram Gumbatow und Herrn Raqim Gasijew.

2. In ihrer Entschließung 1272 (2002) fordert die Versammlung die aserbaidschanischen Behörden nachdrücklich auf, das Problem der politischen Häftlinge zu lösen, da die Existenz politischer Häftlinge mit der Mitgliedschaft Aserbaidschans im Europarat nicht vereinbar ist.

3. Die auf den von NGOs bereitgestellten Listen aufgeführten Häftlinge, die begründeterweise als politische Häftlinge beschrieben werden können, gehören in verschiedene Kategorien. Es handelt sich insbesondere um Menschen, die vor ihrer Verhaftung politisch aktiv waren und deren Inhaftierung der Regierung politisch gelegen kommt; Menschen, die bewusst oder unbewusst ein führendes Regierungsmitglied beleidigt hatten; Menschen, die trotz unzureichender oder strittiger Beweise und glaubwürdiger Geltendmachung falscher Zeugenaussagen inhaftiert wurden sowie Freunde und Verwandte bestimmter Leute, deren einzige Zuwiderhandlung in dieser Freundschaft oder Verwandtschaft bestand. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die festgelegten objektiven Kriterien zur Definition des Begriffs „politische Häftlinge“ in Armenien und Aserbaidschan gelten.

4. Viele der politischen Häftlinge sind wegen Gesetzen über Landesverrat oder staatsfeindliche Tätigkeiten angeklagt, bei denen eine überaus subjektive Interpretation möglich ist. Andere behaupten, sie seien ohne hinreichende Beweise verurteilt worden, was

---

* Debatte der Versammlung am 27. Januar 2004 (2. Sitzung) (siehe Dok. 10026, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Bruce, Dok. 10047, Stellungnahme des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Muratović). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar 2004 (2. Sitzung).

selbst der vorsitzende Richter anerkannt habe. Das ist betrüblicherweise eine der typischen Methoden, derer sich die früheren kommunistischen Regime bedienten, um Dissidenten aus dem Wege zu räumen.

5. Die Versammlung unterstützt die Initiative des Generalsekretärs des Europarates, die Arbeit der unabhängigen Sachverständigen, die für die Ermittlung neuer Fälle politischer Häftlinge zuständig sind, auf der Grundlage der objektiven Kriterien um ein zweites Mandat zu verlängern. In diesem Zusammenhang nimmt sie mit Befriedigung den Zwischenbericht des Generalsekretärs in Bezug auf die Arbeit seiner unabhängigen Sachverständigen vom 9. Januar 2004 sowie die bestehende Zusammenarbeit zwischen den aserbaidschanischen Behörden und den unabhängigen Sachverständigen zur Kenntnis. Die Versammlung begrüßt es, dass die aserbaidschanischen Behörden von den 31 Personen, die von den unabhängigen Sachverständigen bei den insgesamt 73 abschließenden Stellungnahmen als politische Häftlinge bezeichnet wurden, 25 Personen entlassen, die nicht verbüßte Gefängnisstrafe einer Person um die Hälfte erlassen und beschlossen haben, die Verfahren für vier Personen wieder neu aufzurollen.

6. Die Versammlung nimmt die Liste der Fälle mutmaßlicher politischer Häftlinge (212 Namen) zur Kenntnis, die zurzeit von den unabhängigen Sachverständigen geprüft wird und ihr am 3. April 2003 offiziell zugeleitet wurde. Die Versammlung stellt fest, dass aus der zuvor erwähnten Liste noch 54 Fälle von den unabhängigen Sachverständigen zu prüfen sind. Darüber hinaus ist die Versammlung der Auffassung, dass die unabhängigen Sachverständigen auch die 88 Fälle prüfen könnten, die leider vergessen wurden, als die anfängliche Liste von 716 mutmaßlichen politischen Häftlingen erstellt wurde sowie die neuen Fälle mutmaßlicher politischer Häftlinge, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 15. April 2002, dem Tag des Inkrafttretens der Europäischen Menschenrechtskonvention in Aserbaidschan, ans Licht kamen.

7. Die politischen Häftlinge, die von den Sachverständigen auf der letztgenannten Liste als solche identifiziert werden, sind wie die zu behandeln, die zuvor als solche anerkannt wurden. Dementsprechend verlangt die Versammlung die sofortige Freilassung dieser Häftlinge.

8. Die Versammlung begrüßt die Begnadigungen, die von dem Präsidenten der Republik seit der letzten im Januar 2002 angenommenen Entschließung ausgesprochen wurden. Aufgrund dieser Begnadigungen vom 13. März 2002, dem 27. Mai 2002, dem 28. Oktober 2002, dem 11. Februar 2003, dem 17. Juni 2003, dem 26. August 2003 und dem 29. Dezember 2003 wurden insgesamt 284 Häftlinge, die von einer Reihe von Nichtregierungsorganisationen als politische Häftlinge eingestuft wurden, freigelassen, darunter mehr als 60 Häftlinge, die von dem Präsidenten Ilham Alijew begnadigt wurden. Sie begrüßt außerdem den Umstand, dass sich unter diesen aufgrund von Begnadigungen freigelassenen Personen fünf Häftlinge befinden (Nariman Imranov, Guseynbala Guseynov, Qalib Abdullayev, Ilgar Safikhanov und Iskander Gamidow), die auf der Liste der „Pilotfälle“ stehen und von den unabhängigen Sachverständigen im Oktober 2001 als politische Häftlinge bezeichnet wurden und begrüßt insbesondere die Freilassung von I. Gamidow. Darüber hinaus wurden von den 42 von den Berichterstattern besuchten Häftlingen 14 freigelassen.

9. Seit der Verabschiedung der Entschließung 1272 (2002) im Januar 2002 sind fünf politische Häftlinge, die in dem Sachverständigenbericht vom 24. Oktober 2001 als solche beschrieben wurden, freigelassen worden. Vier der Personen, die auf der Liste der in diesem Bericht genannten politischen Häftlinge stehen, sind noch in Haft. Außerdem wurde ein neuer Prozess für zwei der drei „symbolischen“ Häftlinge eröffnet.

10. Die Versammlung bedauert, wie die neuen Prozesse von Gumbatow und Gasijew durchgeführt werden und glaubt nicht, dass sie den Standards und Prinzipien des Europarates genügen. Nur im Falle von R. Gasijew, der in Abwesenheit verurteilt wurde, könnte ein neues Verfahren wirklich gerechtfertigt sein. Da Herr Gumbatow von den Sachverständigen als politischer Häftling bezeichnet worden war, sollte er ohne neues Urteil freigelassen werden. Die Versammlung bedauert das neue Urteil, das Anfang Juli gegen Herrn Gumbatow erging, der einmal mehr zu Lebenslänglich verurteilt wurde. Die Versammlung bekräftigt ihr Vertrauen in die unabhängigen Sachverständigen, die in ihrer Stellungnahme vom Oktober 2001 diese Personen als politische Häftlinge betrachteten und verlangt erneut die sofortige Freilassung von Herrn Gumbatow und Herrn Gasijew, die im Dezember 2003 zu 15 Jahren Haft verurteilt wurden.

11. Insbesondere fordert die Versammlung die aserbaidschanischen Behörden auf, eine dauerhafte Lösung für dieses Problem zu finden und beklagt die Tatsache, dass die aserbaidschanischen Behörden weiterhin behaupten, es handle sich bei dem angesprochenen Problem in erster Linie um eine Rechtsfrage, die Mehrheit der Häftlinge seien außerdem gewöhnliche Kriminelle und dass es angesichts des – angeblichen – Drucks der Öffentlichkeit Monate, wenn nicht Jahre dauern werde, bis alle diese Häftlinge entlassen seien.

12. Nach Ansicht der Versammlung darf das Problem der Existenz politischer Häftlinge nicht allein unter dem rechtlichen Blickwinkel betrachtet werden, sondern stellt ein reales politisches Problem dar, das auch als solches behandelt werden sollte. Wenn politische Akteure unangemessenerweise in Haft sitzen oder im Exil leben müssen und sie daran gehindert werden, bei Wahlen zu kandidieren, ist die Durchführung fairer Wahlen in Gefahr.

13. Nachdem die Versammlung erfahren hat, dass seit dem Beitritt Aserbaidschans zum Europarat weitere Häftlinge verurteilt worden sind, die nach Ansicht bestimmter Nichtregierungsorganisationen, zu denen der Berichterstatter und die Gemeinsame Arbeitsgruppe (JWP) fruchtbare Kontakte unterhalten, ebenfalls als politische Häftlinge betrachtet werden sollten und dass einige Personen, die seit den Ereignissen nach den Wahlen vom 15./16. Oktober 2003 auch zu künftigen mutmaßlichen politischen Häftlingen werden könnten, wenn sie nicht freigelassen werden, bringt sie über diese Ereignisse ihre tiefste Besorgnis zum Ausdruck.

14. Die Versammlung fordert die aserbaidschanischen Behörden nachdrücklich auf, diejenigen, die nach den Ereignissen vom 15. und 16. Oktober 2003 nach den Wahlen inhaftiert wurden, freizulassen oder zügig vor Gericht zu bringen. Allen Häftlingen muss Zugang zu ihren Anwälten gewährt werden sowie das Recht auf einen fairen Prozess. Die Unschuldsvermutung muss beachtet werden, und die verhängten Strafen sollten verhältnismäßig sein. Die Behörden müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass keiner der Fälle, in denen ermittelt wird, zu neuen Fällen politischer Häftlinge führt.

15. Es gibt neue Fälle von Personen, deren Namen nicht auf der ersten Liste von 716 mutmaßlichen politischen Häftlingen stehen, sowie nach dem 1. Januar 2001 verurteilte Personen, die ebenfalls sofort freigelassen werden sollten.

16. Die Versammlung ermutigt alle mutmaßlichen politischen Häftlinge, die seit der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Aserbaidschan verurteilt worden sind, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Individualbeschwerde einzureichen.

17. Die Versammlung sieht sich zu dem Hinweis veranlasst, dass die Mitgliedschaft Aserbaidschans im Europarat in eine kritische Phase eintritt, wenn das Problem der politischen Häftlinge nicht bis zur Herbsttagung 2004 der Versammlung eine Lösung gefunden hat.

18. Die Versammlung ersucht die aserbaidschanische Regierung in aller Form um die unverzügliche Freilassung aus humanitären Gründen derjenigen politischen Häftlinge, die sich entweder in einem sehr schlechten Gesundheitszustand befinden, deren Verfahren zu Unrecht angestrengt wurden oder die politische Aktivisten bzw. führende Mitglieder früherer Regierungen waren sowie ihrer Angehörigen, Freunde oder ihnen nahe stehender Personen.

19. Darüber hinaus ruft die Versammlung die aserbaidschanische Regierung auf, die auf der Liste der Sachverständigen bereits angegebenen übrigen politischen Häftlinge freizulassen.

20. Die Versammlung fordert den Generalsekretär des Europarates auf,

    i. seine Sachverständigen zur möglichst baldigen Erfüllung ihres zweiten Mandats anzuweisen;

    ii. die Verlängerung der Arbeit der Sachverständigen um ein drittes Mandat ins Auge zu fassen, um eine zusätzliche Liste mit 88 Namen anderer mutmaßlicher politischer Häftlinge, die bei der Erstellung der ersten Liste von 716 mutmaßlichen politischen Häftlingen leider vergessen worden waren, sowie neue Fälle mutmaßlicher politischer Häftlinge zu prüfen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 15. April 2002, dem Tag des Inkrafttretens der Europäischen Menschenrechtskonvention in Aserbaidschan, ans Licht kamen;

    iii. die Mitgliedstaaten des Europarates aufzufordern, mit größter Umsicht zu handeln, wenn ihnen Auslieferungsersuchen für aserbaidschanische Staatsbürger zugehen;

    iv. der Versammlung die Ergebnisse der Arbeit der Gruppe unabhängiger Sachverständiger, welche Fälle mutmaßlicher politischer Häftlinge untersuchen, zur Verfügung zu stellen, damit sie über zukünftige Maßnahmen in diesem Bereich einen Beschluss treffen kann.

Tagesordnungspunkt

Die angefochtenen Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegationen Irlands und Maltas

(Drucksache 10051)

Berichterstatter:
Abg. František Kroupa (Tschechische Republik)

Entschließung 1360 (2004)*

betr.: **Die angefochtenen Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegationen Irlands und Maltas**

(Drucksache 10051)

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 ihrer Geschäftsordnung, wonach in den nationalen Delegationen das unterrepräsentierte Geschlecht zumindest in dem gleichen Prozentsatz wie in ihren Parlamenten vertreten sein sollte und die Delegationen auf jeden Fall ein Mitglied jeden Geschlechts umfassen sollten.

2. Die Versammlung stellt fest, dass die parlamentarische Delegation Irlands, die sich aus vier Mitgliedern

* Debatte der Versammlung am 27. Januar 2004 (3. Sitzung) (siehe Dok. 10051, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten, Berichterstatter: Herr Kroupa). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar 2004 (3. Sitzung).

und vier stellvertretenden Mitgliedern männlichen Geschlechts zusammensetzt, und die parlamentarische Delegation Maltas, die sich aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern männlichen Geschlechts zusammensetzt, nicht das zuvor genannte Erfordernis erfüllen.

3. Sie stellt ferner fest, dass der Parlamentspräsident von Malta in einem Schreiben an den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung darauf hingewiesen hat, dass sich Größe und Zusammensetzung des maltesischen Parlamentes bislang als Hindernis für die Aufnahme eines Mitglieds jeden Geschlechts in die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung erwiesen hätten.

4. Das Sekretariat der irischen Delegation hat ebenfalls schriftlich Gründe dargelegt, weshalb keine Parlamentarierin der Delegation angehört.

5. Die Versammlung stellt fest, dass die Beglaubigungsschreiben beider parlamentarischer Delegationen zurecht angefochten wurden mit der Begründung, dass ihnen nicht zumindest eine Vertreterin des weiblichen Geschlechtes angehört (Artikel 7 Absatz 1.b der Geschäftsordnung).

6. Daher beschließt die Versammlung, die Beglaubigungsschreiben der irischen sowie der maltesischen parlamentarischen Delegation zu ratifizieren, jedoch die Stimmrechte ihrer Mitglieder in der Versammlung und in deren Gremien im Einklang mit Artikel 7.3.c so lange auszusetzen, bis die Zusammensetzung dieser Delegationen im Einklang mit Artikel 6.2. steht.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Generalsekretärs des Europarates, Walter Schwimmer

Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD):

Ich habe eine Frage in Bezug auf die Beziehungen des Generalsekretärs zum Gerichtshof. Für die Richter am Gerichtshof gibt es bisher nur vorläufige Beschäftigungsbedingungen, welche ihnen keinen sozialen Schutz gewähren. Welche Schritte hat der Generalsekretär seit Beginn seiner Amtszeit unternommen, um seiner rechtlichen Pflicht nachzukommen, einen Vorschlag zur Überprüfung dieser vorläufigen Richtlinien vorzulegen, und was sind die Gründe für sein bisheriges Nichtstun?

Antwort des **Generalsekretärs:**

Vielen Dank für diese Frage, Herr Bindig. Sie gibt mir Gelegenheit, die Situation zu klären. Es stimmt, dass das Ministerkomitee 1997 meinen Vorgänger beauftragt hat, innerhalb eines Jahres Vorschläge vorzulegen über eine vollkommen neue Fassung des vorläufigen Statuts für die Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Es stimmt auch, dass diese Aufgabe nicht abgeschlossen wurde.

Als ich meine Arbeit aufnahm und feststellte, wie die Sachlage war, habe ich zahlreiche Konsultationen eingeleitet. Schließlich hat mir das Ministerkomitee im Jahre 2002 das Mandat übertragen, neue Vorschläge vorzulegen.

Ich habe den Präsidenten des Gerichtshofes konsultiert und habe mit seiner Zustimmung drei unabhängige Sachverständige mit dieser Aufgabe betraut. Einer war Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der zweite war ein hochangesehener britischer Richter und der dritte Professor für Sozial- und Arbeitsrecht. Ich habe sie gebeten, den Fall zu prüfen, und im November 2002 haben sie ihren Bericht vorgelegt. Er enthält Vorschläge über Sozialversicherungsregelungen, betont jedoch auch, dass hinsichtlich der entscheidenden Frage der Ruhegehaltsrechte der Richter, eine versicherungsmathematische Prüfung erforderlich sei aufgrund des Zusammenhangs mit den Ausgaben.

Nach Konsultation des Präsidenten des Gerichtshofes und des Gerichtshofes selbst und mit ihrer Zustimmung habe ich ein versicherungsmathematisches US-Unternehmen beauftragt, eine Studie zu erstellen. Dieses Unternehmen und der Gerichtshof haben unmittelbaren Kontakt zueinander aufgenommen mit dem Ergebnis, dass der Bericht im Oktober 2003 fertig war. Ich habe unverzüglich den Direktor für Allgemeine Verwaltung und Logistik angewiesen, Vorschläge auszuarbeiten zur Erörterung mit dem Ministerkomitee, welches das zuständige Organ für die Beschlussfassung ist.

In der Zwischenzeit hat der Gerichtshof selbst einen Vorschlag für eine neue geänderte Resolution erarbeitet. Es war daraufhin erforderlich, mit den Ministern im Verbindungsausschuss und im Treffen der Ministerdelegierten darüber Gespräche zu führen, wie sie die Situation sehen. Ziel war eine Klärung des Mandates, und vor wenigen Tagen baten sie mich, Vorschläge bis Ende März vorzulegen.

Eine Menge Arbeit ist bereits erledigt, und wir hoffen in wenigen Monaten, abschließende Ergebnisse vorlegen zu können.

Frage der Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP):

Seit einem Jahr ist eine wichtige Personalstelle beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, Kanzler einer der vier Sektionen, unbesetzt. Angesichts des Arbeitsanfalls ist dies nicht vertretbar. Werden Sie, Herr Generalsekretär, baldmöglichst die Blockade bei der Besetzung dieser Position auflösen und die Ernennung auf der Grundlage des Vorschlags der Richter, die sich für einen Bewerber im Wahlverfahren ausgesprochen haben, auflösen?

Antwort des **Generalsekretärs:**

In dieser Frage möchte ich schnellstmöglich weiterkommen, und ich habe einige wichtige Maßnahmen ergriffen. Die Geschäftsordnung des Gerichtshofes sowie die Mitarbeiterregelungen sehen eine Ernennung beim Europäi-

schen Gerichtshof für Menschenrechte durch den Generalsekretär des Europarates mit Zustimmung des Präsidenten des Gerichtshofes vor, jedoch nicht für das gewählte Amt des Kanzlers und des stellvertretenden Kanzlers.

Der Verwaltungsgerichtshof des Europarates hat während der Amtszeit meines Vorgängers einen Fall behandelt, als die Arbeitsgruppe „Beförderung“ vorgeschlagen hatte, eine bestimmte Person zu ernennen. Mein Vorgänger wollte diese Person ernennen, aber der Präsident des Gerichtshofes hat, was sein Recht ist, nicht zugestimmt. Der Gerichtshof machte meinen Vorgänger für diese Situation verantwortlich, und er war verpflichtet, der Person, die er ernennen wollte, einen Schadensausgleich zukommen zu lassen. Dies ist sicherlich keine befriedigende Situation, daher habe ich dem Präsidenten des Gerichtshofes und den Richtern vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um eine Lösung zu finden.

Tagesordnungspunkt

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

(Drucksache 10029)

Berichterstatter:
Abg. Paschal Mooney (Irland)

(Themen: die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den entwickelten Demokratien Westeuropas und den neuen demokratischen Staaten Mittel- und Osteuropas – öffentlich-rechtlicher Rundfunk als Kernelement der Demokratie in Europa – die Garantie der wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Qualitätsmaßstab – die Einbeziehung aller Gesellschaftsgruppen – die Abhängigkeit der Fernsehsender von der Regierung in Russland)

Empfehlung 1641 (2004)[*]

betr.: **Öffentlich-rechtlicher Rundfunk**

(Drucksache 10029)

1. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein lebenswichtiger Bestandteil der Demokratie in Europa, doch er ist bedroht. Politische und wirtschaftliche Interessen, zunehmender Wettbewerb durch kommerzielle Medien, Medienkonzentrationen und finanzielle Schwierigkeiten stellen ihn vor Herausforderungen. Ebenso sieht er sich der Aufgabe gegenüber, sich an die Globalisierung und die neuen Technologien anzupassen.

2. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, ob er nun von öffentlichen Anstalten oder Privatunternehmen betrieben wird, unterscheidet sich vom aus rein kommerziellen oder politischen Gründen betriebenen Rundfunk durch seinen spezifischen Auftrag, der im Wesentlichen darin besteht, seine Tätigkeit unabhängig von wirtschaftlicher und politischer Macht auszuüben. Er versorgt die gesamte Gesellschaft mit Informationen, Kultur, Bildung und Unterhaltung, bringt die Bürger im sozialen, politischen und kulturellen Bereich weiter und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Deshalb ist er im Regelfall bei den Inhalten wie beim Zugang universell angelegt, dient als Qualitätsmaßstab, bietet allen gesellschaftlichen Gruppen eine beträchtliche Programm- und Angebotsvielfalt und ist öffentlich rechenschaftspflichtig. Diese Grundsätze behalten unabhängig von allen Veränderungen, die vorgenommen worden sein mögen, um den Erfordernissen des 21. Jahrhunderts zu entsprechen, auch weiterhin ihre Geltung.

3. Es gibt Anlass zur Besorgnis, dass viele europäische Staaten bisher nicht der Verpflichtung nachgekommen sind, die ihre Regierungen 1994 auf der 4. Europäischen Ministerkonferenz in Prag eingegangen waren, ein starkes öffentliches Rundfunkwesen zu erhalten und auszubauen. Ebenso beunruhigend ist es, dass das Grundprinzip der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie es in der Empfehlung Nr. R(96)10 des Ministerkomitees enthalten ist, in einer Reihe von Mitgliedstaaten immer noch nicht fest verankert ist. Darüber hinaus sind Regierungen überall auf dem Kontinent dabei, ihre Medienpolitik angesichts der Entwicklung der Digitaltechnologie umzuorientieren, und dabei besteht die Gefahr, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur noch unzureichend unterstützt wird.

4. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk entstand in Westeuropa und hat sich im Zuge einer natürlichen Anpassung entsprechend den Bedürfnissen einer reifen Demokratie entwickelt. In Mittel- und Osteuropa ist er noch kein Teil des gesellschaftlichen Gefüges, denn er wurde in ein Umfeld „verpflanzt“, dem es an der nötigen politischen Kultur und Managementkultur fehlte, dessen Zivilgesellschaft noch schwach ist, über unzureichende Mittel verfügt und dem Wert öffentlicher Dienstleistungen nicht viel abgewinnen kann.

5. Die Lage in Europa ist unterschiedlich. An dem einen Extrem untersteht der landesweite Rundfunk weiterhin einer strikten Kontrolle seitens der Regierung, und in absehbarer Zukunft bestehen kaum Aussichten auf die Einführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine entsprechende Gesetzgebung. So trug zum Beispiel in Russland das Fehlen eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks wesentlich dazu bei, dass es im Vorfeld der letzten Parlamentswahlen, wie die Internationale Wahlbeobachtungsmission anmerkte, nicht zu einer ausgewogenen politischen Diskussion kam. Bei der Verabschiedung der erforderlichen Gesetzgebung über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die den Anforderungen des Europarates genügen könnte, sind auch in Aserbaidschan, Georgien und der Ukraine so gut wie keine Fortschritte erzielt worden.

[*] Debatte der Versammlung am 27. Januar 2004 (3. Sitzung) (siehe Dok. 10029, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Erziehung, Berichterstatter: Herr Mooney). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar 2004 (3. Sitzung).

6. In Bosnien-Herzegowina und im Kosovo wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk immer noch nach Vorschriften betrieben, die von außen durch die internationale Gemeinschaft auferlegt worden sind. Die Annahme eines regelrechten Gesetzes hat sich in Bosnien-Herzegowina infolge inneren Widerstands gegen Strukturveränderungen und im Kosovo aufgrund von Versuchen verzögert, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu untergraben.

7. In anderen Ländern sind Gesetze über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet worden, doch widersprechen einige Bestimmungen und Praktiken den europäischen Standards. In Armenien werden alle Mitglieder des Rats für öffentlichen Hörfunk und Fernsehen vom Staatspräsidenten ernannt. Es wird sich zeigen müssen, ob TeleRadio Moldova nach zwei Gesetzesänderungen im Jahre 2003 in seinem Tagesbetrieb unabhängig sein kann. Die Ernennungen für eine Serbische Rundfunkbehörde sind von Skandalen umwittert, die erst noch ausgeräumt werden müssen.

8. Substanziellere Fortschritte sind in anderen Ländern erzielt worden, auch wenn immer noch Probleme bestehen. Änderungen der Rundfunkgesetze, um die politische Unabhängigkeit und die Finanzkraft zu stärken, hat der Europarat Bulgarien und der „Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien" empfohlen. Es gibt weitere Versuche, Gesetze zu ändern, um sie einer herrschenden Mehrheit genehmer zu machen, so im Falle des neuen kroatischen Hörfunk- und Fernsehgesetzes. In großen finanziellen Schwierigkeiten steckt der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Tschechischen Republik, Ungarn und der Slowakei.

9. Auch in Westeuropa wird auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Druck ausgeübt. Die BBC wurde von der britischen Regierung wegen ihrer Berichterstattung über den Irakkrieg attackiert. In Griechenland, Italien, Portugal und Spanien haben Verhältnisse, die mit unterschiedlichen Bezeichnungen wie „Klientelpolitik", „Staatspaternalismus" und *partitocrazia* belegt werden, die vollständige Lösung der öffentlich-rechtlichen Sender aus der direkten, „handgreiflichen" politischen Kontrolle verhindert. Die Manipulation von Informationen unter politischem Einfluss führte zu der bisher einmaligen Verurteilung von TVE (Televisión Española) wegen ihrer Berichterstattung über den Generalstreik im Juni 2002 in Spanien. Die Politisierung der RAI durch eine einmalige Aufteilung der drei italienischen Kanäle auf die wichtigsten politischen Parteien hat sich unter der jetzigen Regierung weiter verschlimmert.

10. Es besteht verstärkt die Neigung, über die bisherigen Formen der Regulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinauszugehen und seine Verpflichtungen präziser zu umreißen, oft durch Verträge, die durch Rechenschaftsberichte für das Parlament, die Regierung und/oder eine Regulierungsbehörde gestützt werden. Vermehrte Beachtung finden die finanziellen Aspekte des Betriebs öffentlich-rechtlicher Sender. Solche Schritte sind zwar insofern zu begrüßen, als sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mehr Stabilität verleihen, doch sollten sie nicht von Regierungen als Instrument zur Untergrabung ihrer finanziellen und satzungsmäßigen Stellung genutzt werden. In jüngster Zeit in den Niederlanden und in Frankreich getroffene Regierungsentscheidungen haben die Finanzierung ihrer öffentlich-rechtlichen Sender schwerwiegend beeinträchtigt.

11. Manche Regierungen untersuchen mögliche Strukturveränderungen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seinem Wesenskern treffen würden. Privatisierungspläne sind in Dänemark und in Portugal diskutiert worden, ebenso auch in Italien mit dem vor kurzem eingebrachten Entwurf einer Rundfunkgesetzgebung („Gasparri-Gesetz"), der seitdem von dem italienischen Staatspräsidenten wieder an das Parlament rücküberwiesen worden ist. Im Vereinigten Königreich wächst die Besorgnis über die Haltung der Regierung zur Novellierung der Charta der BBC, wobei der öffentliche Streit zwischen der Anstalt und der Regierung diesen Sorgen Nahrung gibt.

12. In der großen Mehrzahl der Länder sind digitale Kanäle noch nicht in der Rundfunkgesetzgebung definiert. Ebenso fehlen in den meisten Staaten eindeutig Rechtsvorschriften über Internet-Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das könnte seine Fähigkeit beeinträchtigen, sich auf neue Plattformen auszudehnen.

13. Das Nebeneinanderbestehen öffentlich-rechtlicher und kommerzieller Medien hat sehr zur Erneuerung und Diversifizierung der angebotenen Inhalte beigetragen und sich positiv auf die Qualität ausgewirkt. Allerdings sind kommerzielle Interessen bemüht, den Wettbewerb seitens des öffentlich-rechtlichen Sektors auf ein Minimum zu reduzieren. Oft wird das EU-Wettbewerbsrecht genutzt, um die Finanzierungssysteme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anzugreifen. In dieser Hinsicht begrüßt die Versammlung die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Altmark* in Bezug auf einen Ausgleich für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichtaufgaben und fordert, dass mit diesem Urteil mehr Klarheit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk entstehen sollte. Kommerzielle Sender wenden sich auch gegen die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in neue Bereiche und neue Dienstleistungen hinein zu expandieren. Zu den jüngsten Beispielen gehören die Internet-Aktivitäten der BBC und die Pläne der deutschen ARD, das Internet zu ihrer „dritten Säule" zu machen, die unter dem Druck der Privatsender aufgegeben werden mussten.

14. Kommerzielle Rundfunkanbieter behaupten außerdem, mit dem Übergang zum On-Demand-Mehrkanalrundfunk, wie die Digitalisierung ihn möglich macht, könne der Markt alle Bedürfnisse abdecken und würde damit auch die öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben erfüllen, die zurzeit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten übertragen sind. Allerdings gibt es keine Gewähr für die Qualität und die Unabhängigkeit eines solchen Angebots oder dafür,

dass es unverschlüsselt („*free-to-air*“) bereitgestellt wird, weltweit zugänglich ist und über längere Zeiträume hinweg ständig verfügbar bleibt.

15. Es wird anerkannt, dass bei populären Programmgattungen Überschneidungen mit dem kommerziellen Rundfunk vorliegen können. Allerdings gibt die zunehmende Kommerzialisierung und Konzentration im Mediensektor mit der daraus folgenden Minderung der allgemeinen Qualität, wenn auch die öffentlich-rechtlichen Anbieter sich darauf einlassen sollten, jenen Recht, die den Missbrauch öffentlicher Gelder für solche Zwecke kritisieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk durchläuft eine Identitätskrise, da er vielfach versucht, seine öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben mit der Jagd nach hohen Quoten und der Notwendigkeit zu verbinden, genügend Zuschauer zu finden, um seinen „öffentlichen“ Charakter zu rechtfertigen oder ganz einfach Werbeeinnahmen zu erzielen.

16. Die europäischen Staaten und die internationale Gemeinschaft ganz allgemein müssen aktiver in Bemühungen eingebunden werden, als Richtschnur für die nationale Politik auf diesem Gebiet allgemeine Standards und eine gute Praxis auszuarbeiten.

17. Deshalb empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

   i. ein neues politisches Grundsatzdokument über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verabschieden, dass die Entwicklungen seit der Prager Ministerkonferenz bilanziert und für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Standards und Rechenschaftsmechanismen festlegt. Die anstehende Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik in Kiew könnte in ihrem Aktionsplan die Ausarbeitung eines solchen Dokuments vorsehen;

   ii. die entsprechenden Strukturen des Europarates zu mobilisieren, um für sachgerechte, transparente Überwachung, Hilfestellung und, wo dies nötig ist, auch den erforderlichen Druck zu sorgen, damit die Mitgliedstaaten die geeigneten gesetzgeberischen, politischen und praktischen Maßnahmen zur Unterstützung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergreifen;

   iii. spezifische Maßnahmen zu erwägen, um zu gewährleisten, dass in Aserbaidschan, Georgien, Russland und der Ukraine möglichst bald eine europäischen Standards genügende Gesetzgebung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet wird;

   iv. eine enge Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen bei der Aufrechterhaltung seiner Standards in Bezug auf die freie Meinungsäußerung sicherzustellen;

   v. weiterhin darauf zu dringen, dass audiovisuelle Dienstleistungen bei den WTO- und GATS-Verhandlungen nicht als bloße „Ware“ betrachtet werden;

   vi. den Versuch zu unternehmen, dafür zu sorgen, dass der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als wichtigen Bestandteil des Aufbaus der Informationsgesellschaft gebührend anerkennt und zugleich den Schock des damit verbundenen schnellen Wandels lindert;

   vii. die Regierungen der Mitgliedstaaten aufzurufen,

      a. ihr Engagement für die Beibehaltung eines starken, lebenssprühenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu bekräftigen und diesen zugleich an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters anzupassen, zum Beispiel auf der nächsten Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik im Jahre 2004, konkrete Schritte zur Umsetzung dieses politischen Ziels vorzunehmen und von jeder Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten abzusehen;

      b. einen geeigneten gesetzlichen, institutionellen und finanziellen Rahmen für die Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie seine Anpassung und Modernisierung abzustecken, um den Bedürfnissen der Zuschauer und den Erfordernissen des digitalen Zeitalters gerecht zu werden;

      c. dem Umfeld der digitalen Medien entsprechende Bildungs- und Schulungsprogramme für Journalisten zu erarbeiten.

Tagesordnungspunkt

Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Armenien

(Drucksache 10027)

Berichterstatter:
Abg. René André (Frankreich),
Abg. Jerzy Jaskiernia (Polen)

Entschließung 1361 (2004)*

betr.: **Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Armenien**

(Drucksache 10027)

1. Armenien ist seit drei Jahren Mitglied des Europarates. Am 26. September 2002 prüfte die Versammlung ihren ersten Bericht über die Fortschritte Armeniens bei der Einhaltung seiner Pflichten und

* Debatte der Versammlung am 27. Januar 2004 (3. Sitzung) (siehe Dok. 10027, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr André und Herr Jaskiernia). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar 2004 (3. Sitzung).

Verpflichtungen. In der Entschließung 1304 gelangte sie zu dem Schluss, dass *„(Armenien) seit seinem Beitritt zum Europarat ... substanzielle Fortschritte gemacht (hat)“*, bedauerte jedoch gleichzeitig, dass das Land einige grundlegende Verpflichtungen nicht innerhalb der zuvor vereinbarten Fristen erfüllt habe.

2. 2003 war für Armenien ein ereignisreiches Wahljahr, was zur Folge hatte, dass bei den gegenwärtigen Reformen keine weiteren Fortschritte erzielt wurden. Dennoch machen die unbestreitbaren Anstrengungen Armeniens seit September 2003 deutlich, dass sich das Land einmal mehr verpflichtet fühlt, bei der Einhaltung seiner Pflichten und Verpflichtungen voranzukommen.

3. Die Versammlung stellt fest, dass Armenien alle seine Verpflichtungen *im Hinblick auf Übereinkommen* erfüllt hat und begrüßt die erfolgte Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie die revidierte Europäische Sozialcharta.

4. Sie ist der Ansicht, dass die Ratifizierung der revidierten Europäischen Sozialcharta in Armenien positive soziale Fortschritte erlauben wird und bittet die armenischen Behörden, eine umfassende Debatte darüber in Gang zu bringen, wie soziale Rechte wirksam gefördert werden sollten.

5. Die Abschaffung der Todesstrafe infolge der Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention im September 2003 bedeutet einen wesentlichen Fortschritt bei der Einhaltung der Verpflichtungen und ist zugleich ein positives, starkes und symbolkräftiges Signal.

6. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die im April 2003 erfolgte Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuchs, das die Todesstrafe nicht mehr vorsieht und nimmt die Zusicherungen der armenischen Behörden zur Kenntnis, wonach das Durchführungsgesetz für das Strafgesetzbuch, das gleichzeitig verabschiedet wurde und die Todesstrafe für eine Reihe schwerer Straftaten beibehält, nach dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 6 überholt ist.

7. Sie stellt fest, dass der Präsidialerlass vom 1. August 2003, durch den die Todesurteile für 42 Personen in lebenslängliche Freiheitsstrafen umgewandelt wurden, bei einigen von diesen zu heftigen Protesten geführt hat. Die Versammlung ist der Ansicht, dass diese Frage fallweise angegangen werden sollte und fordert die zuständigen Stellen nachdrücklich auf, die Fälle derjenigen, die um eine Änderung des Urteils oder einen neuen Prozess gebeten haben, möglichst bald erneut zu prüfen.

8. Was die *nationale Gesetzgebung* angeht, erkennt die Versammlung die umfangreiche Gesetzgebungstätigkeit seit September 2003 an. Sie begrüßt insbesondere die Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuchs, des Ombudsmann-Gesetzes, des Wehrersatzdienstgesetzes, des Mediengesetzes und des Hörfunk- und Fernsehgesetzes.

9. Die Versammlung stellt fest, dass eine Reihe gesetzgeberischer Verpflichtungen – Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung, Einführung eines unabhängigen Ombudsmanns, Einsetzung unabhängiger Regulierungsbehörden für den Rundfunk, Änderung der Befugnisse des Verfassungsgerichtshofs und des Zugangs zu diesem Gerichtshof, Reform des „Judicial Council“ usw. – noch von einer Änderung der armenischen Verfassung abhängen. Die Ablehnung der Verfassungsreform bei der Volksabstimmung von Mai 2003 hat das Inkrafttreten dieser grundlegenden Reformen verzögert, von denen die meisten innerhalb bestimmter Fristen abgeschlossen werden sollten, die in der Richtlinie der Versammlung zum Beitritt Armeniens zum Europarat festgelegt worden waren. Inzwischen sind diese Fristen abgelaufen.

10. Die Versammlung ist der Ansicht, dass diese Verpflichtungen nicht länger aufgeschoben werden dürfen und bittet die armenischen Behörden um die Beschleunigung der Überarbeitung der Verfassung. Sie nimmt das Vorhaben der Behörden zur Kenntnis, die Oppositionsparteien und die Zivilgesellschaft wirklich in Erörterungen über die Zukunft der Institutionen des Landes einzubeziehen. Allerdings erwartet sie von den armenischen Behörden die Aufstellung und Einhaltung eines detaillierten Zeitplans und die schnelle Erarbeitung von Änderungsentwürfen zur Verfassung, die dem Europarat bis Ende April 2004 zur Begutachtung vorzulegen sind, damit möglichst bald und auf jeden Fall spätestens im Juni 2005 eine Volksabstimmung abgehalten werden kann.

11. Die Versammlung stellt fest, dass in dem im Oktober 2003 verabschiedeten Ombudsmann-Gesetz festgelegt ist, dass der Ombudsmann bis zur Novellierung der Verfassung vom Präsidenten der Republik ernannt wird. Die Versammlung erinnert ausdrücklich an ihre Empfehlung 1615 (2003) zur Einrichtung des Ombudsmanns und ist der Ansicht, dass das vorgesehene Ernennungsverfahren keine ausreichenden Garantien für die Unabhängigkeit des Ombudsmanns umfasst, der das volle Vertrauen der Bürger genießen muss. Sie fordert die armenischen Behörden nachdrücklich auf, ein transparentes und glaubwürdiges Interimsverfahren einzuführen, dass es der armenischen Nationalversammlung unter Einschluss der Oppositionsparteien ermöglicht, Kandidaturen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen, während offiziell das Recht des Präsidenten erhalten bleibt, den erfolgreichen Bewerber zu ernennen.

12. Was das *Recht auf freie und faire Wahlen* angeht, sieht die Versammlung sich gezwungen, ihre tiefe Enttäuschung über die Durchführung der Wahlen – der Präsidentschaftswahlen im Februar und März 2003 und der Parlamentswahlen im Mai 2003 – zum

Ausdruck zu bringen, die mit schweren Unregelmäßigkeiten und massiven Betrugsmanövern verbunden waren und die internationalen Beobachter zu dem Schluss gelangen ließen, dass der Wahlprozess insgesamt gesehen internationalen Standards nicht genügte. Sie bittet die armenischen Behörden,

i. das Wahlgesetz in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat und der OSZE/BDIMR zu überarbeiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zusammensetzung von Wahlausschüssen, die Rolle und den Status von Beobachtern und die Transparenz der Stimmauszählung und der Ermittlung der Gesamtergebnisse;

ii. Fälle von Wahlbetrug gründlich zu untersuchen und der gerichtlichen Straffreiheit der dafür Verantwortlichen bis Ende 2004 ein Ende zu setzen.

13. Die Versammlung ist zutiefst darüber beunruhigt, dass die grundlegenden Reformen im Bereich des Gerichtswesens und in Bezug auf die Unabhängigkeit der Richterschaft immer noch nicht abgeschlossen sind. Sie fordert die armenischen Behörden nachdrücklich auf,

i. bis April 2004 einen genauen Zeitplan für die effektive Umsetzung dieser Reformen vorzulegen;

ii. die Gesetze über den Status der Richter, den „Judicial Council“ und das Gerichtswesen bis Ende 2004 zu verabschieden und dabei die Empfehlungen und Gutachten des Europarates berücksichtigen.

14. Die Versammlung ist bestürzt darüber, auf welch skandalöse Weise weiterhin die willkürlichen Verfahren in Bezug auf die Verwaltungshaft angewandt werden, die im Verwaltungsgesetzbuch vorgesehen und völlig unvereinbar mit ihrer scharf formulierten Erklärung vom September 2002 in der Entschließung 1304 ist, wonach die armenischen Behörden diese Verfahren nicht mehr anwenden sollten. Sie verurteilt entschieden die Festnahme und Schuldigsprechung von mehr als 270 Menschen – Mitglieder der Oppositionsparteien, Sympathisanten und Amtsinhaber –, zwischen den beiden Wahlgängen der Präsidentschaftswahlen und am Ende des zweiten Wahlgangs. Sie erwartet von den armenischen Behörden bis Februar 2004 die Erörterung der Frage der Verwaltungshaft im Verwaltungsgesetzbuch in Zusammenarbeit mit Sachverständigen des Europarates und die Einreichung der Änderungsentwürfe für das Europaratsgutachten bis April 2004.

15. Die Versammlung bittet die armenischen Behörden, unverzüglich in Zusammenarbeit mit dem Europarat mit der Prüfung der Frage des Gleichgewichts zu beginnen, das zwischen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit und der Wahrung der öffentlichen Ordnung gefunden werden muss und ein Gesetz über Demonstrationen und öffentliche Kundgebungen zu verabschieden, welches den Grundsätzen und Standards des Europarates voll entspricht.

16. Was die *Strafgesetzgebung* angeht, ist festzuhalten, dass die Versammlung

i. über den Umstand beunruhigt ist, dass die armenische Nationalversammlung am 5. November 2003 Änderungen des Strafgesetzbuchs verabschiedet hat, durch die zu Lebenslänglich verurteilte Häftlinge von einer Amnestie oder bedingten Entlassung ausgeschlossen werden und dazu bemerkt, dass diese Bestimmungen der Empfehlung 22 (2003) des Ministerkomitees über die bedingte Entlassung völlig zuwiderlaufen. Sie fordert die armenischen Behörden nachdrücklich auf, diese Bestimmungen unverzüglich aufzuheben;

ii. die armenischen Behörden bittet, bis März 2004 in Zusammenarbeit mit Sachverständigen des Europarates mit der Überarbeitung der Artikel 135, 136 und 318 des Strafgesetzbuchs zu beginnen, um jede Möglichkeit auszuschließen, Beleidigungen und Verleumdungen mit einer Haftstrafe zu belegen;

iii. Armenien nachdrücklich auffordert, unverzüglich in Zusammenarbeit mit Sachverständigen des Europarates und unter gebührender Berücksichtigung der bereits ausgesprochenen und noch zu erwartenden Empfehlungen die Überarbeitung der Strafprozessordnung in Angriff zu nehmen.

17. Die Versammlung erwartet von den armenischen Behörden weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Haftbedingungen, wozu auch die zügige Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses für die Verhütung von Folter gehören.

18. Sie bittet die Behörden außerdem, entschlossen und aktiver als bisher Schritte einzuleiten, um bei Fehlverhalten von Strafverfolgern, insbesondere bei Gewalttaten, Misshandlungen, Korruption und Bestechung, die weiterhin an der Tagesordnung sind, für Abhilfe zu sorgen. Sie erwartet von den Behörden bis März 2004 eine Überarbeitung des Polizeigesetzes entsprechend den Empfehlungen des Europarates.

19. Was die *freie Meinungsäußerung und den Medienpluralismus* angeht, ist die Versammlung über Entwicklungen in den audiovisuellen Medien in Armenien besorgt und äußert ernsthafte Zweifel am Pluralismus in den elektronischen Medien, wobei sie vor allem bedauert, dass die Verschwommenheit des geltenden Gesetzes dazu geführt hat, dass die Staatliche Fernseh- und Hörfunkkommission für die Vergabe von Rundfunklizenzen geradezu unbeschränkte Vollmachten erhalten hat, insbesondere in Bezug auf den Kanal A1+ TV. Sie stellt allerdings fest, dass im Dezember 2003 das Gesetz über die Massenmedien und ein Gesetz zur Änderung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes angenommen wurden.

20. Was die *kommunale Selbstverwaltung* angeht, gilt für die Versammlung, dass sie

i. die Empfehlung 140 (2003) des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) zur

kommunalen Demokratie in Armenien zur Kenntnis nimmt;

ii. von den armenischen Behörden erwartet, bis April 2004 in voller Zusammenarbeit mit dem KGRE und den Sachverständigen des Europarates ein Gesetz über den Status von Eriwan, ein Gesetz über die Territorialverwaltung des Staates, ein Gesetz über Gemeindepersonal sowie ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung zu beschließen;

iii. die armenischen Behörden bittet, bis April 2004 einen gezielten und definitiven Zeitplan für die Umsetzung dieser Reformen vorzulegen.

21. Die Versammlung ist besorgt über das Ausmaß der *Korruption* in Armenien, die unerträgliche Dimensionen erreicht hat. Sie erwartet von den armenischen Behörden eine wirkliche Einstellungsänderung und die Bekundung eines echten politischen Willens, gegen Korruption wirksam vorzugehen.

    Die Versammlung

    i. begrüßt die Mitgliedschaft Armeniens in der Staatengruppe des Europarates gegen die Korruption (GRECO);

    ii. begrüßt es, dass die armenische Regierung eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Korruption und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung verabschiedet hat und dass sie diese dem Europarat zur Stellungnahme vorgelegt hat;

    iii. fordert die armenischen Behörden auf, eng mit den Sachverständigen des Europarates zusammenzuarbeiten;

    iv. erwartet von den armenischen Behörden, dass sie schnell ein modernes und umfassendes Gesetz über die Bekämpfung der Korruption ausarbeiten;

    v. erwartet von den armenischen Behörden, dass sie das Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption ratifizieren und das Zivilrechtsübereinkommen gegen Korruption schnellstmöglich unterzeichnen und ratifizieren.

22. Die Versammlung begrüßt die Annahme des Gesetzes zur Einführung eines militärischen und zivilen Ersatzdienstes, der sich weitgehend mit der Empfehlung 1518 (2001) über *die Ausübung des Rechtes auf Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen* deckt. Sie betrachtet die auf 42 Monate festgelegte Länge des zivilen Ersatzdienstes als unannehmbar und exzessiv und verlangt hier vor dem Inkrafttreten am 1. Juli 2004 eine entsprechende Verkürzung des Dienstes auf 36 Monate.

23. Sie weist darauf hin, dass Armenien sich beim Beitritt zum Europarat verpflichtete, inhaftierte Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu begnadigen. Sie bekundet ihre Empörung darüber, dass rund 20 junge Leute, die den Wehrdienst verweigern, immer noch in Haft sind. Sie verlangt darum ihre sofortige Freilassung durch eine Begnadigung durch den Staatspräsidenten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst am 1. Juli 2004.

24. Zur *Religionsfreiheit* hält die Versammlung fest,

    i. dass die Zeugen Jehovas ungeachtet der eingegangenen Verpflichtung und der wiederholten Appelle der Versammlung immer noch nicht als religiöse Organisation eingetragen sind. Sie bittet um die unverzügliche Vornahme dieser Eintragung, nachdem ihre Satzung den geltenden Gesetzen angepasst worden ist;

    ii. dass sie die Zusicherungen der armenischen Behörden zur Kenntnis nimmt, wonach die Verfügung Nr. 551-A des Innenministeriums, die eine schwerwiegende Diskriminierung und Beeinträchtigung der Gewissens- und Religionsfreiheit mit sich bringt, tatsächlich aufgehoben worden ist;

    iii. dass sie die armenischen Behörden bittet, ein wirklich unabhängiges Gremium zu schaffen, in dem alle religiösen Organisationen und Gemeinschaften Armeniens vertreten sind.

25. Die Versammlung ruft die armenischen Behörden außerdem dazu auf, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Organisationen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Handel mit Frauen und Minderjährigen zum Zweck der Prostitution zu verhindern und zu bekämpfen.

26. Im Hinblick auf die *Beilegung des Bergkarabach-Konflikts* hält die Versammlung fest,

    i. dass die Verhandlungen über eine Beilegung des Konflikts in Bergkarabach und den besetzten Gebieten Aserbaidschans keine Fortschritte erbracht haben;

    ii. dass sie die armenischen und die aserbaidschanischen Behörden aufruft, die Kontakte auf höchster Ebene zu intensivieren, um bald zu einer friedlichen Beilegung dieser Angelegenheit zu gelangen;

    iii. dass sie sich über die schwerwiegenden Zwischenfälle beunruhigt zeigt, die sich im Juli und August 2003 im nordöstlichen Grenzgebiet ereigneten und Berichten zufolge 15 Tote gefordert haben sollen.

27. Unter Hinweis darauf, dass die Versammlung in der Stellungnahme 221 (2000) die Auffassung vertrat, der gleichzeitige Beitritt Armeniens und Aserbaidschans könne zur Schaffung eines Klimas des Vertrauens und der Entspannung beitragen, das für eine friedliche Lösung des Bergkarabach-Konflikts erforderlich ist, und ihren Aufruf an die armenischen und die aserbaidschanischen Behörden zur Kenntnis nehmend, ihren Dialog fortzusetzen, um der regionalen Zusammenarbeit, die zu diesem Klima beitragen könnte, neue Impulse zu geben, ruft die Versammlung ihr Präsidium auf, die Frage zu prüfen, wie der angebahnte regionale parlamentarische Dialog und

die entsprechende Zusammenarbeit unter Beteiligung der Parlamentspräsidenten möglichst bald wieder belebt und vorangebracht werden können.

28. Die Versammlung bekundet ihre Genugtuung über ihre ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den armenischen Behörden, ihre offene Haltung und die Qualität des laufenden Dialogs über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen.

29. Die Versammlung erkennt an, dass Armenien in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen hat, um die übernommenen Pflichten und Verpflichtungen zu erfüllen. Angesichts der noch zu erfüllenden Pflichten und Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die pluralistische Demokratie, beschließt die Versammlung jedoch, das derzeitige Überwachungsverfahren so lange nicht zu beenden, wie Armenien keine weiteren substanziellen Fortschritte bei den ausstehenden Verpflichtungen erzielt und insbesondere nachgewiesen hat, dass es die nächsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Übereinstimmung mit internationalen demokratischen Standards zu organisieren vermag.

Mittwoch, 28. Januar 2004

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten von Zypern, Tassos Papadopoulos

Tagesordnungspunkt

Die Lage auf Zypern

(Drucksache: 10028)

Berichterstatter:
Abg. Màtyàs Eörsi (Ungarn)

Abg. **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen,

auch ich möchte mich sehr herzlich bei Herrn Eörsi bedanken für diesen Bericht und ebenso für seine Bemerkung, dass man an dieser Stelle nicht objektiv sein kann. Gerade vor dem Hintergrund meiner deutschen Geschichte fließen natürlich viele Emotionen in diesen Prozess ein, vor dem wir jetzt stehen. Die Trennung eines Landes zu überwinden, kann nur mit Emotionalität geschehen, mit Kraft, die nicht nur aus dem Verstand, sondern auch aus dem Gefühl und aus dem Herzen kommt. Deshalb glaube ich, dass nicht nur Objektivität, sondern auch die Kraft der Emotionen gefragt ist. Am 1. Mai, liebe Kolleginnen und Kollegen, wird der Kalte Krieg, der Europa in Ost und West zerteilt hat, endgültig in die Geschichtsbücher verwiesen werden. Die Erweiterung der Europäischen Union beendet die politische Teilung Europas endgültig, auch wenn uns die ökonomischen Folgen noch lange begleiten werden. Es gibt jedoch einen Teil Europas, wo die politische Eiszeit noch nicht vorüber ist, wo Stacheldraht und Grenzzaun noch immer ein Land zerteilen. Diese dreißig Jahre alte Grenze, die Griechen und Türken auf Zypern trennt und eine Hauptstadt teilt, ist ein politischer Anachronismus in einem trotz aller Schwierigkeiten immer weiter zusammenwachsenden Europa. Dieser Anachronismus muss so schnell wie möglich überwunden werden. Wir kennen nicht alle Schlüssel, aber der wichtigste Schlüssel zur Lösung dieses Problems liegt in Ankara, liegt in der Türkei.

Wir haben in den letzten Monaten einen deutlichen Reformprozess in der Türkei erlebt, den viele Beobachter so nicht für möglich gehalten haben und der unsere ganze Unterstützung verdient. In der Frage der Menschenrechte, der Minderheitenrechte, der Demokratisierung, der Unabhängigkeit der Justiz, des Zurückdrängens des Einflusses des Militärs hat es erhebliche Fortschritte gegeben, die die Hoffnung auf eine rasche Klärung der Zypernfrage genährt haben. Aber so, wie die Wirklichkeit in der Türkei noch Schwierigkeiten hat, den Reformen zu folgen, und diese Wirklichkeit sich in einigen Punkten immer noch sehr widersprüchlich darstellt, so hat es im vergangenen Jahr in Bezug auf die Zypernfrage in der türkischen Politik Ereignisse gegeben, die eindeutig in die falsche Richtung weisen. Ich will diese Ereignisse hier auch nennen. Da war zum einen die sehr massive Wahlunterstützung für Rauf Denktasch und seine nationalistischen Freunde, oder auch die problematische Erklärung einer Zollunion zwischen dem Nordteil Zyperns und der Türkei. Dies ist nicht hilfreich gewesen. Auf der anderen Seite hat es aber sehr erfreuliche Prozesse gegeben. Hier ist an erster Stelle die Grenzöffnung zu nennen, die dazu geführt hat, dass die Menschen wie in anderen Ländern, etwa in Deutschland, mit den Füßen abgestimmt haben. Sie sind nicht über diese Grenze gegangen, um sich alte Geschichten von Trennung zu erzählen, sondern sie haben sich alte Geschichten von Gemeinschaftserlebnissen erzählt. Sie haben die bikommunale Zusammenarbeit tatsächlich wieder belebt. Sie haben deutlich gemacht, dass diejenigen, die dieses Land in nationalistischer Manier ethnisch teilen wollen, historisch gesehen Politiker von gestern sind, und dass das Volk an dieser Stelle selbst über seine Zukunft entscheiden kann. Auch die Entschädigung, welche die türkische Regierung in der Frage Loizidou ermöglicht hat, ist sicherlich ein sehr positives Ereignis gewesen, denn es hat gezeigt, dass wir in diesem Wiedervereinigungsprozess Chancen haben.

Ich bin sehr froh, dass die Opposition bei den Dezemberwahlen die Mehrheit errungen hat. Jeder, der weiß, unter welch schwierigen Bedingungen die Opposition diesen Wahlkampf geführt hat, was die Einschränkung von Meinungsfreiheit angeht, der kann ermessen, wie viel es bedeutet, dass die Opposition die Mehrheit der türkisch-zypriotischen Bevölkerung hinter sich gebracht hat. Dies gibt auch den reformorientierten Kräften in der Türkei die Möglichkeit, konsequenter als bisher an der Lösung der Zypernfrage zu arbeiten. Die Erklärungen des türkischen Ministerpräsidenten in Davos geben Anlass zur Hoffnung, dass es jetzt auf der Basis des Annan-Plans tatsächlich zu einer Lösung kommen kann, auch wenn die

Erklärung des türkischen Militärrates gerade in dieser Frage der Berücksichtigung der Realität auf Zypern nicht so verstanden werden darf. Wenn sie wirklich so gemeint war, wäre das ein Schritt in die falsche Richtung. Es wird keine Lösung auf der Grundlage zweier Staaten in Zypern geben. Zwei Staaten kann, darf und wird es in Zypern nicht geben.

Lassen Sie mich noch einen Punkt zur EU-Kompatibilität anführen. Es darf keine Vermischung des Annan-Plans mit dem Beitrittsplan geben. Der Beitrittsplan ist an die Kopenhagener Kriterien gebunden. Wir sollten an dieser Stelle sehr vorsichtig sein, was die Garantieerklärungen angeht. Dies wird aus meiner Sicht nicht hilfreich sein. Der Beitritt wird durch eine Lösung der Zypernfrage sicherlich gefördert, doch Garantien wird es nicht geben können. Andererseits würde das Nicht-Erreichen der Ziele des Annan-Plans sicherlich den Beitritt der Türkei erheblich beschädigen. Lassen Sie mich zum Schluss sagen, dass wir solidarisch an der Seite derjenigen stehen müssen, die jetzt die historische Chance nutzen wollen, die Trennung zwischen Nord- und Südzypern zu überwinden und die diese Insel, die vielen ja auch als Wiege Europas bekannt ist, im Interesse aller Zyprioten friedlich vereinigen wollen.

Vielen Dank.

Entschließung 1362 (2004)*

betr.: **Die Lage auf Zypern**

(Drucksache: 10028)

1. Zypern ist nun seit mehreren Jahrzehnten geteilt. Seit der Annahme der Entschließung 1267 (2002) der Parlamentarischen Versammlung ist es auf Zypern und um Zypern herum zu einigen bedeutsamen Entwicklungen gekommen, aber Nikosia ist die letzte und einzige Hauptstadt in Europa, die nicht nur politisch geteilt ist, sondern auch durch militärische Streitkräfte. Die direkten Verhandlungen zwischen den Führern der zypriotischen Volksgruppen im Rahmen der guten Dienste von Kofi Annan, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Magnetwirkung der Erweiterung der Europäischen Union, die konstruktivere Haltung der Türkei und Veränderungen in der öffentlichen Meinung im Nordteil Zyperns haben positive Impulse gegeben und Hoffnungen aufkommen lassen, nun lasse sich endlich doch noch eine gerechte und dauerhafte Lösung für die Zypernfrage finden.

2. Dennoch bleibt die Zypernfrage ungeachtet der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und der Sammlung der zypriotischen politischen Kräfte ungelöst und die Zyprioten geteilt.

* Debatte der Versammlung am 28. Januar 2004 (4. Sitzung) (siehe Dok. 10028, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Eörsi). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Januar 2004 (4. Sitzung).

3. Die Versammlung beklagt insbesondere das im März 2003 erfolgte Scheitern der Verhandlungen über die Regelung der Zypernfrage auf der Grundlage des von Kofi Annan vorgelegten Plans, als der türkisch-zypriotische Führer Denktasch den Plan ablehnte, während Papadopoulos, der Präsident der Republik Zypern, zur Unterschrift bereit schien. Die Versammlung begrüßt die jüngsten Äußerungen der Führer der zypriotischen Volksgruppen und der Regierungen Griechenlands und der Türkei, wonach sie bereit sind, die Verhandlungen auf der Grundlage des Annan-Plans wieder aufzunehmen und fordert alle betroffenen Parteien auf, unverzüglich wieder Verhandlungen aufzunehmen, sie in gutem Glauben durchzuführen und bereit zu sein, den Besorgnissen der jeweilig anderen Seite Rechnung zu tragen und Kompromisse einzugehen, um noch vor der EU-Erweiterung eine Regelung zu erzielen.

4. Wenn sich keine Regelung erreichen lässt, wird am 1. Mai 2004 ein geteiltes Zypern der Europäischen Union beitreten. Die Versammlung befürchtet dann eine Verhärtung der Positionen der beiden Volksgruppenführer und ein Fortbestehen der jetzigen Pattsituation.

5. Während die griechischen Zyprioten in den Genuss der Vorteile gelangen werden, die mit dem Beitritt Zyperns zur Europäischen Union verbunden sind, werden die türkischen Zyprioten darauf verzichten müssen, da die Umsetzung des *acquis communautaire* im nördlichen Teil Zyperns im Einklang mit dem Protokoll Nr. 10 zum Vertrag über den Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union ausgesetzt werden wird. Es besteht die reale Gefahr, dass die türkisch-zypriotische Volksgruppe zunehmend an den Rand gedrängt werden wird, es mit der Wirtschaft weiter bergab gehen wird und die Spannungen zunehmen werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung das von der Regierung der Republik Zypern verabschiedete Maßnahmenpaket mit dem Ziel, den türkischen Zyprioten die Möglichkeit zu geben, verschiedene Rechte und Vorteile in Anspruch zu nehmen, welche die Republik Zypern ihren Bürgern bietet.

6. Wenn darüber hinaus ein faktisch geteiltes Zypern der EU beitritt, dürfte dies die Beitrittsaussichten der Türkei untergraben und damit die Lage in dieser gesamten europäischen Region destabilisieren. Hierbei betont die Versammlung, dass der Türkei bei der Suche nach einer zur Wiedervereinigung Zyperns führenden Regelung eine entscheidende Rolle zukommt. Obwohl die Zypernfrage als solche nicht ausdrücklicher Teil der Kopenhagen-Kriterien ist, ist die Versammlung der Auffassung, dass wenn die Türkei nicht ihre Beziehungen zu Zypern normalisiert, dies von der EU als mangelnde Bereitschaft aufseiten der Türkei gesehen werden könnte, die Hindernisse für Beitrittsverhandlungen völlig auszuräumen. Die Versammlung begrüßt die aufgeschlossenere und pragmatischere Haltung der türkischen Regierung zur Zypernfrage und bittet sie, ihren ganzen Einfluss

zugunsten der Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um eine Regelung geltend zu machen. Darüber hinaus ist die Versammlung zuversichtlich, obgleich sie sich der Besorgnisse der Türkei im Hinblick auf die Sicherheit der türkischen Zyprioten bewusst ist, dass man sich mit diesen Besorgnissen befassen wird, sobald eine Lösung erzielt sein wird. Zugleich ist die Versammlung der Auffassung, dass die Türkei klarere Garantien dahingehend erhalten sollte, dass Verhandlungen über eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union eingeleitet werden, sobald die Europäische Union die Erfüllung der Kopenhagen-Kriterien bestätigt hat.

7. Die im Nordteil Zyperns am 14. Dezember 2003 abgehaltenen Wahlen haben gezeigt, dass die türkisch-zypriotische Volksgruppe im Hinblick auf die Entscheidungen über ihre Zukunft sehr geteilt ist.

8. Die Versammlung stellt mit Genugtuung fest, dass ein beträchtlicher Teil der türkisch-zypriotischen Volksgruppe jetzt für eine Regelung auf der Grundlage des Annan-Plans und ein der Europäischen Union beitretendes wiedervereinigtes Zypern eintritt. Der Beitritt wird immer mehr als Quelle der Hoffnung statt als Bedrohung gesehen und die Teilung zunehmend als Hindernis für die Zukunft der türkischen Zyprioten in Europa statt als Mittel zum Schutz ihrer Rechte betrachtet. Die Versammlung begrüßt es, dass die politischen Führer der türkischen Zyprioten, die diese Ansicht teilen, wachsende Unterstützung von der Bevölkerung im nördlichen Teil Zyperns erhalten. Die Versammlung ist darüber besorgt, dass einige politische Führer der türkischen Zyprioten bestimmte Zugeständnisse als Voraussetzungen für Verhandlungen betrachten, wogegen die meisten, wenn nicht sogar alle dieser Zugeständnisse als Folge erfolgreicher Verhandlungen erreicht werden können.

9. Gleichzeitig ist sich die Versammlung bewusst, dass viele türkische Zyprioten die griechisch-zypriotische Volksgruppe nach wie vor als Bedrohung ihrer Sicherheit empfinden und in der Türkei die beste Gewähr dafür sehen, dass die tragischen Ereignisse der Vergangenheit sich nicht wiederholen. Dementsprechend wecken die Wiedervereinigung der beiden Teile Zyperns und der Beitritt zur Europäischen Union ohne die Türkei als EU-Mitglied immer noch Misstrauen. Einige Führer der türkischen Zyprioten machen sich dieses Gefühl des Misstrauens noch immer zunutze, um ihre unnachgiebige Haltung zu rechtfertigen. Unter Hinweis darauf, dass einer der größten Erfolge der Europäischen Union ihre Fähigkeit ist, jahrhundertlange Konflikte zwischen Nationen und ethnischen Gruppen zu lösen, vertritt die Versammlung die Auffassung, dass dieses Gefühl unbegründet ist. Nachdem sie mit Befriedigung festgestellt hat, dass es nach der Öffnung der „Grünen Linie“ keine Zwischenfälle zwischen griechischen und türkischen Zyprioten gab, ist die Versammlung der Auffassung, dass die Existenz derartiger Befürchtungen ein klarer Hinweis darauf ist, dass die griechisch-zypriotischen Behörden mehr tun müssen, um das Vertrauen zwischen den beiden Volksgruppen wieder herzustellen. Bestimmte Einstellungen und Aussagen aufseiten der griechisch-zypriotischen Behörden scheinen diesen Gefühlen leider Nahrung gegeben zu haben.

10. Es ist Aufgabe der Führer der beiden Volksgruppen, das auf alten Ängsten und Bemühungen um die Erlangung einseitiger Vorteile beruhende Konfrontationsmuster zu überwinden und sich der Zukunft ihrer Volksgruppen zuzuwenden, die sich dieselbe Insel teilen und hoffentlich eine gemeinsame Zukunft in der Europäischen Union haben werden.

11. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die Schritte der Regierung der Republik Zypern einerseits und der türkisch-zypriotischen Verwaltung andererseits, das Vertrauen zwischen den beiden Volksgruppen zu steigern und ermutigt sie zu weiteren Anstrengungen im Zeichen größerer Offenheit.

12. Darum ruft die Versammlung

    i. die Führer der beiden Volksgruppen auf,

    – auf der Grundlage des Annan-Plans in gutem Glauben unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um bis zum 1. Mai 2004 eine politische Regelung der Zypernfrage zu erreichen;

    – weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zwischen den beiden Volksgruppen Vertrauen aufzubauen;

    – auf Schritte in dieser Richtung konstruktiv zu reagieren unter besonderer Berücksichtigung der Besorgnisse der anderen Volksgruppe;

    ii. die Behörden der Republik Zypern auf,

    – ihre Bereitschaft zur Wiederaufnahme von Verhandlungen auf der Grundlage des Annan-Plans weiterhin zu bekräftigen mit dem Ziel, eine umfassende Lösung für das Zypernproblem vor dem 1. Mai 2004 zu erreichen und bereit zu sein, Verhandlungen aufzunehmen, sobald der Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Mission der guten Dienste wieder aufnimmt;

    – während dieser Verhandlungen Verständnis sowie den guten Willen zu zeigen, auf die Besorgnisse der türkischen Zyprioten einzugehen, auch auf die, die sich auf die Wiederansiedlung der Bevölkerung, die Regelung von Besitzrechten und die Lebensfähigkeit der erzielten Lösung sowie auf eine vermeintliche politische und wirtschaftliche Dominanz der griechischen Zyprioten beziehen;

    – von Einstellungen, Handlungen oder Aussagen jeder Art abzusehen, die so ausgelegt werden könnten, als solle die vorherrschende Stellung der griechisch-zypriotischen Volksgruppe bekräftigt oder die von der türkisch-zypriotischen Volksgruppe als Bedrohung empfunden werden könnten oder Misstrauen

und Argwohn aufseiten der türkisch-zypriotischen Volksgruppe und der Türkei erneut zu wecken oder zu schüren;

- alle verbliebenen Hindernisse für Kontakte und einen Austausch zwischen den beiden Volksgruppen zu beseitigen, einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die einen Aufenthalt im nördlichen Teil Zyperns mit einer Übernachtung verbinden sowie die Konfiszierung der dort erworbenen persönlichen Gegenstände;
- den Handelsverkehr der türkisch-zypriotischen Volksgruppe mit anderen Ländern zu erleichtern;
- die Beziehungen zur Türkei auszubauen;
- ihr Versprechen weiter zu bekräftigen, sich nach der Erweiterung der Europäischen Union nicht gegen den Beitrittsantrag der Türkei zu stellen;

iii. die türkisch-zypriotischen Behörden auf,

- deutlich zu machen, dass sie bereit sind, den Annan-Plan als Verhandlungsgrundlage zu akzeptieren mit dem Ziel, eine umfassende Lösung des Zypern-Problems vor dem 1. Mai 2004 zu erzielen und bereit zu sein, Verhandlungen aufzunehmen, sobald der Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Mission der guten Dienste wieder aufnimmt;
- während dieser Verhandlungen Verständnis und guten Willen zu zeigen, auf die Besorgnisse der griechischen Zyprioten einzugehen, auch auf jene, die sich auf die Wiederansiedlung der Bevölkerung, die Regelung von Besitzrechten und die Lebensfähigkeit der erzielten Lösung beziehen sowie die eines wiedervereinten Zypern und seiner Funktionsfähigkeit im Hinblick auf Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten gegenüber der Europäischen Union;
- Abstand davon zu nehmen, die Politik der Schaffung eines separaten souveränen „Staates“ in Zypern weiter zu verfolgen;
- davon abzusehen, Ängste auszunutzen, die aus der jüngeren oder weiter zurückliegenden Vergangenheit stammen, um wieder Misstrauen und Argwohn gegenüber der griechisch-zypriotischen Volksgruppe und Griechenland zu wecken und zu schüren;
- weiter zur Freizügigkeit über die „Grüne Linie“ hinweg beizutragen, unter anderem durch die Aufhebung der Bestimmungen, wonach die griechischen Zyprioten ihre Pässe vorlegen und „Einreiseerlaubnisse“ erhalten müssen;
- eine positivere Haltung gegenüber der Europäischen Union einzunehmen;
- weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht der freien Meinungsäußerung und die Freiheit der Medien zu gewährleisten;
- die Menschenrechte, einschließlich der Besitzrechte und deren friedliche Inanspruchnahme, sowie die Grundfreiheiten aller gesetzestreuen zypriotischen Bürger auf dem gesamten Staatsgebiet von Zypern und insbesondere der Vertriebenen und der in Enklaven lebenden griechischen Zyprioten zu respektieren;
- bei den Bemühungen zur Feststellung des Schicksals vermisster Personen zusammenzuarbeiten und positiv auf den jüngsten Appell des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 3. Dezember 2003 im Hinblick auf die Reaktivierung des Ausschusses für vermisste Personen zu reagieren, was der Präsident der Republik Zypern bereits mit seinem Schreiben vom 14. Dezember 2003 akzeptiert hat;

iv. die Türkei auf,

- ihren Einfluss zu nutzen, um zur Wiederaufnahme und reibungslosen Führung der Verhandlungen auf der Grundlage des Annan-Plans in gutem Glauben beizutragen;
- guten Willen im Hinblick auf die Wiederherstellung von Vertrauen gegenüber der Republik Zypern dadurch zu zeigen, dass sie einen beträchtlichen Teil ihrer im nördlichen Teil Zyperns stationierten Truppen, noch bevor eine umfassende Lösung für das Zypern-Problem erzielt wird, abzieht;
- Beziehungen zur Republik Zypern zu entwickeln, unter anderem durch die Aufhebung des Verbots für Schiffe, die unter dem Schiffsregister der Republik Zypern registriert sind und für Schiffe, die unter anderen Flaggen registriert sind und in die Häfen der Republik Zypern einlaufen, in die Häfen der Türkei einzulaufen und durch Abschluss eines Handelsabkommens mit der Republik Zypern im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Türkei im Rahmen der WTO und im Rahmen der Zollunion der Türkei mit der Europäischen Union eingegangen ist;
- wirksam bei den Bemühungen zur Feststellung des Schicksals vermisster Personen in Zypern zusammenzuarbeiten und das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes im Fall Zypern gegen die Türkei (2001) uneingeschränkt umzusetzen, das sich auf die tragische Frage der vermissten Personen und deren Familien bezieht, und sich unverzüglich an ihre Verpflichtungen und Pflichten, die sich aus dem vorgenannten Urteil ergeben, zu halten und diese zu erfüllen;

v. Griechenland auf,

– zur Wiederaufnahme von Verhandlungen auf der Grundlage des Annan-Plans in gutem Glauben beizutragen und die Behörden der Republik Zypern zu ermutigen, weiterhin ihre Bereitschaft zu bekräftigen, den Plan als Grundlage für eine Regelung anzunehmen;

vi. die Europäische Union auf,

– zu prüfen, wie sie die positive Einbeziehung der Türkei in die Suche nach einer Regelung der Zypernfrage dadurch fördern könnte, dass den türkischen Behörden unter Einhaltung geeigneter Kriterien und nach Bestätigung durch die Europäische Union klarere Garantien für die Einleitung von Beitrittsverhandlungen gegeben werden;

– ihre Anstrengungen zu verstärken, den Nordteil Zyperns näher an die EU heranzuführen;

– die Zugangsbedingungen für Produkte aus dem Nordteil Zyperns zum Gemeinsamen Binnenmarkt zu erleichtern;

vii. ermutigt den Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Wiederaufnahme seiner Bemühungen, sobald sich eine Gelegenheit bietet, und fordert ihn nachdrücklich auf, den Sicherheitsfragen auf der Insel besondere Beachtung zu schenken, die die Hauptquelle gegenseitigen Misstrauens sind und Verhandlungen mit der dabei gebotenen Flexibilität aufzunehmen;

viii. beschließt, die Frage nach der Erweiterung der Europäischen Union erneut zu prüfen.

Empfehlung 1642 (2004)*

betr.: **Die Lage auf Zypern**

(Drucksache: 10028)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf die Entschließung 1362 (2004) über die Lage auf Zypern.

2. Sie begrüßt die Initiativen des Generalsekretärs und die Aktivitäten des Europarates, die dem Ziel dienen, zur Versöhnung der zypriotischen Volksgruppen beizutragen und im Rahmen der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft unter Wahrung der Grundsätze und Werte des Europarates eine faire, funktionsfähigere, lebensfähige und dauerhafte Lösung der Zypernfrage zu erleichtern.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, im Namen des Europarates einen aktiveren Beitrag zur Suche nach einer Regelung auf Zypern ins Auge zu fassen.

* Debatte der Versammlung am 28. Januar 2004 (4. Sitzung) (siehe Dok. 10028, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Eörsi). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Januar 2004 (4. Sitzung).

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 10050 – Parlamentarische Fragen)

vorgelegt vom amtierenden Vorsitzenden,
dem Außenminister der Niederlande,
Bernard Bot

(Themen: Menschenrechte und Monitoringmechanismen, Integration und sozialer Zusammenhalt als Prioritäten des niederländischen Vorsitzes – Unterzeichnung und Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Bekämpfung des Terrorismus – das Europäische Übereinkommen über Maßnahmen gegen Menschenhandel – die Ereignisse in Georgien – die Rolle des Europarates in Tschetschenien – politische Gefangene in Aserbaidschan – die aktuellen politischen Entwicklungen in der Ukraine – die Kooperation zwischen dem Europarat und Moldau – die Reform des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte – die Arbeit des Kommissars für Menschenrechte – der dritte Gipfel des Europarates)

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten von Georgien, Mikheil Saakashvili

(Themen: die neue Ära in Georgien nach der friedlichen Revolution – die gemeinsame Identität Georgiens und Europas – die Schlüsselrolle Georgiens als Garant der europäischen Stabilität – Georgiens Ziel einer Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union – das Problem der Korruption in Georgien – die Reform des Gerichtswesens in Georgien – die Beziehung zu den Vereinigten Staaten von Amerika – die Freundschaft zur Russischen Föderation)

Tagesordnungspunkt

Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Georgien

(Drucksache: 10049)

Berichterstatter:
Abg. Màtyàs Eörsi (Ungarn),
Abg. Evgeni Kirilov (Bulgarien)

Entschließung 1363 (2004)*

betr.: **Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Georgien**

(Drucksache: 10049)

1. Durch die Ereignisse des 22. und 23. November 2003 hat Georgien vor kurzem den dritten Wechsel im Amt

** Debatte der Versammlung am 28. Januar 2004 (5. Sitzung) (siehe Dok. 10049, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr Eörsi und Herr Kirilov). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Januar 2004 (5. Sitzung).

des Staatschefs seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1991 vollzogen. Zum ersten Mal ging dieser Wechsel jedoch bemerkenswert friedlich vonstatten. Die Versammlung ist erfreut darüber, dass keine der vertretenen politischen Kräfte auf Gewalt zurückgriff und dass die Ereignisse unter Kontrolle blieben.

2. Die Versammlung stellt fest, dass die georgische Bevölkerung und die internationale Gemeinschaft große Hoffnungen in die neue Regierungskoalition und ihre Fähigkeit setzen, das Land schnell und dauerhaft zu reformieren und es auf den Weg der Einhaltung demokratischer Regeln zurückzubringen. Diese Hoffnungen dürfen nicht enttäuscht werden.

3. Die Versammlung beabsichtigt, die Entwicklungen der politischen Lage im Land genau zu verfolgen und erwartet, dass die Behörden erkennbare Fortschritte bei der Vorbereitung der anstehenden Parlamentswahlen machen, sodass diese Wahlen in völliger Übereinstimmung mit demokratischen Normen stattfinden und zu einer freien Meinungsäußerung des georgischen Volkes und einer dauerhaften Verbesserung der Funktionsweise seiner Institutionen führen im Hinblick auf die Gewährleistung einer verstärkten Wahrung der Rechtsstaatlichkeit.

4. Die Versammlung erwartet, dass sich die georgischen Behörden aktiv um die Fortführung eines wirklich konstruktiven Dialogs mit dem Europarat und seiner Parlamentarischen Versammlung bemühen und die Reformen im Einklang mit den Pflichten und Verpflichtungen, die Georgien mit seinem Beitritt zu der Organisation vor viereinhalb Jahren eingegangen ist, beschleunigen werden.

5. Was die *Wahrung der pluralistischen Demokratie* angeht,

   i. teilt die Versammlung die Schlussfolgerungen der internationalen Beobachtermission, dass die Präsidentschaftswahlen und parlamentarischen Teilwahlen vom 4. Januar 2004 einen beträchtlichen Fortschritt im Vergleich zu den vorangegangenen Wahlen darstellen und dass sie das Land an die Verpflichtungen und die internationalen Normen in Bezug auf demokratische Wahlen näher heranführen;

   ii. erkennt die Versammlung an, dass die Organisation der Wahl innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums beträchtliche Anstrengungen sowohl vonseiten der Behörden als auch der internationalen Gemeinschaft erforderte und Lob verdient;

   iii. erkennt die Versammlung an, dass die georgischen Behörden, insbesondere die Zentrale Wahlkommission, allgemein einen starken politischen Willen bewiesen haben, die Wahlen am 4. Januar angemessen zu organisieren und Verbesserungen beim Wahlprozess zu erzielen;

   iv. stellt die Versammlung fest, dass bei der Wahl am 4. Januar Betrug und Unregelmäßigkeiten in einem sehr viel geringeren Maße auftraten als bei der vorherigen Wahl am 2. November 2003 und dass ernsthafte Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Aktualisierung der Wählerlisten, die Zusammensetzung der Wahlkommissionen, die Wahlverfahren und die Verletzung des Wahlgeheimnisses, fortbestehen.

6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Parlamentswahlen am 28. März 2004 wohl zu einem wirklichen Test für die Fähigkeit der georgischen Behörden werden, wahrhaft demokratische, freie, faire, transparente und konkurrenzfähige Wahlen zu organisieren, und ein besserer Maßstab sein werden für Georgiens Bereitschaft, die Grundsätze der pluralistischen Demokratie zu wahren. Sie warnt die Behörden und ruft sie dazu auf, die bei den Präsidentschaftswahlen festgestellten Missstände unverzüglich zu beheben.

7. Zu diesem Zweck fordert die Versammlung die georgischen Behörden auf, unverzüglich eine Reihe von Maßnahmen zu verabschieden, die bis zu den anstehenden Parlamentswahlen am 28. März 2004 vollständig umgesetzt sein müssen, unter anderem:

   i. die Änderung der Wahlordnung und der übrigen Wahlgesetze und -bestimmungen in umfassender Zusammenarbeit mit den Sachverständigen des Europarates, insbesondere der Venedig-Kommission, um

      a. die Zusammensetzung der Zentralen Wahlkommission und der Wahlkommissionen auf den unteren Ebenen zu ändern, zur Förderung des Grundsatzes einer ausgewogenen, fairen und gleichberechtigten Vertretung aller politischen Kräfte;

      b. die Wahlverfahren zu vereinfachen und den Grundsatz des Wahlgeheimnisses uneingeschränkt zu garantieren;

      c. eine klare Trennung zwischen Regierungsstrukturen und Wahlbehörden zu gewährleisten und grundsätzlich festzulegen, dass letztere völlig unparteiisch sein müssen;

   ii. die Überprüfung der Wählerlisten durch baldmöglichste Erstellung einer einheitlichen, zentralisierten und computergestützten Wählerliste sowie die endgültige Beendigung der Praxis, Wählernamen am Wahltag selbst auf zusätzlichen Listen zu registrieren – ein Verfahren, das ein beträchtliches Betrugsrisiko in sich birgt.

8. Die Versammlung bringt ferner ihre Besorgnis über die gegenwärtige Neugestaltung des politischen Lebens in Georgien zum Ausdruck und die Gefahr des Fehlens jedweder parlamentarischen Opposition nach den bevorstehenden Wahlen und damit eines wirklichen institutionellen Gegengewichts. Wenn die Wahlen dazu führen sollten, dass im Parlament nur noch die Regierungskoalition vertreten ist, könnten bei der Versammlung Befürchtungen um die Zukunft des demokratischen Pluralismus in Georgien aufkommen. Sie empfiehlt den georgischen Behörden daher,

die Verfassung und die entsprechenden Gesetze dahingehend zu ändern, dass für einen Einzug in das Parlament die 7-Prozent-Hürde nach dem Verhältniswahlrecht auf mindestens 5 Prozent gesenkt wird.

9. Was das *Funktionieren der Institutionen* und die *Wahrung der Rechtsstaatlichkeit* anbelangt,

   i. äußert die Versammlung große Besorgnis angesichts der Exzesse, die die autokratische Machtausübung in Georgien über Jahre hinweg begleitet haben: Nichtbeachtung der Rechtsstaatlichkeit, Dominanz von Günstlings- und Vetternwirtschaft, durchgängige und weit verbreitete Korruption auf allen Regierungs- und gesellschaftlichen Ebenen, fehlende Umsetzung von Gesetzen und schwache repräsentative Institutionen;

   ii. erwartet die Versammlung von den Behörden, dass sie diesen Auswüchsen ein Ende bereiten und zu einer Arbeitsweise der Institutionen zurückkehren, die den Normen, Grundsätzen und Werten des Europarates entspricht;

   iii. nimmt die Versammlung den Wunsch der georgischen Behörden zur Kenntnis, rasch eine Reihe institutioneller Veränderungen durchzuführen mithilfe konstitutioneller und parlamentarischer Reformen, um die Beziehungen zwischen Exekutive und Legislative zu rationalisieren und die Effizienz der Regierungsarbeit und der parlamentarischen Tätigkeit zu erhöhen;

   iv. fordert die Versammlung die georgischen Behörden nachdrücklich dazu auf, so schnell wie möglich die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) um ihre Unterstützung und Sachverständigenmeinung zu Entwürfen von Verfassungsänderungen zu ersuchen, ohne deren abschließende Fertigstellung abzuwarten;

   v. bekundet die Versammlung ihre Bereitschaft, dem georgischen Parlament dabei zu helfen, seine Geschäftsordnung zu überarbeiten und die Arbeit seiner Ausschüsse neu zu strukturieren.

10. Was die *Einhaltung der Verpflichtungen Georgiens gegenüber dem Europarat* anbelangt, verweist die Versammlung darauf, dass sie in ihrer Entschließung 1257 (2001) betreffend die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen Georgiens festgestellt hatte, dass Georgien weit davon entfernt sei, alle seine Pflichten und Verpflichtungen als Mitgliedstaat des Europarates einzuhalten. Sie erwartet daher von den Behörden eine radikale Verhaltensänderung und einen genauen der Versammlung vorzulegenden Zeitplan für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen. Insbesondere

   i. fordert die Versammlung die georgischen Behörden im Hinblick auf die *Korruptionsbekämpfung* nachdrücklich dazu auf, unverzüglich die Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) umzusetzen und das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten schnell zu ratifizieren;

   ii. fordert die Versammlung die Behörden im Hinblick auf die *Reform der Strafverfolgungsbehörden* nachdrücklich dazu auf, den Europarat eng miteinzubeziehen und ihn schnell um seine Sachverständigenmeinung zu den in Vorbereitung befindlichen Gesetzesentwürfen zu ersuchen, insbesondere dem Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Polizei und die Generalstaatsanwaltschaft; sie erwartet von den Behörden ebenfalls, dass sie die früheren und künftigen Empfehlungen und Sachverständigenmeinungen des Europarates zur Strafprozessordnung in vollem Umfang berücksichtigen.

11. Schließlich äußert die Versammlung große Besorgnis im Hinblick auf die Gefahren einer innenpolitischen Destabilisierung Georgiens und die anhaltenden Bedrohungen der territorialen Unversehrtheit des Landes. Sie erklärt ihr Eintreten für eine wirksame Wahrung der Rechtsstaatlichkeit für das gesamte georgische Staatsgebiet. Sie ruft die betroffenen Parteien auf, den Dialog erneut aktiv einzuleiten.

12. Unter Anerkennung der herausragenden Vermittlerrolle der Russischen Föderation und insbesondere ihres Außenministers Igor Ivanow bei der friedlichen Lösung der politischen Krise am 23. November 2003 ruft die Versammlung die russischen Behörden dazu auf, ihre auf dem OSZE-Gipfel in Istanbul 1999 eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und ihre Truppen aus Georgien abzuziehen sowie ihre Militärstützpunkte zu schließen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Empfehlung 1580 (2002) betreffend die Lage in Georgien und ihre Folgen für die Stabilität in der Kaukasus-Region.

13. Aufgrund der außergewöhnlichen Art und Weise, wie der Übergang in Georgien stattgefunden hat, sieht die Versammlung die Notwendigkeit, neue Fristen mit den neuen georgischen Behörden auszuhandeln, die diese verpflichten, die Verpflichtungen zu erfüllen, die Georgien mit seinem Beitritt zum Europarat eingegangen ist und beschließt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überwachen.

Empfehlung 1643 (2004)*

betr.: **Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Georgien**

(Drucksache: 10049)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1363 (2004) betreffend das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Georgien, in der sie darlegt,

* Debatte der Versammlung am 28. Januar 2004 (5. Sitzung) (siehe Dok. 10049, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr Eörsi und Herr Kirilov). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Januar 2004 (5. Sitzung).

dass sie von den georgischen Behörden unter anderem erwartet,

i. aktiv einen Nachweis über ihr Interesse zu erbringen, ihr Land entschlossen im Europarat zu verankern sowie ihre Zusammenarbeit zu verstärken und erneut einen wirklich konstruktiven Dialog mit dem Europarat und seiner Parlamentarischen Versammlung einzuleiten;

ii. den Auswüchsen ein Ende zu bereiten, die die auto-kratische Machtausübung in Georgien über Jahre hinweg begleitet haben, und ein Funktionieren der Institutionen zu gewährleisten, das im Einklang mit den demokratischen Normen und den Grundsätzen und Werten des Europarates steht;

iii. im Einklang mit den Pflichten und Verpflichtungen, die Georgien mit seinem Beitritt zu der Organisation eingegangen ist, die Reformen zu beschleunigen;

iv. ihre Fähigkeit unter Beweis zu stellen, die Grundsätze der pluralistischen Demokratie zu respektieren, am 28. März 2004 Parlamentswahlen zu veranstalten, die wirklich demokratisch, frei, fair, transparent und konkurrenzfähig sind und unverzüglich die bei der Wahl am 4. Januar 2004 festgestellten Missstände zu beheben.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, die Zusammenarbeit der Organisation mit den georgischen Behörden zu verstärken, und fordert es auf, schnell eine umfassende und genaue Evaluierung der Erfordernisse durchzuführen und auf dieser Grundlage sein Programm für Zusammenarbeit und Unterstützung im Hinblick auf eine Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, die Schaffung wahrhaft demokratischer Institutionen in Georgien und die wirksame Umsetzung der Gesetze im Einklang mit den Normen des Europarates neu auszurichten. Zur mittelfristigen Beurteilung der Wirksamkeit und der tatsächlichen Wirkung der durchgeführten Aktivitäten empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee ferner, einen sachgemäßen Evaluierungsmechanismus für sein Unterstützungsprogramm festzulegen.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee im Besonderen,

i. was die *Wahrung der pluralistischen Demokratie* angeht, den georgischen Behörden dabei zu helfen, ihre Wahlordnung sowie die Wahlgesetze und -bestimmungen, die im Zusammenhang mit den parlamentarischen Teilwahlen am 28. März 2004 umgesetzt werden müssen, zu überarbeiten, insbesondere in Verbindung mit Veränderungen bei der Zusammensetzung der Wahlkommissionen, der Vereinfachung der Wahlverfahren, der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Unparteilichkeit der Wahlbehörden gegenüber den Exekutivstrukturen;

ii. was das *Funktionieren der Institutionen* anbelangt, den georgischen Behörden bei der Ausarbeitung ihrer Pläne für Verfassungs- und parlamentarische Reformen zu helfen und sie aufzufordern, so schnell wie möglich und noch vor Fertigstellung der Verfassung Entwürfe für Verfassungsänderungen an die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu leiten;

iii. was die *Wahrung der Rechtsstaatlichkeit* und das *Funktionieren der Strafverfolgungsbehörden* anbelangt, rechtlichen Sachverstand zu verschiedenen Bestandteilen der in der Vorbereitung befindlichen Gesetzesentwürfe, insbesondere zum neuen Gesetzesentwurf über die Polizei und zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Generalstaatsanwaltschaft und zur Strafprozessordnung, zur Verfügung zu stellen.

Donnerstag, 29. Januar 2004

Tagesordnungspunkt

Terrorismus – eine Bedrohung für Demokratien

(Drucksache 10056)

Berichterstatter:
Abg. Murat Mercan (Türkei)

Empfehlung 1644 (2004)*

betr.: Terrorismus – eine Bedrohung für Demokratien

(Drucksache 10056)

1. Die Versammlung verweist auf ihre früheren Texte, insbesondere auf die Empfehlungen 1534 (2001) und 1550 (2002) sowie auf die Antworten des Ministerkomitees auf diese Empfehlungen, die insgesamt positiv waren. Die Versammlung begrüßt die vom Ministerkomitee am 11. Juli 2002 verabschiedeten Richtlinien über Menschenrechte und die Bekämpfung des Terrorismus, in denen Kriterien für die Gewährleistung der Beachtung der Menschenrechte beim Kampf gegen den Terrorismus festgelegt werden.

2. Sie stellt fest, dass seit den Anschlägen vom 11. September 2001 Terroranschläge von besonderer Grausamkeit in verschiedenen Teilen der Welt verübt wurden und dass die Existenz einer weltweiten terroristischen Bedrohung heute eine feststehende Tatsache ist.

---

* Debatte der Versammlung am 29. Januar 2004 (6. Sitzung) (siehe Dok. 10056, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Mercan). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Januar 2004 (6. Sitzung).

3. Die Versammlung spricht den Familien der Opfer und allen, die von den jüngsten terroristischen Bombenanschlägen in Russland und in der Türkei in Mitleidenschaft gezogen oder dabei verletzt wurden, ihr tief empfundenes Mitgefühl aus und spricht auch den Familien der Opfer und allen, die durch einen Terroranschlag verletzt oder in anderer Weise in Mitleidenschaft gezogen wurden, ihr tief empfundenes Mitgefühl aus.

4. Während die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, die Verschärfung der nationalen Sicherheitsmaßnahmen und die zunehmende Zahl der Ratifizierungen der verschiedenen internationalen Rechtsinstrumente positive Zeichen beim Kampf gegen den Terrorismus sind, existieren weiterhin Schlupflöcher in der Gesetzgebung, bei grenzüberschreitenden Kontrollen sowie Strafverfolgungs- und Auslieferungsvereinbarungen, die von den Terroristen ausgenutzt werden.

5. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die Schaffung eines nach Maßgabe der Resolution 1173 (2001) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung, die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts und der Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union – ein sehr bedeutender Versuch in Richtung auf einen strukturierten Ansatz zur Terrorismusbekämpfung – sowie die Einsetzung eines Ausschusses der Terrorismusexperten beim Europarat (CODEXTER) mit dem Ziel einer Verstärkung und Koordinierung der Maßnahmen der Organisation in diesem Bereich.

6. Die Versammlung ist jedoch davon überzeugt, dass neue Impulse erforderlich sind, um der Öffentlichkeit ein klares Signal im Hinblick auf die Bedeutung multilateraler Anstrengungen zu geben. Daher wäre die Ausarbeitung eines allgemeinen Übereinkommens, das sich aus Teilen bereits existierender Rechtstexte und erforderlichen neuen Teilen zusammensetzt, von großem Nutzen für die Bekämpfung des Terrorismus, wie erstmals in der Stellungnahme Nr. 242 (2003) der Versammlung zum Protokollentwurf zum Übereinkommen von 1977 zum Ausdruck gebracht.

7. Trotz der bislang in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte besteht so gut wie keine Möglichkeit, dies im Rahmen der Vereinten Nationen zu erreichen aufgrund der Schwierigkeiten bei der Definition des Terrorismus. Eine homogenere Staatengruppe wie die der Mitgliedstaaten des Europarates sollte in der Lage sein, dieses Hindernis zu überwinden.

8. Die Versammlung ist überzeugt, dass das einem Terrorakt zugrunde liegende Motiv nichts an der Art dieses Aktes ändert. Für Terrorismus gibt es keine Rechtfertigung, und er kann nur als rechtswidrig, verabscheuungswürdig, inakzeptabel und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesehen werden.

9. Wie die Versammlung in der Vergangenheit immer wieder festgestellt hat, müssen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus jederzeit mit den zu schützenden Grundfreiheiten und Menschenrechten vereinbar sein. Dies gilt insbesondere für die Mitgliedstaaten des Europarates, die sich auch der tief verwurzelten Ursachen des sich wandelnden Wesens des Terrorismus bewusst sein und den Dialog zwischen den Kulturen und den Religionen fördern sollten.

10. Die Versammlung ist davon überzeugt, dass die Hauptursachen, die den Nährboden für die Entstehung und die Verbreitung des Terrorismus bilden – Armut, Ausgrenzung, Ungleichheit und Verzweiflung – untersucht werden sollten.

11. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee,

    i. unverzüglich mit der Ausarbeitung eines umfassenden Terrorismus-Übereinkommens des Europarates zu beginnen, basierend auf dem von den Instrumenten der Vereinten Nationen, des Europarates und der Europäischen Union und anderen gegebenenfalls weiter zu entwickelnden Texten gegebenen normativen Besitzstand;

    ii. unterdessen die Mitgliedstaaten aufzufordern,

        a. die bestehenden Übereinkommen zu ratifizieren oder das Ministerkomitee und die Versammlung über die Gründe in Kenntnis zu setzen, weshalb sie dies nicht tun, insbesondere das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (1977) in Verbindung mit seinem Protokoll (2003), das Europäische Auslieferungsübereinkommen (1957) und seine Zusatzprotokolle (1975 und 1978), das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (1972) sowie das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (1990);

        b. nachdrücklich Länder zu verurteilen, die Terroristen ermutigen, ihnen helfen, ihnen finanzielle Unterstützung gewähren oder Unterschlupf bieten, und wirtschaftliche und sonstige geeignete Maßnahmen ihnen gegenüber einzuleiten;

        c. bei ihren Außenbeziehungen Demokratie und Menschenrechte zu fördern und gegenüber despotischen und aufklärungs- und fortschrittsfeindlichen Regimen jegliche durch strategische und wirtschaftliche Interessen motivierte Selbstgefälligkeit zu vermeiden;

    iii. in Absprache mit der Europäischen Union die Möglichkeit zu untersuchen, EUROPOL in eine effiziente gesamteuropäische Behörde umzuwandeln, die über angemessene Mittel zur Bewältigung des Problems des internationalen Terrorismus verfügt;

iv. erneut an die Mitgliedstaaten zu appellieren, wie in der Empfehlung 1534 dargelegt, „dringend in Erwägung zu ziehen, das Römische Statut zu ändern und dahingehend zu erweitern, dass die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes sich auch auf Akte des internationalen Terrorismus erstreckt“.

Tagesordnungspunkt

Hilfe und Schutz für Asylsuchende in europäischen Häfen und Küstengebieten

(Drucksache 10011)

Berichterstatter:
Abg. Franco Danieli (Italien)

(Themen: das Recht auf Asyl – Harmonisierung der Gesetze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Anwendung der Europäischen Konvention für Menschenrechte – Problematik der Identifizierung Asylsuchender unter den Migranten – Problem des Menschenhandels)

Empfehlung 1645 (2004)[*]

betr.: Hilfe und Schutz für Asylsuchende in europäischen Häfen und Küstengebieten

(Drucksache 10011)

1. Die Parlamentarische Versammlung ist tief besorgt über die immer größere Zahl von Menschen, die ihr Leben und ihre Sicherheit bei dem Versuch aufs Spiel setzen, das Staatsgebiet von Mitgliedstaaten des Europarates an Bord unsicherer und überfüllter Boote oder in Schiffen versteckt, in Container, Lastzüge oder andere Vorrichtungen eingeschlossen zu erreichen, wobei sie unter extrem schwierigen Bedingungen reisen, die ihnen bisweilen den Tod bringen.

2. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1467 (2000) über die illegale Einwanderung und den Kampf gegen Menschenhändler, in der sie ihrem Entsetzen über den Tod von 58 chinesischen blinden Passagieren Ausdruck gab, die im Hafen von Dover in einem Container gefunden wurden und bekräftigt ihre Bestürzung über den Tod acht türkischer Staatsbürger kurdischer Herkunft, darunter drei Kinder, die 2001 im Hafen von Wexford (Irland) in einem Container gefunden wurden. Zu diesen dramatischen Todesfällen sollten zahllose andere Menschen hinzugerechnet werden, die ihr Leben verloren, weil sie auf der Flucht vor Not, extremer Armut, Diskriminierung und Verfolgung in der Straße von Gibraltar, der Adria, der Ägäis und vor der Küste Siziliens ertranken.

3. Die Versammlung bekräftigt ihre Empfehlungen für einen besseren Schutz und eine bessere Behandlung von Asylsuchenden, insbesondere ihre Empfehlung 1163 (1991) über das Eintreffen von Asylsuchenden auf europäischen Flughäfen; ihre Empfehlung 1236 (1994) zum Asylrecht; ihre Empfehlung 1309 (1996) zur Schulung von Beamten, die Asylsuchende an Grenzübergängen empfangen; ihre Empfehlung 1327 (1997) über den Schutz und die Stärkung der Menschenrechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Europa; ihre Empfehlung 1374 (1998) über die Lage von weiblichen Flüchtlingen in Europa und ihre Empfehlung 1440 (2000) über die Einschränkungen des Asyls in den Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union.

4. Ungeachtet der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) zusammengetragenen Statistiken lässt sich nicht sagen, wie vielen Menschen es gelingt, sich an Bord von Schiffen oder unsicheren Booten heimlich Zugang zu Mitgliedstaaten des Europarates zu verschaffen, da die Schifffahrtslinien Zwischenfälle mit blinden Passagieren und Rettungsaktionen nicht systematisch melden. Allerdings zeigt die wachsende Zahl derjenigen, die bei einem solchen Versuch aufgegriffen werden wie auch die der unglückseligen Opfer, dass dieses Phänomen nicht zu vernachlässigen ist.

5. In dem Bewusstsein, dass dieser Zugangsweg von echten Asylsuchenden wie auch von anderen Migranten genutzt werden kann, weist die Versammlung erneut darauf hin, dass Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, weder bestraft noch wegen ihrer illegalen Einreise oder versuchten Einreise des Rechtes beraubt werden sollten, gemäß dem Genfer Übereinkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge einen Asylantrag zu stellen.

6. Die Versammlung ist besorgt, dass der tatsächliche Zugang von Personen, die in europäischen Seehäfen oder Küstengebieten eintreffen, durch rechtliche und praktische Hürden behindert werden könnte, darunter fehlende unabhängige Rechtsberatung, begrenzte Verfügbarkeit qualifizierter Dolmetscher und unzureichende Informationen darüber, wie ein Asylantrag zu stellen ist. Darüber hinaus besteht in Bezug auf blinde Passagiere die Besorgnis, dass ihr tatsächlicher Zugang zum Asylverfahren durch einen unklaren, nicht harmonisierten gesetzlichen Rahmen wie auch die gleichzeitige Zuständigkeit mehrerer Stellen behindert werden könnte.

7. Die Versammlung bedauert, dass oft, insbesondere bei massenhafter Einreise in Küstengebieten, die einzigen Befragungen, die vor der Anordnung einer Abschiebung stattfinden, ausschließlich zur Ermittlung der Identität und der Nationalität des Betreffenden

[*] Debatte der Versammlung am 29. Januar 2004 (6. Sitzung) (siehe Dok. 10011, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Danieli). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Januar 2004 (6. Sitzung).

dienen – mit der Folge, dass eine Reihe potenzieller Flüchtlinge unter Verletzung des Grundsatzes des *non-refoulement* unter Gefahr für ihr Leben und ihre Sicherheit zurückgeschickt werden können. Ganz im Gegenteil sollte der tatsächliche Zugang zum Asylverfahren bedeuten, dass jede Person, die in einen Mitgliedstaat des Europarates einzureisen versucht, bei einem Einzelgespräch mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Staates Gelegenheit erhalten sollte, umfassend vorzubringen, weshalb sie diesen Versuch unternimmt.

8. In ähnlicher Weise befürchtet die Versammlung, dass die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Einspruch gegen die Ablehnung, einen Asylantrag anzunehmen oder gegen eine Ausweisung, durch überstürzte Schnellverfahren, die nicht genug Zeit für eine Antragstellung lassen, durch unzureichende Informationen, Mangel an unabhängiger, kostenloser Rechtsberatung und anwaltlicher Vertretung sowie begrenzte Verfügbarkeit qualifizierter Dolmetscher zunichte gemacht werden kann.

9. Die Versammlung stellt außerdem mit Bedauern fest, dass trotz der großen Zahl von Asylsuchenden und Migranten, die jedes Jahr an europäischen Küsten eintreffen, ständige Aufnahmeeinrichtungen in den betreffenden Gebieten immer noch die Ausnahme sind und dass die dortigen materiellen und humanitären Gegebenheiten oft unter dem annehmbaren Standard liegen.

10. Die Versammlung empfiehlt darum dem Ministerkomitee,

    i. die zuständigen Ausschüsse anzuweisen, das Recht und die Praxis der Mitgliedstaaten des Europarates in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren für in europäischen Küstengebieten eintreffende Menschen zu überprüfen – insbesondere bei ganzen Gruppen oder ungeordneten Einreisen („*mixed arrivals*“) – und auf dieser Grundlage den Mitgliedstaaten geeignete Empfehlungen zu unterbreiten;

    ii. die zuständigen Ausschüsse anzuweisen, das Recht und die Praxis der Mitgliedstaaten des Europarates in Bezug auf blinde Passagiere zu überprüfen, die einen Asylantrag stellen möchten, um so einen Verhaltenskodex zu entwerfen und auf dieser Grundlage den Mitgliedstaaten geeignete Empfehlungen zu unterbreiten;

    iii. die Mitgliedstaaten aufzufordern,

        a. dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die in Seehäfen und Küstengebieten Asyl beantragen wollen, ungehinderten Zugang zum Asylverfahren – darunter auch durch Verdolmetschung in ihrer Sprache oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer ihnen verständlichen Sprache – sowie zu kostenloser und unabhängiger Rechtsberatung erhalten;

        b. dafür Sorge zu tragen, dass jede Person, die in Seehäfen oder Küstengebieten die Einreise begehrt, Gelegenheit erhält, in einem Einzelgespräch mit den zuständigen Stellen ausführlich zu begründen, weshalb sie diesen Versuch unternimmt;

        c. ein System aufzubauen, das in Seehäfen oder Küstengebieten die ständige Verfügbarkeit unabhängiger und qualifizierter Rechtsberatung und anwaltlicher Vertretung auf dem Gebiet des Asyls und der Migration gewährleistet und seine Qualität zu überwachen;

        d. die volle Verantwortung für die Einwanderungskontrolle in Seehäfen zu übernehmen, unter anderem durch Investitionen in Präventions- und Erkennungsmethoden und, soweit erforderlich, Verstärkung der Polizeikräfte und Einwanderungsbeamten, wobei partnerschaftlich mit an Seehafenaktivitäten beteiligten Privatunternehmen zusammengearbeitet werden sollte;

        e. die internationale Zusammenarbeit zwischen der Polizei, der Justiz und den Einwanderungsbehörden durch Austausch von Erkenntnissen und Informationen zu verbessern, um auf diese Weise in Europa und international tätige Schleusernetzwerke zu zerschlagen;

        f. eine harmonisierte Strafgesetzgebung einzuführen, um den Schmuggel von Migranten und Menschenhandel zu ahnden;

        g. dafür Sorge zu tragen, dass gefährdete Personen wie allein reisende/unbegleitete Kinder, alte Menschen, Kranke sowie schwangere Frauen, die in Seehäfen oder Küstengebieten eintreffen, auch wenn sie kein Asyl beantragen, während ihrer Abschiebung oder der Gewährung eines Rechtsstatus in angemessener Form Hilfe und eine Unterkunft erhalten; außerdem sollten allein reisende/unbegleitete Kinder unter wirksame gesetzliche Vormundschaft gestellt werden, sobald die Behörden eines Mitgliedstaats von ihrer Anwesenheit Kenntnis erlangen;

        h. in Küstengebieten und in der Nähe von Seehäfen geeignete und auf Dauer angelegte Aufnahmeeinrichtungen aufbauen, um neu Eingetroffenen, ob sie nun Asyl beantragen oder nicht, Unterkunft zu gewähren;

        i. ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylanträgen anzuerkennen, wenn sie der erste Anlaufhafen auf der vorgesehenen Fahrroute des Schiffes sind;

        j. im Rahmen ihrer Verantwortung für die Einwanderungskontrolle Patrouillenfahrten auf See so durchzuführen, dass die Flüchtlingskonvention von 1951 und die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 in vollem

Umfang eingehalten werden, indem vermieden wird, dass Menschen in Länder zurückgeschickt werden, in denen ihnen Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen drohen;

iv. die Entwicklungsbank des Europarates zu bitten, Finanzierungswünsche von Mitgliedstaaten für den Bau solcher Aufnahmeeinrichtungen wohlwollend zu prüfen;

v. den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) zu bitten,

   a. seine Arbeiten über internationalen Schutz benötigende blinde Passagiere fortzusetzen;

   b. die Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Europäischen Union bei der Suche nach effektiven Lösungen für blinde Passagiere fortzuführen, auch unter Betrachtung der Machbarkeit eines einheitlichen Rechtsinstruments für den Umgang mit Asyl suchenden blinden Passagieren und unter Einschluss von Regeln für die Ermittlung des für die Bearbeitung von Asylanträgen blinder Passagiere zuständigen Staates, ihre Behandlung an Bord und die Höchstdauer ihres Gewahrsams an Bord.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten der Interparlamentarischen Union, Sergio Páez Verdugo

(Themen: die gemeinsamen Ziele des Europarates und der Interparlamentarischen Union: der Schutz der Menschenrechte und die Verbreitung der parlamentarischen Demokratie – Zusammenarbeit der beiden Organisationen – der Europarat als älteste ständige internationale politische Organisation in Europa – Nutzung von Synergieeffekten zwischen der Arbeit des Europarates und der Interparlamentarischen Union)

Tagesordnungspunkt

Die Verbesserung der Perspektiven für die Entwicklungsländer: Ein moralisches Gebot für die Welt

(Drucksache 10013)

Berichterstatter:
Abg. Klaus Werner Jonas (Deutschland)

Abg. **Klaus Werner Jonas** (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist mir eine große Ehre, heute zu diesem sehr wichtigen Thema sprechen zu dürfen, und die Freude wird dadurch noch größer, dass zwei Minister – Herr Goerens und Frau Carroll – dieser Debatte beiwohnen und sie mit ihren Beiträgen bereichern werden.

Die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen ist eine große, wenn nicht vielleicht sogar die größte Herausforderung für die Welt. Die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen samt der darin enthaltenen Ziele im entwicklungspolitischen Bereich, vor allem den *Millennium Development Goals*, sind Richtschnur und Messlatte für unsere gemeinsame europäische Entwicklungspolitik. Wir haben ein breites Verständnis von Armutsbekämpfung, und so unterstützten wir neben den Maßnahmen im direkten Bezug zu den MDGs auch Projekte und Programme für Frieden, Sicherheit, Umweltpolitik, Bevölkerungspolitik und *good governments*.

Der Kampf für die MDGs, zu denen sich die internationale Gemeinschaft im Jahr 2000 verpflichtet hat, ist eine riesige Gemeinschaftsaufgabe. Gemeinsam wollen wir bis 2015 die weltweite Armut halbieren sowie weitere zentrale Entwicklungsziele erreichen. Sie stellen einen wichtigen Baustein in einer globalen Partnerschaft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern dar. Es bleibt festzustellen: In unserer globalen Gesellschaft ist die Kluft zwischen den wohlhabenden Staaten und den ärmsten Ländern der Welt größer geworden. Darauf wird auch im Bericht eingegangen. Dieses umzukehren muss Ziel und Aufgabe der Millenniumserklärung sein. Heute – und das ist die Initiative des Berichts – ist es Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Dabei kann man grundsätzlich feststellen, dass die Länder Asiens im Wesentlichen auf einem sehr guten Weg sind. Im Gegensatz dazu herrscht gerade in Afrika südlich der Sahara in weiten Teilen eine entsetzliche Armut. Bei meinen eigenen Besuchen in Zentralasien, Südasien und Afrika konnte ich mir innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ort davon ein Bild machen. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass es auch in denjenigen Ländern gute Ansätze gibt, wo wir heute noch erschreckende Bilder sehen. Diese Ansätze habe ich zum Beispiel gerade dieses Jahr bei meinen Besuchen im Sudan gesehen.

Was aber ist unsere aktuelle Aufgabe? Zunächst meine ich, dass die Arbeit der Geberländer noch besser koordiniert werden muss. Wir müssen eine größere Effektivität erzielen und unsere Maßnahmen bündeln. Darüber hinaus müssen wir auch bei der Evaluierung höhere Maßstäbe anlegen. Nur eine nachhaltige Entwicklungspolitik kann im Sinne dieser Länder erfolgreich sein. Des Weiteren bleibt festzustellen, dass die Gelder auch besser abfließen müssen. Der Europäische Entwicklungsfonds ist nicht unbedingt ein positives Beispiel dafür. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass die Auseinandersetzungen auf europäischer Ebene im letzten Jahr zu künftigen Verbesserungen beitragen werden. Ein weiteres wichtiges Ziel der Industrienationen muss es sein, dass die ODA-Quote von 0,7 Prozent nicht aus den Augen verloren wird, wobei ich feststellen muss, dass es gerade die kleineren Länder in Europa sind, die dieses Ziel sehr gut im Visier behalten und teilweise schon überschritten haben. Das Land Luxemburg – das Herr Goerens hier vertritt – ist da-

für ein sehr positives Beispiel. Wir dürfen jedoch nicht nur auf die Zahlen starren. Die Qualität der Entwicklungspolitik ist wichtig und muss beachtet werden. Auch hier gibt es noch viel zu tun und Chancen für effektiveres Arbeiten zu nutzen. Auch die Offenheit der Märkte in den Industrieländern ist ein wichtiger Maßstab. Einer Studie zufolge ist für die Entwicklungsländer durch den Abbau von Handelshemmnissen ein höherer Beitrag erkennbar als der, welchen wir über Entschuldungsmaßnahmen und Entwicklungshilfe leisten können.

Aus meinen Ausführungen folgt zweierlei:

1. Offene Märkte. Sie sind die Basis für eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung und eine Grundlage für eine nachhaltige positive Entwicklung und für die Unabhängigkeit von Geberländern.

2. Die Entschuldung. Die Entschuldungsmaßnahmen im Rahmen von HIPC sind ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der MDGs. Mittlerweile läuft in diesem Rahmen eine Entschuldung von sechsundzwanzig Ländern mit einem Volumen von knapp 41 Milliarden US-Dollar.

Es gibt – so lässt sich für mich bilanzieren – zu der Millenniumserklärung keine Alternative. Man müsste noch viele Punkte ansprechen, aber in Anbetracht der langen Rednerliste will ich versuchen, mich kürzer zu fassen. Einen Punkt jedoch will ich auf jeden Fall noch aufgreifen. Wir haben heute Morgen über Terrorismus diskutiert. Ich glaube, die Erreichung der Millenniumsziele ist auch ein wichtiger Beitrag dazu, dass dem Terrorismus die Grundlage entzogen wird, wobei ich mir darüber im Klaren bin, dass dies nicht die einzige Grundlage ist.

Ich habe zuvor gesagt, dass wir nicht auf die Zahlen starren dürfen. Wir benötigen über die ODA-Quote hinaus auch die Unterstützung der Privatwirtschaft. Direktinvestitionen in diesen Ländern sind ein wichtiger Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung. Aber auch die Entwicklungsländer müssen ihre Hausaufgaben machen. Sie sind aufgefordert, durch weitere Reformen zugunsten armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen bessere Bedingungen zu schaffen. Es gäbe noch viel zu sagen, doch für mich ist die wichtigste Aussage in meinem Bericht folgende: Wir können die Millenniumsziele erreichen, wenn sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer ihre gemeinsamen Anstrengungen verstärken. Ich hoffe, dass wir beim nächsten Bericht eine bessere Zwischenbilanz werden ziehen können als heute.

Vielen Dank.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

sechzehn Redner stehen auf der Liste, ein Bericht liegt vor, und es gibt keinen Änderungsantrag. Ich glaube, das zeigt, dass dieses Thema von allen sehr ernst genommen wird. Es zeigt aber auch, dass ich durch das Sekretariat hervorragend bei der Arbeit zur Erstellung dieses Berichtes unterstützt worden bin. Deshalb möchte ich als erstes dem Sekretariat für die hervorragende Zusammenarbeit danken. Des Weiteren möchte ich mich beim Ausschuss bedanken. Wir haben diesen Bericht im Ausschuss sehr intensiv, an einigen Punkten auch durchaus kontrovers diskutiert, und das Ergebnis dieser Diskussion liegt Ihnen vor. Erst diese Diskussion hat mich überhaupt in die Lage versetzt, Ihnen den Bericht in seiner jetzigen Form vorzulegen.

An dieser Stelle möchte ich aber auch den beiden anwesenden Ministern, Frau Carroll und Herrn Goerens, herzlichen Dank sagen. Mit ihren Beiträgen haben sie die Diskussion sehr bereichert. Sie haben mir auch in den Gesprächen, die wir geführt haben, weitere wichtige Impulse gegeben. Als ich hörte, dass Herr Goerens Wert auf eine nachhaltige, kohärente und sinnvolle Zusammenarbeit bei der Entwicklungspolitik legt, fiel mir ein Artikel aus der deutschen Zeitung „Die Welt“ vom letzten Herbst ein, die den Titel trug: „Am Ende brennt der Hund“. Hintergrund ist, dass in Afrika Solarzellen installiert wurden, um Kocher zu bedienen. Es fehlte jedoch an der Ausbildung wie auch an der Befähigung, dieses richtig einzusetzen, was zur Konsequenz hatte, dass die Solarzellen falsch eingesetzt und auf den Schwanz eines Hundes ausgerichtet wurden, und dieser Feuer fing. Das zeigt, dass eine sinnvolle und nachhaltige Zusammenarbeit in der Entwicklungspolitik dort nicht gewährleistet war. Doch genau darum geht es. Frau Ministerin Carroll hat einen auch aus meiner Sicht sehr wichtigen Punkt angesprochen, den ich hier noch einmal aufgreifen will. Auch Sie legen großen Wert darauf, dass die *least developed countries* besondere Aufmerksamkeit erhalten. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Aspekt, denn diese Länder brauchen Hilfe am dringendsten und am nötigsten.

Ich möchte auch auf die Kollegin aus Ungarn eingehen, die einen für mich sehr wichtigen Aspekt ins Spiel gebracht hat. Ungarn war bisher ein Nehmerland. Jetzt wird es Mitglied der Europäischen Union und sieht sich daher mit der Herausforderung konfrontiert, zu einem Geberland zu werden. Ich glaube, das ist ein positives Zeichen für eine sinnvolle und nachhaltige Zusammenarbeit in der Entwicklungspolitik. Ich begrüße Ungarn ganz herzlich im Club der Geberländer.

Der vorliegende Bericht kann kein Abschlussbericht sein. Ich weiß nicht einmal, ob wir jemals einen Abschlussbericht werden erstellen können. Bis zum Jahr 2015 ist noch viel Zeit, aber es ist auch ein langer Weg. Ich halte es für erforderlich, immer wieder Zwischenbilanz und Schlussfolgerungen zu ziehen, die Entwicklung zu beobachten und aktuelle Entwicklungen auch kritisch zu betrachten. Ich denke dabei insbesondere an die Finanzierung einer *Peacekeeping*-Maßnahme aus dem Europäischen Entwicklungsfonds. Hier stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Gelder für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, wobei ich nicht den Sinn von *Peacekeeping*-Maßnahmen infrage stellen will.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal allen Diskussionsteilnehmern ganz herzlich für die interessanten Beiträge danken. Ich glaube, alle wichtigen Themen sind angesprochen worden. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Ansprache des Ministers für Zusammenarbeit, humanitäre Maßnahmen und Verteidigung und des Ministers für Umwelt von Luxemburg, Charles Goerens

Ansprache der Ministerin für internationale Zusammenarbeit Kanadas, Aileen Carroll

Empfehlung 1646 (2004)*

betr.: **Die Verbesserung der Perspektiven für die Entwicklungsländer: Ein moralisches Gebot für die Welt**

(Drucksache 10013)

1. Ungeachtet feierlicher Erklärungen, die in den letzten Jahren auf nationaler wie auf internationaler Ebene zu der Notwendigkeit abgegeben wurden, die Armut in den Entwicklungsländern zu überwinden, wurden viele Versprechungen bedauerlicherweise immer noch nicht erfüllt. Die Herausforderungen sind nicht nur wirtschaftlicher Art – wenn z. B. mehr als eine Milliarde Menschen mit weniger als einem Dollar pro Tag überleben soll –, sondern hängen auch mit beklagenswerten sozialen, demographischen, gesundheitlichen und sonstigen Gegebenheiten zusammen.

2. Im Jahr 2000 übernahmen die Vereinten Nationen mit ihren Millenniumentwicklungszielen die moralische Führung, also bei Aufgaben wie der Beseitigung extremer Armut und des Hungers, der Senkung der Kindersterblichkeit, der Verbesserung des Gesundheitszustands der Mütter, der Förderung der Gleichbehandlung der Geschlechter und des allgemeinen Grundschulunterrichts, dem Kampf gegen HIV/Aids, Malaria und andere Krankheiten, der Sicherung der Stabilität der Umwelt und dem Aufbau einer globalen Entwicklungspartnerschaft. Dieser Verpflichtung darf man sich nicht entziehen, zum einen wegen des Ansehens des weltweit höchsten Gremiums und zum anderen wegen des Schicksals der Welt. Die Millenniumentwicklungsziele offenbaren eine Schwerpunktverlagerung weg von dem ausschließlichen Vertrauen auf die vermeintlich wundertätigen Wirkungen der Marktkräfte allein und hin zu einem stärker integrativen Ansatz, bei dem soziale Aspekte und die Partnerschaft mit den Interessen der Bürger vor Ort in den Entwicklungsländern betont werden.

3. Ungeachtet der in den letzten Jahrzehnten weltweit erfolgten generellen und in der Geschichte so noch nie da gewesenen Schaffung von Wohlstand haben sich die Bedingungen für die ärmsten Schichten unserer globalen Gesellschaft in vieler Hinsicht verschlechtert. Der Bericht der Vereinten Nationen von 2003 über die menschliche Entwicklung enthält die Schätzung, mehr als fünfzig Länder seien heute ärmer als noch vor einem Jahrzehnt. Die Globalisierung mit ihren unausgewogenen Wirkungen ist zu einem heftig diskutierten Thema geworden. Für die wohlhabenden Staaten der Welt ergibt sich daraus die moralische Forderung, sich für eine gerechtere weltweite Einkommensverteilung einzusetzen. Wenn die internationale Gemeinschaft die versäumten Impulse aufholen und die Millenniumentwicklungsziele bis zum Endtermin 2015 erreichen will, ist jetzt entschlossenes Handeln erforderlich.

4. Von dem moralischen Gebot für die Industriestaaten, gegen die weltweite Armut vorzugehen, einmal abgesehen, lassen sich auch stichhaltige Sicherheitserwägungen anführen. Terrorismus ist weniger wahrscheinlich in einer Welt mit abnehmender sozialer Ungleichheit und wirtschaftlichen Möglichkeiten für alle.

5. Das Wesen und die Ursachen der Unterentwicklung sind von Region zu Region verschieden. Während z. B. China, Indien und mehrere andere Staaten in den letzten Jahren ein beeindruckendes Wachstum erlebt haben und sich in Teilen Asiens und Lateinamerikas viele Dinge deutlich gebessert haben, steckt das Afrika südlich der Sahara über weite Strecken in entsetzlicher Armut. Die Ursachen sind komplex und unterschiedlich, können aber grob danach aufgegliedert werden, ob sie in inländischen oder internationalen Sachverhalten wurzeln.

6. Zu den inländischen Ursachen der Unterentwicklung gehören

   i. schlechte Regierungsführung durch korrupte Eliten und Richter in Verbindung mit dem Fehlen demokratischer Institutionen, was zu wirtschaftlicher Instabilität führt;

   ii. ein oft explosives Bevölkerungswachstum;

   iii. Herausforderungen im Beschäftigungsbereich, wie hohe Arbeitslosigkeit, ein niedriger Beschäftigungsstand und Kinderarbeit;

   iv. Umweltzerstörung und schnelle Verstädterung, wenn Teile der Landbevölkerung auf Arbeitssuche in die Städte ziehen;

   v. unzulängliche Bildungs- und öffentliche Gesundheitssysteme.

7. Zu den internationalen Ursachen der Unterentwicklung gehören:

   i. ein schlecht funktionierendes Welthandelssystem, das viele Entwicklungsländer in übermäßiger Abhängigkeit von Rohstoffexporten im Tausch gegen importierte Fertigwaren und

---

* Debatte der Versammlung am 29. Januar 2004 (7. Sitzung) (siehe Dok. 10013, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Jonas). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Januar 2004 (7. Sitzung).

Dienstleistungen hält, während gleichzeitig anhaltende Exportsubventionen in den Industriestaaten, insbesondere für landwirtschaftliche Erzeugnisse, den fairen internationalen Wettbewerb untergraben;

ii. ein lähmender Schuldendienst, der in vielen Staaten und ganz besonders in Afrika ein Vielfaches der Ausgaben für Gesundheit und Bildung beträgt;

iii. eine unzureichende und nicht sachgerecht aufgewandte öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) – nur eine Handvoll von Industriestaaten erreichen das gesteckte Ziel, 0,7 Prozent ihres BIP für ODA aufzuwenden, während die übrigen reicheren Länder weit hinter diesem Ziel zurückbleiben –, obwohl alle OECD-Mitgliedstaaten diese Verpflichtung vor mehr als drei Jahrzehnten als Beitrag zur „Entwicklungsdekade“ der Vereinten Nationen einstimmig eingegangen waren;

iv. ein Mangel an ausländischen Direktinvestitionen – und eine ungerechte Verteilung derselben auf die verschiedenen Länder –, wobei die afrikanischen Staaten nur einen Bruchteil der Gesamtsumme erhalten;

v. ein immer noch unzureichender Beitrag der internationalen Finanzinstitutionen, wie der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1288 (2002) mit dem Titel „Der Internationale Währungsfonds und die Weltbank: Herausforderungen für die Zukunft“, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck brachte, dass diese beiden Institutionen „immer noch wesentliche Aufgaben zu erfüllen haben, soweit sie ihre Aktivitäten anpassen und sich im Inneren reformieren: die Weltbank insbesondere im Bereich der längerfristigen sozialen Unterstützung der Armen und der IWF bei vorbeugenden Maßnahmen zur Unterstützung einzelner Staaten im Tausch gegen Verpflichtungen zur Durchführung innerer Reformen…“ und dass „Stimmrechte [bei diesen Institutionen] … nicht nur die Finanzbeiträge, sondern immer mehr auch die Wünsche und Bedürfnisse derjenigen widerspiegeln (sollten), die im Hinblick auf die mit der Globalisierung einhergehende ungerechte Einkommensverteilung kein Mitspracherecht haben.“

8. Die Lösungen für diese Probleme müssen darum sowohl aus den Entwicklungsländern als auch aus der internationalen Gemeinschaft kommen. Die Bevölkerung der Entwicklungsländer muss darin bestärkt werden, von ihren Regierungen Rechenschaft für die Versprechen zu fordern, auf die Verwirklichung der Millenniumziele hinzuarbeiten. Die Industriestaaten müssen die scharfe Warnung beachten, die das Scheitern der WTO-Ministertagung von Cancún im Rahmen der Doha-Entwicklungsrunde impliziert, bei der die Botschaft der Entwicklungsländer an die reichsten Nationen der Welt lautete, letztere müssten sich auf eine neue Agenda der „fortschreitenden Globalisierung“ einstellen, um das künftige reibungslose Funktionieren der Weltwirtschaft zu gewährleisten. Diese Botschaft klingt wie ein Echo der Feststellung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen bei der Verkündung der Millenniumziele im Jahre 2000: „Die zentrale Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist daher, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Erde wird und nicht Milliarden von ihnen im Elend lässt.“

9. Alle Beteiligten gehen schwierigen Aufgaben entgegen. Einige halten es nicht für möglich, die Millenniumziele in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu erreichen. Es sind jedoch Fortschritte festzustellen, und Beispiele wie der höhere Aufklärungsstand und der Rückgang der HIV/Aids-Infektionen in bestimmten Ländern geben allen Anlass zu Hoffnung. Es geht um den politischen Willen, sodass der Einbeziehung von Parlamentariern auf nationaler wie auf internationaler Ebene entscheidende Bedeutung zukommt.

10. In Anbetracht der obigen Ausführungen richtet die Versammlung die nachfolgenden Empfehlungen an das Ministerkomitee des Europarates, damit die Mitgliedstaaten des Europarates ihre Verpflichtungen verwirklichen, die Millenniumziele der Vereinten Nationen zu erreichen.

Vorgeschlagene Abhilfemöglichkeiten für die inländischen Ursachen der Unterentwicklung:

i. Förderung einer guten Regierungsführung, von Demokratie, von Rechtsstaatlichkeit, eines unabhängigen Gerichtswesens und der Ausmerzung der Korruption als absolute Prioritäten, da Bemühungen um eine dauerhafte Entwicklung auf anderen Gebieten sich sonst als vergeblich erweisen werden;

ii. Unterstützung politischer Maßnahmen zur Verringerung des Bevölkerungswachstums in den Entwicklungsländern einschließlich der allgemeinen Bildung, insbesondere für junge Frauen, und der Förderung der Frauenrechte;

iii. Schaffung von Anreizen für Beschäftigungsperspektiven durch Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit in Bereichen wie Infrastrukturentwicklung, Ausbildung und aktive Förderung der friedlichen Konfliktbeilegung, wie dies kürzlich von der Europäischen Union in bestimmten afrikanischen Staaten praktiziert wurde;

iv. Auseinandersetzung mit dem Problem der übermäßigen Verstädterung, Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft durch Einführung moderner Anbaumethoden und Förderung des Kleinunternehmertums;

v. Bemühungen, die Entwicklungsländer dazu zu bewegen, einen größeren Teil ihrer Haushalte für folgende Bereiche aufzuwenden:

   a. Bildung, insbesondere die Grundschulerziehung – mittels strengerer Rechtsvorschriften gegen Kinderarbeit – und besondere Unterstützung von Schülern der Sekundarstufe und Studierenden aus benachteiligten Milieus und

   b. Gesundheit, einschließlich der Krankheitsprävention auf dem Wege über Aufklärung, medizinische Ausbildung für eine größere Zahl von Ärzten, Programme zur Senkung der Kindersterblichkeit und Zugang zu preiswerteren Arzneimitteln, wie dies in der aktuellen Entwicklungsagenda von Doha der WTO vorgeschlagen wird.

Vorgeschlagene Abhilfemöglichkeiten für die internationalen Ursachen der Unterentwicklung:

i. Abbau der Handelsschranken, wie z. B. Agrarsubventionen, zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern und Förderung der Handelsströme zwischen Entwicklungsländern;

ii. Verkündung eines Schuldenerlasses für die am wenigsten entwickelten Länder, unbeschadet der Verwirklichung der oben erwähnten Ziele der öffentlichen Entwicklungshilfe;

iii. Steigerung der Entwicklungsfinanzierung, um bis 2015 – ggf. in Zwischenetappen – die Millenniumentwicklungsziele der Vereinten Nationen zu erreichen.

Tagesordnungspunkt

Die politische Krise in der Ukraine

(Drucksache 10058)

Berichterstatter:
Abg. Hanne Severinsen (Dänemark),
Abg. Renate Wohlwend (Liechtenstein)

Entschließung 1364 (2004)*

betr.: Die politische Krise in der Ukraine

(Drucksache 10058)

1. Die Versammlung ist äußerst besorgt aufgrund der jüngsten Entwicklungen in der Verkhovna Rada der Ukraine in Verbindung mit der Prüfung des Gesetzentwurfes über Änderungen an der Verfassung der Ukraine und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließungen 1179 (1999), 1239 (2001), 1244 (2001), 1346 (2003) und insbesondere Empfehlung 1451 (2000) betreffend die Reform der Institutionen in der Ukraine. Sie nimmt zur Kenntnis, dass vor kurzem ein Verfahren eingeleitet wurde, das nicht im Einklang mit der Geschäftsordnung der Verkhovna Rada oder mit Artikel 19 der ukrainischen Verfassung steht.

2. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass die ukrainischen Organe, einschließlich des Präsidenten der Ukraine und das Außenministerium, die Aktivitäten des Europarates, insbesondere das Überwachungsverfahren der Versammlung, die Besuche der Ko-Berichterstatter des Überwachungsausschusses und ihre Erklärungen als „Eingriff in die internen Angelegenheiten der Ukraine“ betrachten. Sie verweist diesbezüglich darauf, dass die Ukraine die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen gemäß der Satzung des Europarates freiwillig akzeptiert hat. Die Versammlung hält einen solchen Standpunkt der ukrainischen Organe daher für grundlos und ungerechtfertigt.

3. Die Versammlung unterstützt alle ernsthaften Bestrebungen der exekutiven und der legislativen Instanzen der Ukraine zur Durchführung demokratischer Reformen, die auf eine beträchtliche Stärkung der gesetzgeberischen Macht und auf eine Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz abzielen und auf diese Weise zu einer größeren Gewaltenteilung und zu besseren Kontrollmöglichkeiten führen, wie es die Normen des Europarates vorsehen.

4. Die Art der Reformen und das gewählte Regierungssystem sind eine interne Angelegenheit eines jeden souveränen Staates, jedoch nur so lange, wie sie unter gebührender Achtung des Grundgesetzes des Landes durchgeführt werden.

5. In dieser Hinsicht wiederholt die Versammlung, dass die gegenwärtige Verfassung, die seit 1996 in Kraft ist, das wichtigste nationale Rechtsinstrument darstellt, auf dessen Grundlage das Land eine echte Demokratie entwickeln kann, und sie beharrt auf einer strikten Einhaltung ihrer Bestimmungen, insbesondere denjenigen im Hinblick auf Verfassungsänderungen, ungeachtet, wie nötig und angebracht diese auch sein mögen.

6. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung davon überzeugt, dass alle Beschlüsse zur Reform der konstitutionellen Wahlbestimmungen, die vor den Präsidentschaftswahlen gefasst werden, wahrscheinlich einseitig und entzweiend sind, und hält daher den Zeitpunkt der gegenwärtig stattfindenden Debatte über Verfassungsreformen für äußerst unangebracht.

* Debatte der Versammlung am 29. Januar 2004 (7. Sitzung) (siehe Dok. 10058, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen, Ko-Berichterstatterinnen: Frau Severinsen und Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Januar 2004 (7. Sitzung).

7. Die Versammlung bedauert nachdrücklich die Tatsache, dass die Krise in der Verkhovna Rada durch das Fehlen einer Diskussion über die offiziell registrierten Entwürfe zur Änderung der Verfassung und durch die von der Opposition gestellten Anträge ausgelöst wurde. Die Versammlung hält derartige Praktiken für unangemessen in einem demokratischen Staat, der von den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit geleitet wird.

8. Gleichzeitig beklagt sie die Mittel, zu denen die Opposition im Gegenzug gegriffen hat, um die reguläre Arbeit des Parlaments zu blockieren.

9. Die Versammlung verweist auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) vom 13. Dezember 2003, die die unternommenen Anstrengungen zur Reform des Regierungssystems zur Annäherung des ukrainischen Systems an die europäischen demokratischen Standards begrüßte, jedoch zu dem Schluss kam, dass *die genauen Lösungen, die in den verschiedenen Entwürfen gewählt worden sind, noch nicht ihr Ziel erreicht haben und andere Verfassungsänderungen einführen, die als ein Schritt zurück erscheinen.*

10. Die Versammlung beklagt die Tatsache, dass keine der Empfehlungen der Venedig-Kommission weder im Laufe der Überprüfung der drei Gesetzentwürfe (Nr. 3207-1, 4105 und 4180) durch das Verfassungsgericht der Ukraine noch durch den *ad hoc* eingesetzten parlamentarischen Verfassungsausschuss berücksichtigt wurden, bevor der Gesetzentwurf Nr. 4105 zur Debatte in der Verkhovna Rada gestellt wurde. Die Versammlung fordert daher die zuständigen ukrainischen Organe nachdrücklich dazu auf, allen bisher erteilten Empfehlungen der Venedig-Kommission Rechnung zu tragen und weiterhin einen offenen und effektiven Dialog mit der Kommission im Hinblick auf eine Verbesserung der gegenwärtig diskutierten Gesetzentwürfe zu führen.

11. Die Versammlung richtet einen dringenden Appell an die in der Verkhovna Rada vertretenen Parteien und Blöcke sowie an die parlamentarischen Fraktionen und Gruppen, ihre Probleme auf friedliche Art und Weise zu lösen durch einen offenen Dialog und eine vollständige Einhaltung der parlamentarischen Regeln und Bestimmungen, indem sie

    i. die Gesetzmäßigkeit einer konstitutionellen Reform sicherstellen, indem sie zugeben, dass in diesem Fall die Geschäftsordnung der Verkhovna Rada nicht von allen betroffenen Parteien respektiert wurde, wenn man berücksichtigt, dass eine „Abstimmung durch Handzeichen“ im Parlament im Gesetz nicht vorgesehen ist, auch nicht in der Geschäftsordnung;

    ii. eine offene Debatte über alle drei Gesetzentwürfe zu Verfassungsänderungen (Nr. 3207-1, 4105 und 4180) einleiten, die eine wirkliche Information der Öffentlichkeit und eine landesweite öffentliche Diskussion dieser Fragen einschließen würde, vor allem pluralistische politische Debatten in den nationalen Rundfunk- und Fernsehprogrammen;

    iii. die Empfehlungen der Venedig-Kommission bei der Änderung der Verfassung vollständig berücksichtigen und insbesondere ihre Haltung im Hinblick auf das imperative Mandat der nationalen Parlamentarier, die Begrenzung der Ausübung des Richteramtes auf zehn Jahre und die Ausweitung des Mandats des Generalstaatsanwaltes noch einmal überdenken, die alle im Widerspruch zu den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stehen;

    iv. sicherstellen, dass die nächsten Präsidentschaftswahlen wie geplant und für die in der gegenwärtigen Verfassung festgelegte Amtszeit abgehalten werden in Anbetracht der Tatsache, dass eine Änderung der Wahlmodalitäten unmittelbar vor Anstehen der Wahlen nur zur Verwirrung der Wählerschaft führen kann;

    v. zustimmen, alle Verfassungsänderungen im Hinblick auf die Amtszeit und den Wahlmodus des Präsidenten einem nationalen Referendum zu unterwerfen, wie in Artikel 156 der geltenden Verfassung vorgesehen.

12. Die jüngsten Urteile des Verfassungsgerichts haben erneut die Verletzlichkeit der Unabhängigkeit der Justiz in der Ukraine gezeigt. In der ernsthaften Auffassung, dass nur eine völlig unabhängige Justiz die Stabilität bieten kann, die zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit notwendig ist, ist die Versammlung besorgt über das Urteil des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 25. Dezember 2003 (Nr. 22-rp), da es weder mit der aktuellen noch mit der vorherigen Verfassung der Ukraine, die in Kraft war, als Präsident Kutchma 1994 zum ersten Mal gewählt wurde, konform ist. Die Versammlung hofft noch immer, dass der Präsident der Ukraine demokratische Verantwortung an den Tag legen und zum Ende seiner zweiten Amtszeit abtreten wird, wie es die Verfassung der Ukraine vorsieht.

13. Im Hinblick auf die anstehenden Präsidentschaftswahlen im Oktober 2004 teilt die Versammlung die Besorgnis vieler ukrainischer Bürger, dass die Wahl nicht wirklich frei, fair, offen und transparent sein wird. Sie vertritt die Auffassung, dass jegliche Form autoritärer Praktiken wie die Einschüchterung der Wähler, Druck auf die Wahlkommissare, Beschneidung der Freiheit der Meinungsäußerung oder Parteilichkeit der Medien zugunsten einiger Kandidaten der regierenden politischen Kräfte eindeutig inakzeptabel ist. Wenn all diesen Elementen volle Achtung gezollt wurde, muss auch das Ergebnis der Wahlen respektiert werden.

14. Die Versammlung ruft den Präsidenten der Ukraine auf, in sehr naher Zukunft die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten vorzulegen, die die Sitze in der Zentralen Wahlkommission einnehmen sollen, die seit dem Auslaufen des Mandats der früheren Amtsinhaber unbesetzt sind.

15. Im Lichte der vorgenannten Erkenntnisse ruft die Versammlung den Generalsekretär des Europarates auf, dringend einen Sondervertreter in der Ukraine zu ernennen, dessen Mandat darin bestehen sollte, die aktuellen politischen Entwicklungen in der Ukraine zu verfolgen, Beratung zu leisten und die Erfahrung des Europarates zur Verfügung zu stellen, wenn sie gebraucht wird, und die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den ukrainischen Behörden allgemein zu verstärken und zu koordinieren.

16. Sie ist ebenfalls der Ansicht, dass die Aktivitäten in Verbindung mit dem Medienaktionsplan des Europarates, der mit den ukrainischen Behörden vereinbart wurde, ausgeweitet werden sollten, um angesichts der bevorstehenden Wahlkampagne eine bemerkenswerte Verbesserung des allgemeinen Rahmens, in dem die Medien operieren, zu erreichen und wesentliche Veränderungen in der Medienkultur zu begünstigen.

17. Die Versammlung ist auch besorgt angesichts der jüngsten Ereignisse in der Stadt Mukachevo im Hinblick auf die Bürgermeisterwahlen und fordert nachdrücklich dazu auf, dieses Problem nach den Gesetzen der Ukraine zu lösen. Die Versammlung empfiehlt dem Kongress der Gemeinden und Regionen in Europa des Europarates, die Überwachungsmission über die künftigen Wahlen des Bürgermeisters der Stadt Mukachevo zu übernehmen, damit die Wahlen frei und unparteiisch ablaufen.

18. Die Versammlung ist der Meinung, dass die jüngsten Verstöße gegen die Wahlverfahren in der Verkhovna Rada die Verpflichtungen nach Artikel 3 der Satzung des Europarates verletzen. Sollten weitere Versuche unternommen werden, politische Reformen durch eine Änderung der Verfassung auf eine Art und Weise durchzusetzen, die nicht im Gesetz festgelegt ist und mit verfassungswidrigen Mitteln durchgeführt wird, oder sollte die Ukraine keine freien und fairen Wahlen am 31. Oktober 2004 garantieren, kann die Versammlung beschließen, die Beglaubigungsschreiben der ukrainischen Delegation gemäß Artikel 9 der Geschäftsordnung der Versammlung anzufechten und folglich entscheiden, das Ministerkomitee zu ersuchen, die Mitgliedschaft der Ukraine im Europarat gemäß Artikel 8 der Satzung des Europarates auszusetzen.

19. Die Versammlung wird die Entwicklungen in der Ukraine weiterhin genau verfolgen und ist bereit, zu einem wirksamen Dialog zwischen den in der Verkhovna Rada vertretenen politischen Kräften beizutragen.

Freitag, 30. Januar 2004

Tagesordnungspunkt

Wirtschaftliche Aspekte der Erweiterung der Europäischen Union: die entscheidenden nächsten Jahre

(Drucksache 10012)

Berichterstatter:
Abg. Adrian Severin (Rumänien)

in verbundener Debatte mit

Die Folgen der Erweiterung der Europäischen Union auf die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates

(Drucksache 9979 rev.)

Berichterstatter:
Abg. Vitaly Shybko (Ukraine)

(Themen: die Erweiterung der EU als Wiedervereinigung Europas – die Rolle des Europarates als echte pan-europäische Organisation – die neuen Mitglieder als Gewinn für die EU – Schwierigkeiten durch die Erweiterung aufgrund wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten – notwendige Reformen im Bereich der Arbeitsmärkte, Gesundheitssysteme, Rentenpolitik, Zuwanderung und Landwirtschaft – Reisefreiheit zwischen den Staaten als eines der wichtigsten Ziele des vereinten Europas – Ziel der Abschaffung der Visumspflicht für Reisen in alle europäischen Staaten – Öffnung Europas für alle seine Bürger)

Entschließung 1365 (2004)*

betr.: Wirtschaftliche Aspekte der Erweiterung der Europäischen Union: die entscheidenden nächsten Jahre

(Drucksache 10012)

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die wegweisenden Beschlüsse der Europäischen Union – auf dem Gipfel von Kopenhagen vom Dezember 2002 und in den Volksabstimmungen der Beitrittsländer –, die Erweiterung der Europäischen Union auf insgesamt 25 Staaten im Jahre 2004 und 2007 um weitere Staaten sowie um andere Staaten, deren Beitritt für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, voranzutreiben. Da 2004 75 Millionen Menschen und später noch viel mehr zur Europäischen Union hinzukommen werden, wird ganz Europa vor weit reichenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen stehen.

---

* Debatte der Versammlung am 30. Januar 2004 (8. Sitzung) (siehe Dok. 10012, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Severin). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. Januar 2004 (8. Sitzung).

2. Die Versammlung stützt sich auf die Schlussfolgerungen des Seminars „Wirtschaftliche Aspekte der Erweiterung der Europäischen Union: die entscheidenden nächsten Jahre“, das im September 2003 auf Initiative des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung in Budapest veranstaltet wurde und betont die Verpflichtung der nationalen Parlamente, Brückenfunktion zwischen den europäischen Bürgern und den Exekutivorganen zu übernehmen und zu gewährleisten, dass alle Beteiligten angemessen informiert, Erwartungen vermittelt, bestehende Probleme erkannt und geleistete Beiträge rechtzeitig und effizient berücksichtigt werden.

3. Zwar gehört zur Langzeitperspektive der aufeinander folgenden Erweiterungen der Europäischen Union auch die Verheißung größeren Wohlstands für die jeweiligen Staaten, doch wird eine der bedeutsamen sofortigen Folgen dieses Prozesses eine viel tiefere soziale und wirtschaftliche Kluft in der Europäischen Union sein. Wenn dieses Wohlstandsgefälle in den nächsten Jahren nicht erfolgreich abgebaut wird, könnte es in der erweiterten EU zu gesellschaftlicher Frustration kommen, die das größere Europa schwächen und stärker entzweien könnte.

4. Angesichts seiner gesamteuropäischen Mitgliedschaft kommt dem Europarat eine einzigartige Rolle bei der Aufgabe zu sicherzustellen, dass der oben genannte Prozess nicht zu einem Europa mit zwei Geschwindigkeiten führt, sondern dass alle Staaten sich auch weiterhin für den Aufbau eines geeinten Europas einsetzen. Die Organisation sollte deshalb darauf hinarbeiten, die sozialen und wirtschaftlichen Disparitäten zwischen ihren Mitgliedstaaten zu verringern, z. B. durch Anwendung ihrer revidierten Sozialcharta und die Förderung anhaltender Wirtschaftsreformen, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, den Umbau der Renten- und Gesundheitssysteme, die Harmonisierung des Arbeitsrechts und innereuropäische Wanderbewegungen.

5. Die Versammlung bekundet ihre Anerkennung für die Entwicklungsfortschritte der Beitrittsländer und glaubt, dass ihr positiver sozialer Beitrag sich in der erweiterten EU in neuer wirtschaftlicher Dynamik niederschlagen wird. Sie verweist auf die besonderen Schwierigkeiten aufgrund der gegenwärtigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU, die unter den heutigen Gegebenheiten mittlerweile weder rational noch fair ist. Die aktuelle Erweiterung sollte als Katalysator für eine längst überfällige Reform der GAP dienen, nicht zuletzt im Rahmen der moralischen Verpflichtung der EU gegenüber den Entwicklungsländern. Neben der Notwendigkeit, die Reform der GAP energischer voranzutreiben und eine Anpassung der Beitrittsländer an den Wettbewerbsdruck seitens der anderen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, werden zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um Strukturveränderungen in den Beitrittsländern zu fördern und zu begleiten und darüber hinaus Landwirte zu Unternehmern zu machen.

6. Solidaritätsmechanismen werden nicht nur innerhalb der erweiterten EU, sondern auch, um ein wirklich ohne Ausgrenzung auskommendes Europa zu schaffen, auf dem ganzen Kontinent gefestigt werden müssen. Die Versammlung wird bei der Förderung des Dialogs und der Pflege der Grundwerte des Europarates unter seinen Mitgliedstaaten weiterhin eine entscheidende Rolle spielen, um zwischen den Staaten innerhalb und außerhalb der EU einen fairen Austausch zu gewährleisten und allen eine „Win-Win-Situation“ zu bescheren – auch den Staaten, die der EU nicht beitreten können oder wollen. Die EU-Mitgliedschaft sollte nicht als Selbstzweck betrachtet werden und andere Mechanismen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen europäischen Staaten sollten ausgebaut werden, so z. B. über die EWR-Abkommen oder die vor kurzem von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Partnerschaft „Größeres Europa – Nachbarschaft“.

7. Die erweiterte EU wird einen gemeinsamen Markt mit über 450 Millionen Verbrauchern und 25 Volkswirtschaften mit einem Gesamt-BIP von 10 Milliarden Euro bilden – größer als die Vereinigten Staaten und rund ein Viertel des Welt-BIP. Der Erweiterungsprozess selbst wird von 2004 bis 2006 rund 41 Milliarden Euro kosten – hauptsächlich für Strukturfonds zugunsten der Beitrittsländer. Vor dem Hintergrund des zurzeit trägen Wirtschaftswachstums in Westeuropa, insbesondere in den wichtigsten Staaten der EWU und der entsprechenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaften Mittel- und Osteuropas, müssen die fiskalische Disziplin und Solidarität überall gestärkt und gerade in den Beitrittsländern die Fähigkeit ausgebaut werden, Mittel aufzunehmen. Die Versammlung registriert mit Genugtuung die fruchtbare Partnerschaft zwischen der EU-Kommission, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Entwicklungsbank des Europarates bei der Steigerung des Investitionsvolumens nicht nur in den Beitrittsländern, sondern in ganz Europa.

8. Besondere Beachtung verdienen die anhaltenden Befürchtungen mancher Europäer, Wanderungen von Arbeitskräften könnten sich in der erweiterten EU destabilisierend auswirken, da Arbeitnehmer in die wohlhabenderen Länder Westeuropas strömen würden, in denen die Löhne und Gehälter vergleichsweise höher sind und es zu einem „Brain Drain“ hoch qualifizierter Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern kommen könnte. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die geschätzten Kosten der EU-Erweiterung zwar nicht außer Acht gelassen werden dürfen, aber vor dem Hintergrund der Vorteile, die sich aus den neuen Handelschancen in einem größeren gemeinsamen Markt ergeben, der gestiegenen Mobilität der Arbeitskräfte vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung und größerer internationaler Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union gesehen werden müssen. Die Mitgliedstaaten des Europarates

sollten deshalb zusammenarbeiten, um einen generellen Anstieg der Beschäftigungsquoten und spezifische Lösungen anzustreben, die insbesondere hoch qualifizierte Staatsbürger dazu anhalten sollten, im eigenen Land zu bleiben, wo sie nach der Erweiterung wertvolle Beiträge zur Entwicklung leisten können.

9. Je größer die EU wird, desto stärker wird auch in den sie bildenden Ländern und Regionen der Bedarf an Integration und Einheit werden. In einer Zeit, in der die Verhandlungen über die künftige Verfassung der Europäischen Union in eine entscheidende Endphase eintreten, sollten Besorgnisse über die Komplexität der Aufgaben nach der Erweiterung gebührend berücksichtigt werden. Die Benennung eines europäischen Kommissars zur Bewältigung der nach der Erweiterung anstehenden Aufgaben könnte mehr Stabilität, Koordinierung und Schwerpunktsetzung in diesem Bereich bewirken und darüber hinaus die Integration der neuen Mitgliedstaaten erleichtern.

10. Trotz ihrer kühnen Schritte in Wirtschaft, Verwaltung und Recht müssen die zehn Beitrittsländer in ihrer Regierungsführung erst noch zahlreiche Mängel und Schwächen beseitigen, u. a. durch Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Stärkung des Gerichtswesens und Überwindung von Schwierigkeiten bei dem Gesetzesvollzug. Korruption und Vetternwirtschaft müssen von allen europäischen Staaten unerbittlich ausgemerzt werden.

11. Eingedenk der obigen Ausführungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Beitrittsländer, die übrigen Kandidatenländer und die am Stabilisierung- und Assoziierungsprozess teilnehmenden Staaten auf,

    i. die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zügiger voranzubringen, um die Last der Agrarsubventionen – für den allgemeinen Haushalt der EU und die Verbraucher in den EU-Staaten und darüber hinaus – zu verringern und ihre Märkte für eine gerechtere Handelspartnerschaft mit Nicht-EU-Ländern, insbesondere in der Dritten Welt, zu öffnen;

    ii. weiterhin eine Reform oder Anpassung des Rentensystems zu betreiben, wie dies angesichts der Überalterung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Langzeitbedürfnisse erforderlich erscheint;

    iii. die Informationskontakte mit den Bürgern auszubauen, um so die Transparenz der europäischen Institutionen zu steigern, öffentliche Unterstützung für langfristige Entwicklungsprojekte zu erhalten und europäische Ideale und Gefühle zu fördern;

    iv. zu erwägen, einem EU-Kommissar die Aufgabe für die Steuerung der Entwicklung nach der Erweiterung zu übertragen;

    v. steuerliche Anreize für lebenslanges Lernen zu bieten und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die positiven Auswirkungen der innereuropäischen Wanderung von Arbeitskräften zu steigern;

    vi. die Haushaltsdefizite weiter zu verringern, die Anstrengungen im Hinblick auf eine allmähliche Konvergenz der Steuerpolitiken fortzusetzen und die Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik im Kreise der in die Wirtschafts- und Währungsunion eingebundenen Staaten zu fördern;

    vii. sich für besser funktionierende und stärker vernetzte Verkehrsverbindungen einzusetzen;

    viii. die Steuerpolitik und andere fiskalische Instrumente so anzupassen, dass Investitionen in Europa gefördert werden, statt dass Aktivitäten von Europa auf andere Kontinente verlagert werden;

    ix. politische Maßnahmen auszuarbeiten, die der Ausweitung lang laufender Kleinkredite, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, zugute kommen;

    x. sich für den baldigen Beitritt der Europäischen Union zu den Zivil- und Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption (ETS Nr. 173 und 174) des Europarates und die Mitarbeit der Europäischen Union im Rahmen des GRECO-Teilübereinkommens des Europarates (Staatengruppe gegen die Korruption) einzusetzen;

    xi. den EU-Haushalt in Höhe eines Anteils von 1,24 am Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU für die nächsten Haushaltsperioden beizubehalten. Dies wird den Zusammenhalt der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und auch der zukünftigen Beitrittsländer der EU stärken. Eine Absenkung des EU-Haushaltes würde dazu beitragen, die Konvergenz zwischen reichen und armen EU-Staaten in der EU zu verlangsamen.

Empfehlung 1647 (2004)*

betr.: **Wirtschaftliche Aspekte der Erweiterung der Europäischen Union: die entscheidenden nächsten Jahre**

(Drucksache 10012)

Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1356 (2004) über wirtschaftliche Aspekte der Erweiterung der Europäischen Union: die entscheidenden nächsten Jahre, und empfiehlt dem Ministerkomitee,

* Debatte der Versammlung am 30. Januar 2004 (8. Sitzung) (siehe Dok. 10012, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Severin). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. Januar 2004 (8. Sitzung).

1. die Einsetzung eines gemeinsamen Arbeitsausschusses Europarat/Europäische Union mit dem Mandat zu erwägen, politische Orientierungslinien zu erarbeiten und die Harmonisierung der europäischen Gesetze und Politiken zugunsten des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts wie auch der nachhaltigen Entwicklung im größeren Europa zu fördern;

2. die Möglichkeit zu prüfen, ein Europäisches Forum für sozialen Dialog zu schaffen, in dem Vertreter der wichtigsten europäischen Organisationen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Zivilgesellschaft zu regelmäßigen Konsultationen zusammenkommen, um die nationalen und europäischen Politiken zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu bewerten, die Arbeit regionaler Kooperationsstrukturen zu unterstützen, den Austausch bester Praktiken zwischen den Staaten voranzubringen und sich für einen parteien- und sektorenübergreifenden Dialog auf nationaler, regionaler und gesamteuropäischer Ebene einzusetzen;

3. die Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich aufzufordern,

   i. den Rahmen der revidierten Sozialcharta gründlich umzusetzen und besser zum Abbau der sozialen und wirtschaftlichen Disparitäten zwischen den Regionen und Staaten zu nutzen;

   ii. für die volle Unterstützung der Maßnahmen des Europarates gegen Korruption und Geldwäsche zu sorgen, u. a. auch durch uneingeschränkte Befolgung der Grundsätze, wie sie in den Zivil- und Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption (ETS Nr. 173 und 174) und dem Zusatzprotokoll zu letzterem Übereinkommen (ETS Nr. 191), den Gemeinsamen Vorschriften gegen Korruption bei der Parteien- und Wahlkampffinanzierung, dem Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (ETS Nr. 141), dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ETS Nr. 030) und dessen beiden Zusatzprotokollen (ETS Nr. 099 und 182), den Projekten Octopus und GRECO, dargelegt werden;

   iii. die Mobilität ihrer Arbeitskräfte zu fördern und gleichzeitig den fairen Zugang zur sozialen Sicherheit und die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer sicherzustellen;

   iv. sich weiterhin um höhere Qualität in der öffentlichen Verwaltung und eine Konvergenz der Rechtsvorschriften zu bemühen;

   v. mehr in gesamteuropäische Forschungs- und Entwicklungsnetzwerke zu investieren;

   vi. nationale Strategien zur Verminderung der relativen Armut zu erarbeiten.

Empfehlung 1648 (2004)*

betr.: **Die Folgen der Erweiterung der Europäischen Union auf die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates**

(Drucksache 9979 rev.)

1. Es besteht die weit verbreitete Befürchtung, nach Mai 2004 werde Europa im Anschluss an die anstehende Erweiterungsrunde der Europäischen Union (EU) infolge der Ausweitung des Schengener Visasystems in administrativer Hinsicht zweigeteilt sein. In einem solchen Fall würde der freie Personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten des Europarates über Gebühr behindert, was in einer ganzen Reihe von Bereichen Folgen hätte, darunter im Fremdenverkehr, bei Geschäftsreisen, der Reisetätigkeit von Diplomaten, dem grenzüberschreitenden Kleinhandel, der internationalen Migration von Arbeitskräften sowie bei kommunalen und kulturellen Verbindungen. Daraus könnten sich wiederum im In- und Ausland Spannungen aufgrund der Nationalität und der Volkszugehörigkeit ergeben.

2. Wie es in seiner Satzung heißt, beruht der Europarat auf einem gemeinsamen Erbe geistiger und sittlicher Werte, die die Völker seiner Mitgliedstaaten verbinden und die wahre Quelle der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechts darstellen, die der europäischen Demokratie zugrunde liegen. Für die Erhaltung und die fortschreitende Verwirklichung dieser Ideale und zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts muss zwischen den europäischen Ländern eine engere Verbindung hergestellt werden. Größtmögliche Freizügigkeit der Menschen in ganz Europa ist für dieses Vorhaben wie auch für die Befolgung unserer gemeinsamen Grundsätze durch die Staaten wie durch den Einzelnen von wesentlicher Bedeutung. Die internationale Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft des Europarates wie auch der Europäischen Union hat dazu beigetragen, über den Kontinent hinweg Bande des Verständnisses, des Vertrauens und der Freundschaft zu knüpfen.

3. Diese Grundsätze sind auch heute genau wie der Einigungsauftrag des Europarates noch von entscheidender Bedeutung und relevant. In dieser Hinsicht verweist die Parlamentarische Versammlung auf ihre Empfehlungen 879 (1979) über den Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, 990 (1984) über illegale Wanderbewegungen in Europa, 1014 (1985) über von bestimmten Mitgliedstaaten des Europarates im Falle türkischer

* Debatte der Versammlung am 30. Januar 2004 (8. Sitzung) (siehe Dok. 9979 rev., Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Shybko, und Dok. 10025, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Severin). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. Januar 2004 (8. Sitzung).

Staatsbürger verlangte Einreisevisa, 1373 (1998) über die Freizügigkeit und die Ausstellung von Visa für Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und 1579 (2002) über die Erweiterung der Europäischen Union und die Region Kaliningrad. Die Versammlung nimmt mit Freude das kürzlich zwischen Litauen, der Russischen Föderation und der Europäischen Union zustande gekommene Übereinkommen über die Region Kaliningrad zur Kenntnis. Sie nimmt darüber hinaus neuere Dokumente und Erklärungen des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission zur Kenntnis, in denen diese Grundsätze anerkannt werden und Einigkeit darüber besteht, die Schaffung neuer Trennlinien unbedingt vermeiden zu müssen.

4. Das Schengen-System soll innerhalb eines multinationalen Gebiets (des Schengen-Raums) ohne Binnengrenzen die Freizügigkeit im Personenverkehr einführen. Die sich daraus ergebenden Besorgnisse in Bezug auf die öffentliche Ordnung und die Sicherheit werden durch zwei Maßnahmenbündel angegangen: Das erste betrifft die Visapolitik und die Überwachung der Außengrenzen, wodurch Personen, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen, an der Einreise in das Schengen-Gebiet gehindert werden sollen. Bei dem zweiten geht es um die polizeiliche und Sicherheitszusammenarbeit, durch die die Fähigkeit der nationalen Strafrechtssysteme erhöht werden soll, in dem nicht von Grenzen durchschnittenen Schengen-Gebiet zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu operieren, um auf diese Weise besser auf alle Formen der trans- und internationalen Kriminalität reagieren zu können.

5. Die Versammlung stellt fest, dass der Europarat schon seit den ersten Jahren seines Bestehens die gleichen Ziele verfolgt. Was die Freizügigkeit angeht, erinnert sie insbesondere an das Europäische Niederlassungsabkommen von 1955 (ETS 19) und das Europäische Abkommen von 1957 über Rechtsvorschriften zum Personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten des Europarates (ETS 25) wie auch das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer (ETS 93) und das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (ETS 106). Zur Strafgerichtsbarkeit und zur öffentlichen Ordnung erinnert sie insbesondere an die Europäische Auslieferungskonvention von 1957 (ETS 24) mit ihren Zusatzprotokollen (ETS 86 und 98), das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ETS 30) mit seinen Zusatzprotokollen (ETS 99 und 182), die Europäische Konvention von 1970 über die internationale Geltung von Urteilen in Strafsachen (ETS 70), die Europäische Konvention von 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (ETS 90) mit ihrem Änderungsprotokoll (ETS 190) und das Strafrechtsübereinkommen von 1999 gegen die Korruption (ETS 173), das Zivilrechtsübereinkommen gegen die Korruption aus demselben Jahr (ETS 174) sowie schließlich die Konvention über die Überstellung verurteilter Personen (ETS 112) und das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (ETS 141). Bezeichnenderweise bilden mehrere dieser Rechtsinstrumente die Grundlage für die eigenen Mechanismen des Schengen-Systems. Die Versammlung nimmt auch die Staatengruppe gegen die Korruption (GRECO) zur Kenntnis.

6. Die Europäischen Union hat zwar einen Integrationsgrad erreicht, der über den im Europarat erreichten hinausgeht, die Versammlung ist aber dennoch überzeugt, dass die Verbindung der Verträge des Europarates auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit nicht nur bei der Zielsetzung, sondern auch bei der potenziellen Effektivität einen Vergleich mit dem Schengen-System ohne weiteres aushält. Eine breitere Ratifizierung sowie eine sachgerechte Koordinierung und, soweit erforderlich, Änderung dieser Verträge könnte zur Schaffung eines Rahmens führen, der im gesamten größeren Europa mehr Freizügigkeit gewähren würde: mit weniger Einschränkungen als im Schengen-Gebiet, aber ausreichend ausgebaut, um die Einheit und den Zusammenhalt der Mitgliedstaaten des Europarat deutlich zu machen.

7. Als einziges demokratisches Organ, das Bürger aus allen Teilen Europas vertritt, erklärt die Versammlung ihre entschiedene Ablehnung aller Maßnahmen, die die Völker und Staaten eines Kontinents teilen könnten, der erst in jüngster Zeit ein historisches Maß an politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Einheit und Harmonie erreicht hat. Dementsprechend unterstützt sie alle Bemühungen, um eine solche Entwicklung zu vermeiden und schlägt die nachfolgenden Empfehlungen vor.

8. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten,

   i. größtmögliche Sorgfalt darauf zu verwenden, einen offenen, konstruktiven politischen Dialog zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Nichtmitgliedstaaten sowie auf subregionaler Ebene zu führen und zu gewährleisten, dass das Entstehen neuer Trennlinien auf dem europäischen Kontinent unter allen Umständen vermieden und Freizügigkeit zwischen allen Mitgliedern sichergestellt wird;

   ii. die oben in Ziffer 5 aufgeführten Übereinkommen, Abkommen und sonstigen Verträge, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich zu ratifizieren und umzusetzen und Mitglieder der GRECO zu werden;

   iii. auf der Grundlage von Gegenseitigkeit Bestimmungen einzuführen, die Staatsbürgern aus Mitgliedstaaten des Europarates, die einen Diplomaten- oder Dienstpass besitzen, die Möglichkeit zu geben, Dienstreisen ohne Visum durchzuführen;

iv. im Falle der Mitgliedstaaten, die auch EU-Mitglieder sind (einschließlich der im Mai 2004 möglicherweise beitretenden Staaten), gegenüber Bürgern anderer Mitgliedstaaten des Europarates in den nicht in die Zuständigkeit der EU fallenden Bereichen der Einwanderungspolitik liberale Maßnahmen zu beschließen, insbesondere zur Vereinfachung von Formalitäten für den Erhalt von Visa und zur Erleichterung des Grenzübertritts;

v. im Falle der Mitgliedstaaten, die keine EU-Mitglieder sind, dafür Sorge zu tragen, dass sie Maßnahmen ergreifen, um in auf Gegenseitigkeit beruhenden Bereichen positive Entwicklungen zu fördern, so z. B. durch Festsetzung niedriger Visagebühren und den Abschluss bilateraler und multilateraler Rücknahmeabkommen;

vi. den Grenzübertritt zu erleichtern, indem an den Grenzübergangsstellen spezielle Korridore eingerichtet werden, die für Staatsbürger aus Mitgliedstaaten des Europarates reserviert sind;

vii. im Falle der Mitgliedstaaten, deren gemeinsame Grenzen bereits Außengrenzen der Europäischen Union sind oder infolge der Erweiterung der Union zu solchen werden, aktiv zusammenzuarbeiten, um ihre gemeinsamen Grenzen zu schützen und zu sichern sowie die Außengrenzen jener Mitgliedstaaten des Europarates, die der Europäischen Union beitreten, und sich an einer institutionalisierten Zusammenarbeit in Bezug auf den Informationsaustausch über den illegalen Personen- und Güterverkehr zu beteiligen;

viii. ihre Befugnisse dahingehend sinnvoll zu nutzen, dass sie langfristige nationale Visa für Bürger aus Mitgliedstaaten des Europarates ausstellen;

ix. Grenzkontrollpersonal auszubilden, insbesondere mit der Absicht, Vorurteile und Stereotypen, die möglicherweise in Bezug auf Ausländer bestehen, auszuräumen und ihre Kontakte zu Staatsbürgern ausländischer Staaten, die aus nachvollziehbaren Gründen reisen, menschlicher zu gestalten.

9. Die Versammlung empfiehlt den Vertragsstaaten des Schengener Abkommens von 1990 außerdem,

i. ihren konsularischen Dienst in anderen Mitgliedstaaten des Europarates auszubauen, damit Visa zügig, effizient und bequem und im Sinne der Menschenwürde ausgestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte ein administratives Kontrollverfahren für die Bearbeitung von Visaanträgen eingeführt und in allen Konsulaten vereinheitlicht werden;

ii. in Bezug auf die Visumserteilung eine Vermutung zu begründen, wonach jeder, der einen Visumsantrag stellt, davon ausgehen kann, dass diesem entsprochen wird. Seine Ablehnung sollte auf Gründen basieren, die nachvollziehbar sind und spezielle Kriterien erfüllen und jeder Prüfung hinsichtlich Transparenz standhalten;

iii. die Zahl der Grenzübergänge zu nicht der EU angehörenden Nachbarstaaten zu erhöhen und die dortigen Einrichtungen zu verbessern, insbesondere mithilfe des Einsatzes moderner elektronischer Technologie;

iv. Maßnahmen zu ergreifen, um in der Öffentlichkeit die Verfahren bekannter zu machen, mit denen Einzelpersonen die Möglichkeit erhalten, sich über die Informationen zu informieren, die über sie im SIS (Schengen Informationssystem) gespeichert werden und um alle unzutreffenden Daten dort zu korrigieren.

10. Die Versammlung empfiehlt ferner der Europäischen Union,

i. bei nächster Gelegenheit die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige vom Visazwang befreit sind, wenn sie die Außengrenzen des Schengen-Gebiets überschreiten, auf alle Mitgliedstaaten des Europarates auszudehnen, die nicht der EU angehören und zwischenzeitig

ii. von der Vermutung auszugehen, dass Bürger von Staaten, die Vertragsparteien der im Schengener Abkommen von 1990 erwähnten Verträge des Europarates sind (ETS 24, 30 und 112 sowie der einschlägigen Protokolle), für die Einreise in das Schengen-Gebiet oder den Aufenthalt in diesem Gebiet kein Visum benötigen, wobei diese Vermutung zusätzlich bestärkt wird, wenn ein Staat auch anderen Verträgen des Europarates auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit beigetreten ist (darunter ETS 70, 90, 141, 173 und 174 samt ihrer entsprechenden Protokolle);

iii. im Falle der Mitgliedstaaten, die nicht in den Genuss dieser Vermutung gelangen können, die Visaerteilung und die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen und flexibler zu handhaben, u. a. durch

a. Förderung der Praxis, insbesondere für Bewohner von Grenzgebieten und legalen grenzüberschreitenden Kleinhandel betreibende Personen Mehrfacheinreisevisa mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen;

b. Festsetzung möglichst niedriger Visagebühren – nach Möglichkeit kostenlose Erteilung;

c. Beschränkung der Anforderung von Dokumenten für Visaanträge und des persönlichen Erscheinens auf wirklich notwendige Fälle;

d. Sicherstellung, dass bei der Prüfung von Dokumenten und der Durchführung persönlicher Befragungen die Würde und die Privatsphäre des Einzelnen in vollem Umfang gewahrt bleiben;

e. Ermöglichung der Übermittlung von Visaanträgen mit der Post oder auf elektronischem Wege, soweit die Notwendigkeit der Echtheitsprüfung der Dokumente oder persönlicher Befragungen dies zulässt;

f. Gewährleistung, dass eine Zurückweisung von Personen mit gültigem Visum an der Grenze als außerordentliche Maßnahme nur bei Vorliegen objektiv ermittelter Gründe erfolgt;

g. Festlegung besonderer Bestimmungen für politisch und diplomatisch veranlasste Reisen von Bürgern derjenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die nicht auch dem Schengener Abkommen von 1990 beigetreten sind, z. B. durch Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen und in beglaubigtem amtlichem Auftrag reisender Personen vom Visazwang;

h. Abschluss bilateraler Rücknahmeabkommen mit denjenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die keine EU-Mitglieder sind und mit denen solche Abkommen noch nicht bestehen;

i. Bereitstellung finanzieller und materieller Hilfe für die neuen EU-Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, auf Visaanträge von Bürgern anderer Mitgliedstaaten des Europarates zügig und effizient zu reagieren;

j. die Möglichkeit und Machbarkeit der Schaffung von Euro-Konsulaten zu prüfen, deren Besonderheit darin bestehen würde, Visa für den Schengen-Bereich auszustellen und entsprechende Anträge zu bearbeiten;

iv. den Ländern, die Nachbarn der erweiterten EU sein werden, dabei zu helfen ist, ihre Bemühungen zu verstärken, Fälle illegaler Einwanderung und insbesondere Menschenschmuggel zu verhindern;

v. die Ratifizierung der Verträge des Europarates zu erwägen ist, die für diejenigen Bereiche der Freizügigkeit, der Strafgerichtsbarkeit und der öffentlichen Ordnung relevant sind, für die sie eine supranationale Zuständigkeit besitzt und der GRECO beizutreten sowie

vi. innerhalb dieses gesamteuropäischen rechtlichen Rahmens eine Einwanderungspolitik auszuarbeiten ist, die in ganz Europa ein Höchstmaß an Freizügigkeit erlaubt und die Integration von Einwanderern in den Gastgesellschaften und Gaststaaten ermutigt.

11. Abschließend empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

i. eine umfassende Studie in Angriff zu nehmen – und zwar unter Einbeziehung der nach den einschlägigen Verträgen des Europarates errichteten Ausschüsse, von Vertretern der Europäischen Union und der Versammlung – und darin der Frage nachzugehen, wie bestehende Verträge des Europarates über Freizügigkeit, Strafgerichtsbarkeit und öffentliche Ordnung von mehr Staaten ratifiziert, umgesetzt, koordiniert und (soweit erforderlich) abgeändert werden können, u. a. durch die Ausarbeitung, Unterzeichnung und Umsetzung eines neuen europäischen Übereinkommens, um einen umfassenden rechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem in ganz Europa ein Höchstmaß an Freizügigkeit für Personen gewährt werden kann;

ii. Grundsätze für die Standardisierung von Reisedokumenten von Mitgliedstaaten des Europarates festzulegen, um Sicherungen gegen Fälschungen und missbräuchliche Verwendung einzubauen und so eine Liberalisierung der Visaregelungen und der jeweiligen Einwanderungspolitik zu erleichtern;

iii. Anstrengungen zu machen – unter der Schirmherrschaft des Europarates und im Einklang mit den von der Parlamentarischen Versammlung in der Empfehlung 1624 (2003) festgelegten Richtlinien – zur Harmonisierung der Gesetzgebung und der Verfahren in Bezug auf Migration und Asyl in den Mitgliedstaaten des Europarates.

Tagesordnungspunkt

Kandidaten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

(Drucksache 9963)

Berichterstatter:
Abg. Kevin McNamara (Vereinigtes Königreich)

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass ein gutes Funktionieren des Gerichtshofs bei hoher Qualität ein Kernbereich der Aufgaben des Europarates ist. Deshalb müssen wir der Auswahl der Richter besondere Aufmerksamkeit widmen. Wir danken unserem Kollegen Kevin McNamara dafür, dass er sich sorgfältig mit diesen Fragen befasst hat und diesen hervorragenden Bericht vorgelegt hat.

Besonders intensiv haben wir im Ausschuss die Frage diskutiert, wie es mit der Amtszeit der Richter stehen soll. Wir sind mit deutlicher Mehrheit zu der Auffassung gekommen, hier den Vorschlag zu machen, die Amtszeit auf neun Jahre auszudehnen und keine Wiederwahl zu ermöglichen. Wir sind deshalb deutlich gegen einen Änderungsantrag, der dies wieder zurückdrehen will. Ich bitte also die Mitglieder, dem Rat des Rechtsausschusses in diesen Fragen zu folgen.

Entschließung 1366 (2004)*

betr.: **Kandidaten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

(Drucksache 9963)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1649 (2004), spricht sich weiterhin für das Verfahren aus, bei dem die Kandidaten gebeten werden, einen Musterlebenslauf auszufüllen und ist der Ansicht, dass das zu verwendende Modell von dem Ad-hoc-Unterausschuss für die Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte überprüft werden sollte und dass Änderungsvorschläge der Versammlung zur Annahme unterbreitet werden sollten.

2. Die Versammlung ist nach wie vor überzeugt, dass der von ihr beschlossene zwölfmonatige Zeitrahmen allen Beteiligten ein praktikables Modell an die Hand gibt. Sie beschließt dennoch, ihre Ziele weiterhin laufend zu überprüfen.

3. Die Versammlung beschließt, Kandidatenlisten nicht zu berücksichtigen, wenn

   i. die Fachgebiete, aus denen die Kandidaten ausgewählt worden sind, zu eng begrenzt erscheinen;

   ii. die Liste nicht mindestens einen Kandidaten und eine Kandidatin aufweist;

   iii. eine Prüfung der Kandidaten ergibt, dass

      a. sie keine ausreichenden Kenntnisse mindestens einer der Amtssprachen zu besitzen scheinen oder

      b. sie nicht das Format zu besitzen scheinen, um die Kriterien nach Artikel 21(1) der Konvention erfüllen zu können.

4. Die Versammlung ist weiterhin der Ansicht, dass die Befragung zusätzliche Einblicke in die Qualitäten der Kandidaten liefert und beschließt,

   i. dass benannte Kandidaten nach Möglichkeit über den Zweck der Befragung und die dabei angewandten Verfahren informiert werden sollten;

   ii. dass Alternativstandorte für Befragungen erwogen werden sollten, wenn praktische Erwägungen für Gespräche außerhalb von Straßburg und Paris sprechen;

   iii. dass eine weitere Staffelung oder zusätzliche Sitzungen des Unterausschusses mehr Zeit für jedes Gespräch ergeben könnten;

   iv. dass die politischen Gruppen bei der Benennung ihrer Vertreter im Unterausschuss als Zielvorgabe mindestens einen Prozentsatz von 40 Prozent an Parlamentarierinnen haben sollten, was der vom Europarat für notwendig befundene Mindestanteil an Frauen ist, um beim Beschlussfassungsprozess mögliche Probleme in Bezug auf die Geschlechterverteilung auszuschließen;

   v. dass den Kandidaten die Kriterien vor Augen geführt werden sollten, anhand derer der Unterausschuss zu seiner Entscheidung gelangt ist;

   vi. dass eines der vom Unterausschuss festgelegten Kriterien darin bestehen sollte, dass bei gleicher Eignung der Kandidat den Vorgang erhält, der dem im Gericht unterrepräsentierten Geschlecht angehört;

   vii. dass ein faires und effizientes Befragungsverfahren für die an der Panelarbeit beteiligten Mitglieder und Mitarbeiter eine laufende Schulung und Reevaluierung erforderlich macht;

   viii. dass die Verpflichtung, für ein offenes und transparentes Verfahren einzutreten, den Unterausschuss veranlassen könnte, seine Empfehlungen und die Rangfolge der Kandidaten zu begründen;

   ix. dass es wünschenswert wäre, dem jeweiligen Kandidaten und dem benennenden Staat möglichst bald Bescheid sagen zu können.

5. Die Versammlung verweist auf ihren Bericht über das Verfahren bei von der Parlamentarischen Versammlung abgehaltenen Wahlen (außer der ihres Präsidenten und ihrer Vizepräsidenten), das zurzeit im Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten ausgearbeitet wird und durch das das Vorgehen bei Wahlen geändert werden soll, z. B. durch Aufhebung des Erfordernisses einer zweiten Abstimmung, wenn ein Kandidat bei der ersten Abstimmung keine Mehrheit erhält oder die Abstimmung unentschieden ausgeht.

6. Die Versammlung, die auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter bedacht ist, beschließt, dass deren Benennung für eine Amtszeit von neun Jahren ohne Möglichkeit der Wiederwahl erfolgen sollte.

7. Die Versammlung beschließt, auf nationaler und europäischer Ebene zu untersuchen, welche Hindernisse sich zurzeit der Ernennung weiblicher Kandidaten entgegenstellen, welche Maßnahmen zur Förderung weiblicher Bewerber ergriffen werden könnten und zu prüfen, ob Zielvorgaben gemacht werden sollen, um bei der Zusammensetzung des Gerichtshofs mehr Gleichheit zwischen den Geschlechtern zu erreichen.

* Debatte der Versammlung am 30. Januar 2004 (8. Sitzung) (siehe Dok. 9963, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr McNamara, und Dok. 10048, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Cliveti). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. Januar 2004 (8. Sitzung).

Empfehlung 1649 (2004)*

betr.: **Kandidaten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

(Drucksache 9963)

1. Ein unabhängiges Gerichtswesen ist für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unverzichtbar.

2. Damit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weiterhin das Vertrauen der Öffentlichkeit genießt, kommt es entscheidend darauf an, dass auch das Verfahren zur Auswahl und Ernennung der Richter Vertrauen findet.

3. Die Parlamentarische Versammlung betont erneut, dass sich in dem Ernennungsverfahren die Grundsätze der demokratischen Methode, der Rechtsstaatlichkeit, der Nichtdiskriminierung, der Rechenschaftspflicht und der Transparenz widerspiegeln müssen.

4. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates ist nach der Satzung dafür zuständig, auf der Grundlage einer Liste von drei Kandidaten, die ihr von den Hohen Vertragsparteien unterbreitet wird, für jeden Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention einen Richter zu wählen.

5. Zur Verbesserung der eigenen Verfahren für diese Wahlen beschloss die Versammlung 1996, einen Musterlebenslauf zu entwerfen, der allen Kandidaten zugesandt wird und entschied, die Kandidaten zu Gesprächen zu bitten, die von einem Ad-hoc-Unterausschuss des Ausschusses für Recht und Menschenrechte über die Ernennung von Richtern geführt werden sollen.

6. Angesichts der Erweiterung des Europarates und der steigenden Arbeitsbelastung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte setzte das Ministerkomitee am 7. Februar 2001 eine Evaluierungsgruppe ein, die Möglichkeiten zur Gewährleistung der künftigen Effektivität prüfen soll.

7. Die Aussprache über notwendige Reformen des Gerichtshofs und seiner Verfahren hat sich als fruchtbringend erwiesen und ist noch im Gange.

8. Die Versammlung stellt fest, dass Nichtregierungsorganisationen zu dieser Aussprache einen wichtigen Beitrag geleistet haben und regt alle an der Förderung der Menschenrechte Interessierten zur Teilnahme an.

9. Die Fähigkeit des Gerichtshofs, unerschrocken und unparteiisch zu handeln, wird gestärkt, wenn seinen Richtern in angemessener Form Status und Vergütung, die Bedingungen der Amtsausübung und die Sicherheit des Amtes bis zum vorgeschriebenen Pensionsalter oder zum Ablauf der festgelegten Amtszeit gesichert werden.

10. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass sie bei der Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, die den Richtern ein effizienteres Arbeiten ermöglichen werden, eine legitime Rolle zu spielen hat. Diese ist erforderlich, um

    i. sicherzustellen, dass der Status und die Vergütung der Richter der Würde ihres Berufsstandes und der Last ihrer Verantwortung entsprechen;

    ii. geeignete Mitarbeiter und Ausstattung bereitzustellen, die den Richtern ein effizientes Arbeiten ohne übermäßige Verzögerungen ermöglichen;

    iii. alle erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit der Richter zu ergreifen, darunter Sicherheitspersonal auf dem Gerichtsgelände oder Polizeischutz für Richter, die ernsthaft bedroht werden (könnten);

    iv. sicherzustellen, dass die Richter des Gerichtshofs Anspruch auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit haben, allerdings mit der Einschränkung, dass sie diese Rechte unter Wahrung der Würde ihres Amtes, ihrer Unparteilichkeit und ihrer Unabhängigkeit ausüben.

11. Die Versammlung stellt fest, dass die Arbeitsgruppe über den Status der Richter die derzeitigen Ruhegehaltsvereinbarungen und sonstigen Sozialversicherungsregelungen für die Richter und ihre Familien im Vergleich mit anderen internationalen Gerichtshöfen, leitenden Europaratsmitarbeitern oder nationalen Richtern für unangemessen befunden hat und dass zurzeit Verhandlungen im Gange sind.

12. Die Versammlung stellt fest, dass die Amtszeit einer Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Richter mit dem Ende ihrer sechsjährigen Amtszeit im November 2004 auslaufen wird und das Auswahl- und Wahlverfahren dementsprechend im November 2003 beginnen muss.

13. Die Versammlung ist der Ansicht, dass ein neunjähriger Ernennungszeitraum die Effizienz und Kontinuität der Arbeit des Gerichtshofs erhöhen und seine Unabhängigkeit festigen würde. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte amtierender Richter zu wahren.

14. Die Versammlung macht die Mitglieder des Gerichtshofs erneut auf die Pflicht aller Richter aufmerksam, mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres in den Ruhestand zu gehen. Darüber hinaus fordert sie alle Vertragsparteien der Konvention nachdrücklich auf, bei einer absehbaren Vakanz Vorkehrungen zu treffen, um für Kontinuität zu sorgen und sechs Monate vor einer erforderlich werdenden Neubesetzung eine neue Kandidatenliste einzureichen.

---

* Debatte der Versammlung am 30. Januar 2004 (8. Sitzung) (siehe Dok. 9963, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr McNamara und Dok. 10048, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Cliveti). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. Januar 2004 (8. Sitzung).

15. Die Versammlung weist einmal mehr darauf hin, dass die Hohe Vertragspartei bei jedem – ob durch Amtsniederlegung, Tod oder einen anderen Umstand – frei werdenden Amt dafür zuständig ist, durch Vorlage einer Liste mit drei Kandidaten entsprechend den vorgeschriebenen Bestimmungen das Nachwahlverfahren einzuleiten.

16. Die Versammlung unterstützt das von dem Ausschuss für Recht und Menschenrechte beschlossene Nachwahlverfahren für den Gerichtshof.

17. Die Versammlung stellt fest, dass das Ministerkomitee zögert, den Entscheidungsprozess in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ernennung von Kandidaten zu kommentieren. Sie erinnert an die nicht immer zufrieden stellenden nationalen Kandidatenauswahlverfahren und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Verfahren zur Auswahl von Kandidaten für den Gerichtshof zu veröffentlichen.

18. Die Versammlung hält es insbesondere nicht für befriedigend, lediglich die Aussage zu treffen, die Geschlechterverteilung im Gerichtshof spiegele die Unterrepräsentanz von Frauen im Gerichtswesen der Mitgliedstaaten wider. Es liegt im Interesse der Fairness und der Effektivität des Gerichtshofs, dass das Ministerkomitee, die Versammlung und die Hohen Vertragschließenden Parteien sich bei der Prüfung der Verfahren für die Ernennung von Richtern mit dieser Frage auseinander setzen und – soweit erforderlich – diese Verfahren verbessern.

19. Zusätzlich zu dem hohen sittlichen Ansehen und der Erfahrung, die von den Kandidaten zurecht erwartet werden und die in Artikel 21(1) der Konvention festgehalten sind, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Regierungen der Mitgliedstaaten zur Erfüllung von sechs weiteren Kriterien aufzufordern, bevor sie Kandidatenlisten für das Richteramt am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorlegen und ausdrücklich dafür zu sorgen,

    i. dass in der Fachpresse eine Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen erscheint;

    ii. dass die Kandidaten über Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen;

    iii. dass auf der Liste stets Kandidaten beiderlei Geschlechts aufgeführt sind;

    iv. dass die Kandidaten ausreichende Kenntnisse mindestens einer der Amtssprachen besitzen;

    v. dass die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind;

    vi. dass nach Möglichkeit kein Kandidat vorgeschlagen werden sollte, dessen Wahl die Benennung eines Ad-hoc-Richters erforderlich machen könnte.

20. Die Versammlung fordert außerdem die Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Parlamente und ihre entsprechenden Ausschüsse bei der Aufstellung von Kandidatenlisten für den Gerichtshof von ihren Verfahren und Zeitplänen in Kenntnis zu setzen.

21. Sie bittet das Ministerkomitee anlässlich der anstehenden Überarbeitung der Konvention um die Aufnahme folgender Änderungen:

    „Artikel 22 – Wahl der Richter

    1. und mindestens einen Kandidaten jeden Geschlechts enthält (ansonsten unverändert).

    2. ...

    3. Dasselbe Verfahren gilt für die Ersetzung eines Richters, der sich zum Ausscheiden gezwungen sieht (ansonsten unverändert).

    Artikel 23 – Amtszeit

    1. Die Richter werden für neun Jahre gewählt, auch wenn sie ein eventuell frei gewordenes Amt besetzen. Ihre Wiederwahl ist nicht zulässig (ansonsten unverändert).“

22. Die Versammlung fordert alle an der Arbeitsgruppe über den Status der Richter Beteiligten nachdrücklich auf, zügig zu einem allseits zufrieden stellenden Schluss zu gelangen.

23. Die Versammlung bittet die Nichtregierungsorganisationen, Anregungen zum Verfahren und für potenzielle Kandidaten zu unterbreiten.

Anlage

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (45)

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“
Malta
Moldau
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien und Montenegro
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Länder mit Sondergaststatus

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3)

Israel
Kanada
Mexiko

Anhang

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Peter Schieder (Österreich – SOC)
Vizepräsidenten	19, darunter Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Roman Jakič (Slowenien – LDR)
Stv. Vorsitzende	Dmitry Rogozin (Russland – EDG)
	Michael Spindelegger (Österreich – EVP)
	Abdülkadir Ateş (Türkei – SOC)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Sigita Burbienè (Litauen – SOC)
	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – LDR)
	Ján Figel' (Slowakei – EVP)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzender	Marcel Glesener (Luxemburg – EVP)
Stv. Vorsitzende	László Surján (Ungarn – EVP)
	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Jiří Maštálka (Tschechische Republik – UEL)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EVP)
Stv. Vorsitzende	Dick Marty (Schweiz – LDR)
	Jerzy Jaskiernia (Polen – SOC)
	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Lluís Maria de Puig (Spanien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Baroness Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Ghiorghi Prisăcaru (Rumänien – SOC)
	Jerzy Smorawiński (Polen – EVP)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Guillermo Martínez Casañ (Spanien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Renzo Gubert (Italien – EVP)
	Walter Schmied (Schweiz – LDR)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	John Wilkinson (Vereinigtes Königreich – EDG)
Stv. Vorsitzende	Tana de Zulueta (Italien – SOC)
	Søren Søndergaard (Dänemark – UEL)
	Jean-Guy Branger (Frankreich – EVP)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzender	Serhiy Holovaty (Ukraine – LDR)
Stv. Vorsitzende	Göran Magnusson (Schweden – SOC)
	Andrea Manzella (Italien – SOC)
	Christos Pourgourides (Zypern – EVP)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzende	Josette Durrieu (Frankreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	György Frunda (Rumänien – EVP)
	Elene Tevdoradze (Georgien – EDG)
	Hanne Severinsen (Dänemark – LDR)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Minodora Cliveti (Rumänien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
	Per Dalgaard (Dänemark – EDG)
	Anna Čurdová (Tschechische Republik – SOC)

SOC	*Sozialistische Gruppe*
EVP	*Gruppe der Europäischen Volkspartei*
EDG	*Gruppe der Europäischen Demokraten*
LDR	*Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer*
UEL	*Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken*



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333